

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 20.352/13-1/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (52.Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1010 Wien, den 7. Oktober 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 25100 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Robert POPERL

Klappe 6371 Durchwahl

**Gesetzentwurf**

Zl. 79-GE/1993

Datum 13.10.1993

Verteilt 15. Okt. 1993

*Dr. Hajek*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich,  
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(52.Novelle zum ASVG), samt Erläuterungen und Textgegenüber-  
stellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der  
parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der  
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-  
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit  
5.November 1993 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wirth*



ASVG

**V o r b l a t t****A. Problem und Ziel**

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungs-  
parteien für die Dauer der laufenden Gesetzgebungs-  
periode, Reform der Struktur der Sozialversicherungs-  
träger mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung,  
Verstärkung der Versichertennähe und Erhöhung der Effi-  
zienz der Verwaltung.

**B. Lösung**

Verringerung der Zahl der Versicherungsvertreter in den  
Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger bei gleich-  
zeitiger Vereinheitlichung und Harmonisierung des Vollzuges,  
Schaffung von Beiräten bei den Sozialversicherungs-  
trägern als spezielle Anlaufstellen für die Versicherten  
und Leistungsbezieher, Neuorganisation des Hauptverban-  
des bei gleichzeitiger Erweiterung seiner Kompetenzen  
zur Steigerung der Effizienz der Sozialversicherung.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

**D. Kosten**

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

**E. Konformität mit EG-Recht gegeben.**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

zl. 20.352/13-1/93

### Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat das Ziel, die Struktur der Sozialversicherungsträger umfassend zu reformieren. Die Basis für die vorgeschlagenen Maßnahmen bilden das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, die Organisationsanalyse der Schweizer Beratungsfirma Häusermann und schließlich die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis.

Im Sinne der daraus gewonnenen Ergebnisse sind Schwerpunkte für die Umsetzung des Ziels des Entwurfes:

- die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger durch eine drastische Verringerung der Gesamtzahl der Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern bei gleichzeitiger Vereinheitlichung und Harmonisierung des Vollzuges;
- die Stärkung der Versichertennähe der Sozialversicherungsträger durch Einführung spezieller Anlaufstellen bei den einzelnen Trägern in Form von Beiräten, die aus Vertretern der Versicherten, Dienstgeber, Pensionisten, Rentner und Beziehern pflegebezogener Leistungen zu bilden sind;
- die Neuorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, sowohl was seine Verwaltungskörper als auch seine Aufgaben anlangt; insbesondere soll durch den Ausbau seiner Richtlinienkompetenzen die in vielen Belangen notwendige

einheitliche Handlungsweise der Sozialversicherungsträger gewährleistet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung des Bundes sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Ausgangspunkte für die Maßnahmen des vorliegenden Entwurfes sind das Koalitionsübereinkommen der Regierungsparteien für die laufende Gesetzgebungsperiode, die Organisationsanalyse der österreichischen Sozialversicherung durch die Schweizer Beratungsfirma Häusermann und die aus der Vollzugspraxis des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen.

Ziel des Entwurfes ist die Steigerung der Effizienz und der Versichertennähe bei der Vollziehung der Sozialversicherung unter Nutzung moderner Kommunikationssysteme und Managementmethoden. Schwerpunkte der Verwirklichung dieses Ziels sind:

1) Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger bei gleichzeitiger Steigerung der Flexibilität des Vollzuges durch Delegation der Aufgaben an Ausschüsse, Büro und Obmann.

2) Drastische Verringerung der Gesamtzahl der Versicherungsvertreter.

3) Neuorganisation des Hauptverbandes und seiner Aufgaben zur Steigerung der Effizienz bei der Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der gesamten Sozialversicherung.

4) Neueinführung spezieller Anlaufstellen zur Wahrnehmung sozialversicherungsrechtlicher Anliegen der Versicherten und der Leistungsbezieher durch die Schaffung von Beiräten bei jedem Versicherungsträger (ausgenommen die Betriebskrankenkassen).

Ergänzt wird, daß an den Grundsätzen des Vollzuges durch in eigenverantwortlicher Geschäftsführung handelnde, autonome und mit Versicherungsvertretern besetzte Verwaltungskörper nichts geändert werden soll. Auch die Entsendung der Versicherungsvertreter wird grundsätzlich in der gleichen Weise und durch die gleichen Stellen zu erfolgen haben wie bisher. Allerdings soll unter Bedachtnahme auf das auch in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung herrschende Grundprinzip der repräsentativen Demokratie nunmehr im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden, daß diese Entsendung unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen, von der entsendeberechtigten Stelle jeweils zu repräsentierenden Berufsgruppe zu erfolgen hat (§ 421 Abs. 1 des Entwurfes).

Die Maßnahmen im einzelnen:

**Verwaltungskörper:**

Die innere Organisation der Sozialversicherungsträger wird durch die Einführung der folgenden Verwaltungskörper vorgenommen:

- Generalversammlung (§ 427 d.E.)
- Vorstand (§ 428 d.E.)
- Kontrollversammlung (§ 429 d.E.)

Die Landesstellen bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und ihre örtliche Zuständigkeit, wie sie am 31. Dezember 1993 bestehen, bleiben weiter aufrecht. Allerdings sollen im Sinne einer Straffung der Verwaltung ihre Aufgaben im Gesetz nur mehr dahingehend festgeschrieben werden, daß ihr bestehender Aufgabenbereich nicht erweitert werden darf. Der Vorstand hat künftig für die Besorgung der Aufgaben der

Landesstellen - unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit - für jede Landesstelle einen Ausschuß einzusetzen und diesem einzelne seiner Obliegenheiten zu übertragen. Landesstellenausschüsse, wie sie bisher im Gesetz normiert sind, werden künftig nicht mehr bestehen (§ 433 Abs. 2 d.E.).

Klare Zuständigkeiten (Abgrenzung) der Verwaltungskörper (§ 433 d.E.):

Die bisherige Möglichkeit im Rahmen der Hauptversammlung, durch eine Satzungsbestimmung geschäftsführende ständige Ausschüsse zu schaffen und damit nach Belieben Agenden aus der generellen Zuständigkeit des Vorstandes herauszunehmen und einem anderen Gremium zur Besorgung zu übertragen (§ 453 Abs. 2 ASVG in der geltenden Fassung), soll nicht mehr weiter bestehen.

Bestehen bleiben soll allerdings für den Vorstand wie bisher die Möglichkeit (§ 433 Abs. 1 des Entwurfs), unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten Ausschüssen oder dem Obmann und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers zu übertragen. Diese Möglichkeit ist insbesondere - je nach der Zuständigkeit des Versicherungsträgers - für die Bildung von Renten-, Pensions-, Rehabilitations- und Vollzugsausschüssen für Angelegenheiten nach dem Bundespflegegeldgesetz von Bedeutung. Bei Bedarf (zB. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter) können auch mehrere solcher Ausschüsse gebildet werden. Die heutige Möglichkeit einer Beschlußfassung darüber, daß genau zu bezeichnende Gruppen von Entscheidungsfällen von der Anstalt mit Bürobescheid entschieden werden können, soll dem Vorstand weiter offen stehen (§ 433 Abs. 1 d.E.).

Transparenz durch Geschäftsordnung inklusive der Delegierungsbeschlüsse (§ 456 a d.E.):

Um einen Überblick über alle aktuellen Delegationen und damit über die für die Vollzugspraxis wesentlichen Zuständigkeiten eines Ausschusses, eines Obmannes oder des Büros

zu gewährleisten, soll in Hinkunft der Vorstand verpflichtet werden, nach der Vorgabe einer Mustergeschäftsordnung durch den Hauptverband für sich eine individuelle Geschäftsordnung aufzustellen, in deren Anhang auch alle Delegierungsbeschlüsse zu zitieren sind, wobei dieser Anhang allen Versicherungsvertretern im Verwaltungskörper sowie dem Hauptverband und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und außerdem in der "Sozialen Sicherheit" zu verlautbaren ist.

Der Vorsitz in den Verwaltungskörpern (§ 430 d.E.):

Den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung hat der vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählende Obmann zu führen. Im Anschluß an die Wahl des Obmannes sind zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten Wahlgängen der Vertreter der Dienstnehmer und der Vertreter der Dienstgeber. Der Obmann muß bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt der Gruppe der Dienstgeber angehören, bei allen anderen Versicherungsträgern der Gruppe der Dienstnehmer. Für die Wahl ist eine doppelte Mehrheit erforderlich (§ 430 Abs. 1 d.E.), d.h. die einfache Mehrheit der Stimmen ist sowohl im Vorstand als auch in jener Gruppe der Versicherungsvertreter im Vorstand, welcher der zu Wählende angehört, erforderlich. Der erste Obmann-Stellvertreter ist jener Gruppe zu entnehmen, welcher der Obmann nicht angehört, der zweite Obmann-Stellvertreter hat jedenfalls der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Ein Verzicht zugunsten der jeweils anderen Gruppe ist möglich (§ 430 Abs. 2 d.E.).

Den Vorsitzenden der Kontrollversammlung hat diese aus ihrer Mitte zu wählen. Danach ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen (§ 430 Abs. 3 d.E.). Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist jener Gruppe zu entnehmen, welcher der Vorsitzende nicht angehört.

Die Tätigkeit als Versicherungsvertreter (§ 420 Abs. 5 d.E.):

Sie gilt künftig als Ausübung einer öffentlichen Verpflichtung (bisher Ehrenamt). Allen Versicherungsvertretern

sollen Reise- und Aufenthaltskosten im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, gebühren (§ 420 Abs. 5 Z 1 d.E.). Obmann, Obmann-Stellvertreter, Vorsitzende und deren Stellvertreter von Kontrollversammlungen sowie Vorsitzende der im § 433 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse werden Anspruch auf Funktionsgebühren, sonstige Mitglieder der Verwaltungskörper Anspruch auf Sitzungsgelder haben. Die Höhe dieser Leistungen soll durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bestimmt werden.

Was die Funktionsgebühren anlangt, so soll ihr Höchstausmaß im Gesetz mit dem Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates festgesetzt werden; auf das Jahr bezogen, bedeutet dies eine Verringerung der derzeitigen Bezüge. Im übrigen sind für die künftigen Funktionäre der Versicherungsträger keine Pensionen mehr vorgesehen (§ 420 Abs. 5 Z 2 d.E.).

Auch die Höhe der Sitzungsgelder für die Versicherungsvertreter, die keine Funktion ausüben, soll durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzt werden, wobei sich ihre Bemessung nach der Sitzungsdauer richten soll (§ 420 Abs. 5 Z 3 d.E.).

Verringerung der Anzahl der Versicherungsvertreter (§§ 427 bis 429 d.E.):

Ein immer wieder aufgetauchter Ansatzpunkt der Kritik an der Selbstverwaltung der Sozialversicherung war die Zahl der Versicherungsvertreter in den einzelnen Gremien, insbesondere in den Hauptversammlungen. Die Neuregelung der Besetzungsvorschläge trägt dieser Kritik im Wege einer entsprechenden Reduktion unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Praxis Rechnung. Wesentliche Prinzipien dieser Vorschläge sind:

Generalversammlung und Vorstand (§§ 427, 428 d.E.):

Alle in einen Vorstand entsendeten Versicherungsvertreter gehören auch der Generalversammlung an.

**Kontrollversammlung (§ 429 d.E.):**

Die Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung gehören der Generalversammlung nicht an, um eine Vermengung von Geschäftsführungs- und Kontrollaufgaben zu vermeiden (Trennung von Vollziehung und Kontrolle).

**Einzelheiten der Reduktion:**

Die Durchführung der vorgeschlagenen Regelungen zieht eine Verringerung der Anzahl der Versicherungsvertreter in folgendem Umfang nach sich:

Träger	bisher	neu
Gebietskrankenkassen	1 290	360
Betriebskrankenkassen	300	150
Allg.Unfallversicherungsanstalt	180	66
PVA der Arbeiter	180	69
PVA der Angestellten	180	69
VA der österr.Eisenbahnen	120	51
<u>VA des österr.Bergbaues</u>	60	42
Summe	2 310	807

Aus dem Verhältnis der Zahlen zueinander (807 : 2 310) ergibt sich somit die folgende Kürzung der Gesamtzahl der Versicherungsvertreter im ASVG-Bereich:

- a) Kürzung auf 35 vH oder
- b) Kürzung um 65 vH.

Verwaltungskörper,  
Anzahl der Versicherungsvertreter,  
Paritäten

Versicherungs- träger	General- vers.	Vorstand (gleich- zeitig auch Mitglied der Gen.Vers.)	Kontroll- vers.	Gesamt- zahl	Gesamt- zahl bisher
GKK (Wien, NÖ, OÖ, Stmk)	30 (AN:24 AG:6)	15 (12:3)	10 (AN:2 AG:8)	40	
GKK (Slzbg, Tirol, Vlbg, Bgld, Ktn)	30 (AN:24 AG:6)	10 (8:2)	10 (AN:2 AG:8)	40	max.180
BKK	10 (AN:8 AG:2)	5 (4:1)	5 (AN:1 AG:4)	15	30
PVA.d.Arб.	60 (AN:40 AG:20)	15 (10:5)	9 (AN:3 AG:6)	69	180
PVA.d.Ang.	60 (AN:40 AG:20)	15 (10:5)	9 (AN:3 AG:6)	69	180
VA.d.öst.EB	45 (AN:30 AG:15)	12 (8:4)	6 (AN:2 AG:4)	51	120
VA.d.öst.BB	36 (AN:24 AG:12)	12 (8:4)	6 (AN:2 AG:4)	42	60
AUVA	60 (AN:30 AG:30)	14 (7:7)	6 (AN:3 AG:3)	66	180

Aufgaben der neuen Verwaltungskörper (§§ 432 bis 435 d.E.):  
 Generalversammlung (§ 432 d.E.):  
 Aufgaben wie bisher.

Neu: Beschußfassung über die Zahl der Mitglieder der  
 Beiräte und deren Bestellung.

Vorstand (§ 433 d.E.):

Generalkompetenz, ausgenommen die Aufgaben der Generalversammlung; bezüglich der Möglichkeiten seine Obliegenheiten zu delegieren siehe oben (§ 433 Abs. 1 und 2 d.E.); Berichtspflicht an die Beiräte.

Kontrollversammlung (§ 434 d.E.):

Aufgaben wie bisher, insbesondere laufende Überwachung der gesamten Gebarung; im Rahmen dieser Aufgaben hat sie auch in der Generalversammlung (durch die Vorsitzenden) den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen (§ 434 Abs. 1 d.E.).

Die Kontrollfunktion der Kontrollversammlung:

Bestimmte Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Kontrollversammlung. Es sind dies insbesondere (§ 435 Abs. 1 Z 1 bis 6):

Beschlußfassung über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, Errichtung und Erweiterung von Gebäuden etc.,

Bestellung der leitenden Angestellten und Chefärzte,

Erstellung von Dienstpostenplänen und Vertragsabschluß mit den Vertragspartnern,

Erlassung von Richtlinien für die Verwendung von Mitteln des Unterstützungsfonds.

Stimmt die Kontrollversammlung einem solchen Beschluß nicht zu, hat sie einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu stellen. Der Obmann ist verpflichtet, diesem Begehrten innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen (§ 435 Abs. 2 d.E.).

Stimmt die Kontrollversammlung auch dem Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung nicht zu, hat sie an den Bundesminister für Arbeit und Soziales einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zu stellen.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet mit Bescheid cassatorisch (§ 435 Abs. 3 d.E.). Dagegen ist Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof möglich.

Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 436 Abs. 4 d.E.):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 442 Abs. 4 ASVG) kann der Vorsitzende die Durchführung eines Beschlusses eines Verwaltungskörpers nur dann vorläufig aufschieben, wenn dieser Beschuß gegen Gesetz oder Satzung verstößt. Dieses Recht des Vorsitzenden soll in Zukunft auch in den Fällen gegeben sein, in denen ein Beschuß gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit verstößt. Damit soll den Vorsitzenden die Möglichkeit eröffnet werden, gegen ihre Stimme gefaßte Mehrheitsbeschlüsse, die zwar nicht rechtswidrig, aber in einer wichtigen Frage unzweckmäßig sind, von sich aus durch die Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

Neuorganisation des Hauptverbandes (§§ 442 c bis 442 h d.E.):

Auch im Bereich des Hauptverbandes wird eine Effizienzsteigerung angestrebt. Sie ist in erster Linie davon zu erwarten, daß als neuer geschäftsführender Verwaltungskörper eine Verbandskonferenz bestehend aus den Obmännern aller größeren Versicherungsträger und bestimmter Obmann-Stellvertreter sowie dem Verbandspräsidium geschaffen wird. Die Agenden der Verbandskonferenz, insbesondere die Richtlinienkompetenz gemäß § 31 Abs. 5 und 6 d.E., werden im Gesetz definiert und erschöpfend aufgezählt, sie sind damit zwingend wahrzunehmen (§ 442 e d.E.).

Neuer Aufgabenkatalog im § 31 d.E.:

Was die Neuordnung der Aufgaben des Hauptverbandes anlangt, so behält sie entsprechend der Organisationsanalyse der Firma Häusermann, Zürich, das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Sozialversicherungsträger grundsätzlich bei. Zur Gewährleistung

einer in vielen Belangen notwendigen einheitlichen Handlungsweise der Versicherungsträger ist aber die Übertragung gewisser Kompetenzen an den Hauptverband unabdingbar. So wird in dem abschließenden Bericht des genannten Consulting-Unternehmens ausgeführt, daß es eine zentrale Anforderung ist, möglichst sofort einfache, elementare Normen und Standards festzulegen, die für das gesamte System der österreichischen Sozialversicherung gelten. Die Verwirklichung dieser Forderung setzt aber übergeordnete Kompetenzen voraus, die vielfach und sinnvollerweise nur vom Hauptverband wahrgenommen werden können. Der Umsetzung dieser Überlegungen dient die Neuregelung der Aufgaben des Hauptverbandes im Rahmen des § 31 d.E.

Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen geltender und vorgeschlagener Fassung.

Aufbau:

Geltende Fassung:

Im § 31 Abs. 2 ASVG werden die Kompetenzen des Hauptverbandes in zwei Ziffern mit drei weiten Oberbegriffen (Wahrnehmung der allgemeinen Interessen; Vertretung der Träger in gemeinsamen Angelegenheiten; Forschung auf dem Gebiet sozialer Sicherheit) bezeichnet.

Im § 31 Abs. 3 ASVG folgt sodann in 23 Ziffern eine demonstrative Aufzählung der Kompetenzen im einzelnen, wobei die Reihung verhältnismäßig unsystematisch erfolgt und insbesondere die Richtlinienkompetenzen nicht geordnet und nicht getrennt von den anderen Kompetenzen angeführt werden.

Dieser wenig geordnete Aufbau der geltenden Fassung bringt eine gewisse Unübersichtlichkeit mit sich, welche durch den geänderten Aufbau der vorgeschlagenen Fassung vermieden werden soll.

Vorgeschlagene Fassung:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 31 d.E. beinhaltet im wesentlichen die legistische Umsetzung der im Schlußbericht über die von einer externen Beratungsfirma (Häusermann + Co AG) durchgeführte Organisationsanalyse der österreichischen Sozialversicherung enthaltenen Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen.

Obgleich den Einrichtungen der österreichischen Sozialversicherung im Vergleich mit den Institutionen und den Leistungen der Sozialversicherung anderer hochentwickelter Volkswirtschaften ein wegweisender Charakter bescheinigt wird, ist die mangelnde Harmonisierung aller am System beteiligten Institute zentrales und fast ausschließliches Thema des Schlußberichtes. Aufgrund des Fehlens der für ein Gesamtkonzept notwendigen gesamtheitlichen Betrachtung und der bisher nicht im wünschenswerten Umfang wahrgenommenen Koordinierungsaufgabe durch den Hauptverband entfernen sich die einzelnen Versicherungsträger in manchen Bereichen immer mehr voneinander, wodurch es im Regelfall zu keiner hinreichenden Ausnützung von Synergieeffekten durch den Einsatz gleichartiger Systeme und Methoden komme. So sei beispielsweise die EDV (Hard- und Software) von Träger zu Träger derzeit völlig unterschiedlich ausgeprägt. Der Nutzen, der durch den Einsatz neuer Mittel (z.B. Chipcard) möglich wäre, könne nur durch eine enge Kooperation und Zusammenarbeit der Versicherungsträger erreicht werden. Auch die Aufbauorganisation sei von Träger zu Träger völlig unterschiedlich, sodaß auch Versicherungsträger mit ähnlich oder gleich gelagerter Aufgabenstellung kaum organisatorische Gemeinsamkeiten aufweisen. Die österreichische Sozialversicherung brauche daher griffige gesetzliche Regelungen, die es ihr ermöglichen, in den übergeordneten Belangen gemeinsam vorzugehen. Aus diesem Grund erscheint es erforderlich, dem Hauptverband erforderliche Kompetenzen vor allem im Bereich der übergeordneten Managementaufgaben zu übertragen. "Vorrangig sind jene gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, auf die sich die zentrale Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen abstützt." Von zentraler Bedeutung und erster Priorität sei die schnellstmögliche

Schaffung von Führungsinstanzen mit trägerübergreifenden Kompetenzen. "Damit und nur damit können die bezüglich der eingesetzten Systeme und Methoden und damit auch ihrer Kulturen immer weiter auseinander driftenden Sozialversicherungsträger einander wieder angenähert werden." Neben der Neustrukturierung des Hauptverbandes zu einer führenden und koordinierenden Organisationseinheit empfiehlt die Firma den Aufbau eines zentralen Dienstleistungsträgers, welcher vorwiegend technisch orientierte und zentral zu erledigende Aufgaben wahrzunehmen hätte. Organisatorisch könne dieser zentrale Dienstleistungsträger entweder als eigenständige Einheit oder aber als Teil des Hauptverbandes geführt werden.

Die im Schlußbericht der externen Beratungsfirma enthaltenen Aussagen (Beurteilungen) münden im wesentlichen in die in Kurzform zusammengefaßten 56 Verbesserungsvorschläge betreffend die interne Struktur (Seiten 145 bis 181 des Berichtes) und in die (auf Seite 232 des Berichtes) zusammengefaßten Maßnahmen und Empfehlungen die externe Struktur der Versicherungsträger betreffend.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 31 d.E. berücksichtigt diese Vorstellungen und Empfehlungen weitgehend, und zwar auf folgende Weise:

Im § 31 Abs. 2 d.E. werden die Kompetenzen des Hauptverbandes in drei Ziffern mit drei weiten Oberbegriffen (Wahrnehmung allgemeiner und gesamtwirtschaftlicher Interessen; Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger; Erstellung von Richtlinien für den Vollzug) bezeichnet.

In § 31 Abs. 3, 4 und 5 d.E. werden sodann in insgesamt 55 Ziffern die Kompetenzen im einzelnen beispielsweise angeführt, wobei inhaltlich ähnliche Kompetenzen jeweils in einem Absatz zusammengefaßt und dem betreffenden Oberbegriff in Abs. 2 zugeordnet werden.

Dazu ist einleitend folgendes zu sagen:

Der nunmehrige § 31 Abs. 3 d.E. zählt jene Aufgaben auf, die der Hauptverband als trägerübergreifende Institution in Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherung zu erfüllen hat. Es handelt sich im wesentlichen um Aufgaben, die ein Versicherungsträger allein nicht oder nur zum Teil erfüllen kann bzw. um Tätigkeiten, die den Trägern bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben zugute kommen oder sie dabei unterstützen.

Der nunmehrige § 31 Abs. 4 d.E. regelt die wichtigsten Aufgaben des Hauptverbandes in seiner bisher zum Teil schon wahrgenommenen bzw. in der in Hinkunft verstärkt wahrzunehmenden und in weiterer Folge noch weiter auf- bzw. auszubauenden Funktion als zentraler Dienstleister für die Träger der Sozialversicherung.

Die Funktion eines zentralen Dienstleistungsträgers soll laut Entwurf deshalb innerhalb des Hauptverbandes wahrgenommen werden, um den Aufbau einer zusätzlichen organisatorischen Einheit im Bereich der Sozialversicherung und damit zweifellos erhöhte Kosten zu vermeiden. Die Finanzierung der Aufwendungen des Hauptverbandes als zentraler Dienstleister soll weiterhin über den Verbandsbeitrag der Versicherungsträger erfolgen, sodaß die Einrichtung eines weiteren Ausgleichsfonds für "Organisationsanpassungen" (wie von der Beraterfirma empfohlen) entfallen kann.

Der nunmehrige § 31 Abs. 5 d.E. beinhaltet die Neuregelung (Ergänzung bzw. Erweiterung) der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes für die Sozialversicherungsträger mit dem Ziel einer verstärkten Wahrnehmung der öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes bzw. zur Herbeiführung und Sicherstellung der geforderten Einheitlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung der

Sozialversicherungsträger im Sinne der Empfehlungen der Beratungsfirma.

Weitere Empfehlungen der Beratungsfirma, betreffend die externe Struktur, wie z.B. Regionalisierung der Außenorganisation der Versicherungsträger mit dem Ziel einer "Allspartenbetreuung", befinden sich derzeit schon im Versuchsstadium (Durchführung von Pilotprojekten) und bedürfen daher zumindest vorläufig keiner gesetzlichen Änderung.

In der vorgeschlagenen Fassung erfolgt also eine übersichtliche Einteilung in Richtlinien-, Dienstleistungs- und sonstige Kompetenzen, welche den Zugang zu der Bestimmung wesentlich erleichtert. Im Hinblick auf die Komplexität der Materie kann allerdings den jeweiligen Aufzählungen nur demonstrativer Charakter zukommen, so daß es dem Hauptverband freizustellen war, neben den vom Gesetzgeber ausdrücklich angeführten Richtlinien erforderlichenfalls noch weitere aufzustellen; diesbezüglich wird insbesondere auf § 31 Abs. 6 d.E. aufmerksam gemacht.

#### Kompetenzen im einzelnen:

In der vorgeschlagenen Fassung wird eine Reihe von neuen Richtlinienkompetenzen vorgesehen und werden bereits bestehende Kompetenzen in einigen Fällen umgestaltet; dazu ist folgendes zu sagen:

#### A. Neue Kompetenzen:

§ 31 Abs. 3 d.E. (entspricht § 31 Abs. 2 Z 1 ASVG) sieht vor:

- Die Erstellung eines Leitbildes für die Sozialversicherung (Z 1). Da diese Kompetenz schon aus der derzeit geltenden Fassung abgeleitet werden kann, dient die ausdrückliche Anführung lediglich zur Klarstellung.
- Die Erstellung von Dienstordnungen für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (Z 9); hiebei handelt es sich um eine Klarstellung zum bisherigen § 31 Abs. 3 Z 3 ASVG.

- Die Festlegung von Kennzahlen betreffend die Kosten der Verwaltung und der eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger, die jährliche Durchführung von Vergleichen (Z 13), die Festlegung von Kennzahlen betreffend die einzelnen Leistungspositionen der Krankenversicherung und die jährliche Durchführung von Vergleichen (Z 14). Die einheitliche Bewertung aller Sozialversicherungsträger soll Vergleiche und eine darauf aufbauende Planung erleichtern.
- Eine erweiterte Öffentlichkeitsarbeit (Z 6).

§ 31 Abs. 4 d.E. (entspricht § 31 Abs. 2 Z 2 ASVG) :

Wesentlich ist insbesondere die neue Kompetenz, vier zentrale Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen an die Sozialversicherungsträger zu schaffen. Es sind dies:

- Eine zentrale Beratungs- und Koordinationsstelle für die Ausstattung der Versicherungsträger auf dem Gebiet der EDV (Z 5).
- Ein zentrales Schulungs- und Informationszentrum für Sozialversicherungsbedienstete und Versicherungsvertreter (Z 7).
- Eine gemeinsame Einrichtung für die Durchführung der maschinellen Heilmittelabrechnung (Z 8). - Eine zentrale Koordinationsstelle für die Festlegung einheitlicher Formulare und maschinell lesbarer Datenträger (Z 9).

§ 31 Abs. 5 d.E. (entspricht § 31 Abs. 2 Z 3 ASVG) :

Es werden 17 neue Kompetenzen zur Erlassung von Richtlinien vorgesehen, und zwar für

- die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten (Z 3);
- die Gestaltung von Geschäftsordnungen im Sinne des neuen § 456 a Abs. 4 d.E. (Z 4);
- die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf dem Gebiet der EDV (Z 6);
- die Nutzung von elektronischen Archivierungssystemen (Z 7);
- die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit (Z 8);

- die Vergabe von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband (Z 9);
- die einheitliche Verwendung der Beitragsgruppen, der Symbole, der Versichertenkategorien (Z 11);
- die Form und den Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) im Sinne der §§ 33 bis 34a (Z 12);
- die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung (Z 13);
- die bundesweite Durchführung eines Vertragspartner-Controllings (Z 19);
- das Zusammenwirken zur optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten etc. (Z 25);
- den Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Z 27);
- die Gestaltung der von den Generalversammlungen der Versicherungsträger zu erlassenden Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds (Z 28);
- die Beurteilung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und 2 (Z 29);
- die Durchführung der Verordnungen der EG (Z 30);
- die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf Landesebene (Z 31);
- die Gestaltung und den Mindestinhalt von Unterlagen und Protokollen, betreffend die Sitzungen der Verwaltungskörper (Z 32).

Zwei Richtlinienkompetenzen standen bereits bisher an anderer Stelle im ASVG und werden der Übersichtlichkeit halber in der vorgeschlagenen Fassung zusätzlich im § 31 Abs. 5 d.E. angeführt (Z 15, 26).

Umgestaltete Kompetenzen:

- Der Hauptverband gewährt in Streitfällen, die für die Sozialversicherung von grundsätzlichem Interesse sind, nunmehr Rechtsschutz durch alle dazu befugten Personen; früher nur durch gesetzlich befugte Personen (§ 31 Abs. 3 Z 8 d.E.).

- Der Aufbau und die Führung einer Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ist nunmehr die alleinige Aufgabe des Hauptverbandes und hat nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu erfolgen; früher gemeinsam mit Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 31 Abs. 4 Z 4 d.E.).
- Bezüglich der Behandlung von Anträgen auf freiwillige Leistungen erstreckt sich die Richtlinienkompetenz nunmehr nicht nur auf die Koordinierung der Aufgaben, sondern auch auf die Vorgangsweise selbst (§ 31 Abs. 5 Z 23 d.E.).

**Neue Verwaltungskörper des Hauptverbandes:**

**Verbandskonferenz (§ 442 c Abs. 2 und 3 d.E.):**

Das bisher da und dort aufgetauchte Identifikationsproblem Versicherungsträger - Hauptverband soll durch die nunmehrige Organisation der Verbandskonferenz, insbesondere bei der Abwicklung ihrer Geschäfte, beseitigt werden. Die Konferenz soll aus den Obmännern aller Unfall- und aller Pensionsversicherungsträger (ausgenommen die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates), aller Gebietskrankenkassen und dem Obmann der Betriebskrankenkasse mit der größten Versichertenzahl sowie den Obmann-Stellvertretern der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und einer Gebietskrankenkasse sowie dem so wie bisher zu bestellenden Präsidium des Hauptverbandes bestehen.

Als Konsensquorum für die Verbandskonferenz sind 19 Stimmen vorgesehen.

**Verbandspräsidium (§ 442 c Abs. 5 d.E.):**

Das Verbandspräsidium besteht, so wie bisher, aus dem Präsidenten des Hauptverbandes und seinen beiden Vizepräsidenten. Seine Aufgaben bestehen im besonderen darin, an die

Präsidentenkonferenz gemäß einer vom Hauptverbandspräsidenten zu präzisierenden Zielvorgabe Anträge zu stellen (§ 442 f d.E.).

Verbandsvorstand (§ 442 c Abs. 4 d.E.):

Der Verbandsvorstand, der aus dem Präsidenten des Hauptverbandes und seinen beiden Vizepräsidenten sowie aus sieben weiteren von der Verbandskonferenz aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern gebildet wird, ist für die Geschäftsführung des Hauptverbandes zuständig, soweit diese nicht den anderen Verwaltungskörpern des Hauptverbandes obliegt (§ 442 g d.E.).

Kontrollversammlung (§ 442 c Abs. 6 d.E.):

Die Kontrollversammlung des Hauptverbandes besteht so wie bisher der Überwachungsausschuß aus elf Mitgliedern. Ihr Aufgabenbereich und ihre Zustimmungskompetenzen decken sich grundsätzlich mit dem des früheren Überwachungsausschusses (§ 442 h d.E.).

Beiräte (§§ 438 bis 442 b d.E.):

Einrichtung und Umfang:

Wie bereits einleitend ausgeführt, soll zur Stärkung einer versichertennahen Praxis bei jedem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen) ein Beirat zur Wahrnehmung der Anliegen der Versichertengemeinschaft sowie der Leistungsbezieher eingerichtet werden. Die Gesamtanzahl der Mitglieder dieses Beirates muß durch die Zahl 6 teilbar sein und hat sich insbesondere an den regionalen Erfordernissen zu orientieren (§§ 441 Abs. 1, 442 a Abs. 1 d.E.).

Zusammensetzung (§ 442 a Abs. 2 d.E.):

Der Beirat hat sich verhältnismäßig aus Vertretern der folgenden Personengruppen zusammenzusetzen:

1. Zwei Sechstel aus Vertretern der Pensionsbezieher, das sind alters- oder invaliditätshalber aus dem Erwerbsleben auf Dauer ausgeschiedene Bezieher einer Pension sowie Bezieher einer Unfallrente.

2. Zwei Sechstel aus Vertretern der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer.
3. Ein Sechstel aus Vertretern der Dienstgeber der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer.
4. Ein Sechstel aus Vertretern von Leistungsbeziehern nach dem Bundespflegegeldgesetz (bzw. gleichartigen Landesgesetzen).

Bestellung der Mitglieder (§§ 439, 441 d.E.):

Die Bestellung der Mitglieder des Beirates ist durch die Generalversammlung des Versicherungsträgers über Vorschlag eines Vereines (siehe unten) vorzunehmen, die dabei folgendes zu beachten hat:

Als Beiratsmitglieder können je nach der von ihnen zu vertretenden Personengruppe nur aktive - für die Pensionsbezieher hingegen je nach der seinerzeitigen Erwerbstätigkeit nur ehemalige - Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen oder sonstigen selbst Anspruchsberechtigte bestellt werden (§ 439 Abs. 1 d.E.). Beiratsmitglieder müssen ihr 19. Lebensjahr vollendet haben, und ihr Hauptwohnsitz (ihre Betriebsstätte) muß im Sprengel des Versicherungsträgers liegen. Aktive Versicherungsvertreter oder Dienstnehmer eines Versicherungsträgers sind von einer Bestellung als Beiratsmitglied ausgeschlossen (§ 439 Abs. 2 und 3 d.E.).

Jedes Beiratsmitglied ist grundsätzlich über Vorschlag eines Vereines zu bestellen, der sich beim Versicherungsträger angemeldet und der Generalversammlung glaubhaft gemacht hat, daß der Verein in Anbetracht der Zahl seiner Mitglieder und seiner Vereinstätigkeit die Interessen seiner Mitglieder wirksam vertreten kann. Dem Grunde nach stehen Vorschlagsrechte den folgenden Vereinen zu (§ 441 Abs. 2 d.E.):

1. Hinsichtlich der Vertreter der Pensions(Renten)bezieher jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von Pensionsbeziehern gehört.

2. Hinsichtlich der Vertreter der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstnehmer gehört.
3. Hinsichtlich der Vertreter der Dienstgeber der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstgeber gehört.
4. Hinsichtlich der Vertreter der Leistungsbezieher jenen Vereinen, die von ihren Vereinszwecken und ihrer ständigen Tätigkeit her dazu geeignet erscheinen, die Interessen dieses Personenkreises wahrzunehmen oder zumindest wirksam zu fördern.

Jedem dieser Vereine steht es hinsichtlich der von ihm repräsentierten Personengruppe frei, der Generalversammlung spätestens am Tage vor dem Beginn einer neuen Amtsperiode für deren Dauer Vorschläge zur Bestellung von Vertretern in den Beirat vorzulegen (§ 441 Abs. 3 d.E.). Werden für eine bestimmte Vertretergruppe durch mehrere Vereine voneinander verschiedene Vorschläge vorgelegt, so sind diese Vorschläge bei sonst gegebenen Voraussetzungen auf das Verhältnis der Mitgliederzahlen der Vereine zueinander nach dem System d'Hondt zu berücksichtigen, soferne diese Mitgliederzahlen durch die Vorlage entsprechender Nachweise (zB Listen) glaubhaft gemacht werden (§ 441 Abs. 1 d.E.).

Aufgaben der Beiratsmitglieder (§ 440 d.E.):

Herstellung persönlicher Kontakte zu möglichst vielen Mitgliedern jenes Personenkreises, als dessen Vertreter das Beiratsmitglied bestellt worden ist, sowie möglichst weitgehende Nutzung dieser Verbindungen zu Informations- und Vertretungszwecken im sozialversicherungsrechtlichen Bereich.

Teilnahme an allen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Beirates.

Wahrnehmung der sozialversicherungsrechtlichen Interessen jenes Personenkreises, als dessen Vertreter das Beiratsmitglied bestellt worden ist, durch die Anregung von und die Teilnahme an darauf abzielenden Erörterungen in Sitzungen des Beirates sowie durch die Einbringung entsprechender Anträge in diesen Sitzungen.

Aufgaben des Beirates (§ 438 d.E.):

Der Beirat hat in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Anhörungsrecht. Ferner hat er in seinen Sitzungen, die mindestens einmal jährlich stattzufinden haben, die sozialversicherungsrechtlich relevanten Anliegen der von seinen Mitgliedern zu repräsentierenden Personengruppen zu behandeln. Er kann zur Wahrung oder Förderung der Interessen dieser Personengruppen einen Bericht von jedem geschäftsführenden Verwaltungskörper darüber verlangen, warum dieser in einer inhaltlich genau zu bezeichnenden Angelegenheit eine bestimmte Vorgangsweise eingeschlagen oder nicht eingeschlagen hat. Ein solches Verlangen kann nur auf Grund eines diesbezüglichen, mit absoluter Mehrheit gefaßten Beschlusses des Beirates gestellt werden und ist vom betroffenen Verwaltungskörper innerhalb einer dem Gegenstand angemessenen Frist zu beantworten (§ 438 Abs. 3 d.E.).

Die Geschäftsführung des Beirates hat vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung im Einzelfall grundsätzlich nach den für die Geschäftsführung der Generalversammlung geltenden und sinngemäß anzuwendenden Regeln zu erfolgen. Der Beirat hat seine Geschäftsordnung mit absoluter Mehrheit zu beschließen (§ 438 Abs. 5 d.E.).

An den Sitzungen des Beirates haben der Obmann (oder ein von ihm bestimmter Versicherungsvertreter) und der leitende Angestellte (oder ein bestimmter Bediensteter) des Versicherungsträgers mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 438 Abs. 3 d.E.).

Der Beirat kann zur Behandlung bestimmter Gegenstände Ausschüsse bilden und diese mit der Vorlage von Berichten oder der Vorbereitung von Beschlusbanträgen beauftragen (§ 438 Abs. 4 d.E.).

Die büromäßige Ausstattung des Beirates obliegt zur Gänze dem Versicherungsträger (§ 442 b Abs. 4 d.E.).

Der Obmann des Versicherungsträgers hat jeweils nach dem Beginn einer neuen Amtsperiode so bald wie möglich die konstituierende Sitzung des Beirates einzuberufen, in dieser Sitzung auf die möglichst baldige Wahl eines Vorsitzenden des Beirates hinzuwirken und bis zu dessen rechtsgültiger Bestellung die Obliegenheiten eines Vorsitzenden wahrzunehmen (§ 442 b Abs. 2 d.E.).

Die Funktion eines Beiratsmitgliedes ist ein unentgeltliches Ehrenamt; den Mitgliedern des Beirates gebührt jedoch der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für eine Sitzung im Quartal (§ 439 Abs. 4 d.E.)

Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper (§ 456 a d.E.):

Die bisherigen Geschäftsordnungen der Versicherungsträger wurden ohne irgendwelche diesbezüglichen Vorgaben seitens des Gesetzgebers für alle Verwaltungskörper durch den Vorstand im Rahmen seiner Generalkompetenz für die Geschäftsführung erstellt und beschlossen. Diese Vorgangsweise gab verschiedentlich Anlaß zu Bedenken, und zwar nicht nur im Hinblick auf das Fehlen einer Vorgabe durch Gesetz oder Verordnung, sondern insbesondere deshalb, weil die Aufstellung einer über den Bereich der allgemeinen Geschäftsführung hinausreichenden und auch für die Hauptversammlung und sogar für das Kontrollorgan Überwachungsausschuß geltenden Geschäftsordnung durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Grundsätze der Systematik und der Kompatibilität der Aufgaben der Verwaltungskörper für zumindest problematisch gehalten wurde. Nach der nunmehrigen Regelung haben die einzelnen

Verwaltungskörper der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) jeweils eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen über die ordnungsgemäße Einberufung und Abwicklung der Sitzungen (Verhandlungsleitung, Berichterstattung, Antragsrechte, Protokollführung usw.) zu enthalten. Um eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit und damit auch Transparenz des Vollzuges im Bereich aller Sozialversicherungsträger sicherzustellen, wurde die für die Satzungen der Krankenversicherungsträger geltende Regelung (verbindliche Mustervorgabe durch den Hauptverband) auch für die Geschäftsordnungen übernommen.





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

zl. 20.352/13-1/93

Bundesgesetz, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.  
189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 3 a. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

2. Im § 23 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck "Hauptversammlung" durch den Ausdruck "Generalversammlung" ersetzt.

3. § 31 lautet:

"Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) Die in den §§ 23 bis 25 bezeichneten Versicherungsträger und die Träger der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Sonderversicherungen werden zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden kurz Hauptverband genannt) zusammengefaßt.

(2) Dem Hauptverband obliegt

1. die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung,
2. die zentrale Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger,
3. die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger.

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 2 Z 1 gehören insbesondere:

1. die Erstellung eines Leitbildes für die Sozialversicherung unter Bedachtnahme auf die der Eigenwirtschaftlichkeit der einzelnen Versicherungsträger übergeordnete Zielsetzung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben;
2. die ständige Überwachung der Entwicklung der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und die Ausarbeitung konkreter Vorschläge bzw. die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung ohne Überlastung der Volkswirtschaft;
3. die Erstattung von Gutachten und die Abgabe von Stellungnahmen in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung;
4. die Forschung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
5. die Durchführung von Erhebungen, Umfragen, Enqueten und dgl. in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ferner die Veranstaltung von Tagungen (Kongressen) und Fachausstellungen und die Vertretung der Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen;
6. die Herausgabe der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" und durch weitere Initiativen auf dem Gebiete der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Presseaussendungen und eine sonstige Herstellung, Pflege und Nutzung von Kontakten zu Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film und dgl.) die Erzielung einer möglichst umfassenden Information der Öffentlichkeit über die gesetzliche Sozialversicherung und die gemeinsamen Anliegen und Ziele ihrer Träger, erforderlichenfalls auch über die Art und den Umfang ihrer Leistungen in bestimmten Fällen unter Bedachtnahme auf die Richtlinien nach Abs. 5 Z 8;
7. die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten;
8. die Gewährung von Rechtsschutz durch dazu befugte Personen in Streitfällen, die für die Sozialversicherung von grundsätzlichem Interesse sind;

9. die Erstellung von Dienstordnungen für die Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse und der Abschluß von Kollektivverträgen. Die Dienstordnungen dürfen den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden;

10. die Aufstellung von Vorschriften für die Fachprüfungen der Sozialversicherungsbediensteten;

11. der Abschluß von Gesamtverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte (Zahnärzte), Dentisten, Hebammen und anderer Vertragspartner der Sozialversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Teiles;

12. die Herausgabe eines Heilmittelverzeichnisses unter Bedachtnahme auf § 133 Abs. 2. In diesem Verzeichnis sind jene Arzneispezialitäten anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen (zB für gewisse Krankheitsgruppen oder Altersstufen von Patienten, in bestimmter Menge oder Darreichungsform) ohne die sonst notwendige chef- oder kontrollärztliche Bewilligung für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können. In diesem Verzeichnis sind ferner jene Stoffe für magistrale Zubereitungen anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen nur mit vorheriger chef- oder kontrollärztlicher Bewilligung für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können;

13. die Festlegung von Kennzahlen betreffend die Kosten der Verwaltung und der eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger sowie die jährliche Durchführung und Auswertung von Vergleichen zwischen diesen Kennzahlen auf der Grundlage der Ergebnisse der Kostenrechnung der einzelnen Versicherungsträger; die Ergebnisse dieser Vergleiche sind der Verbandskonferenz vorzulegen und zusammen mit deren Beschuß den Versicherungsträgern und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Kenntnis zu bringen;

14. die Festlegung von Kennzahlen betreffend die einzelnen Leistungspositionen der Krankenversicherung sowie die jährliche Durchführung und Auswertung von Vergleichen zwischen diesen Kennzahlen auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfolgsrechnung der einzelnen Krankenversicherungsträger; z 13 zweiter Halbsatz ist anzuwenden.

(4) Zu den zentralen Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2 Z 2 gehören insbesondere:

1. die Vergabe von einheitlichen Versicherungsnummern zur Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben;

2. die Besorgung der Statistik der Sozialversicherung sowie der Statistik der Pflegevorsorge sowohl nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales als auch insoweit, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Hauptverbandes notwendig ist; in diesem Zusammenhang Aufbau und Führung einer Statistikdatenbank mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist;

3. die Errichtung und Führung einer zentralen Anlage zur Aufbewahrung und Verarbeitung der für die Versicherung bzw. den Leistungsbezug und das Pflegegeld bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen sowie Leistungsbezieher und aufgrund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg Erfüllung der ausdrücklich gesetzlich geregelten Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung an die Gerichte und sonstigen Justizbehörden;

4. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung nach Maßgabe des Abs. 10;

5. die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Beratungs- und Koordinationsstelle für die Ausstattung der Versicherungsträger auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß Abs. 5 Z 6;

6. der Aufbau und die Führung einer zentralen Koordinationsstelle (Betten- bzw. Rehabilitationspool) zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß Abs. 5 Z 25;

7. a) die Errichtung und der Betrieb eines zentralen Schulungszentrums für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten;
- b) die Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter;

8. die Schaffung und der Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung für die Durchführung der maschinellen (automationsunterstützten) Heilmittelabrechnung einschließlich Retaxierung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß Abs. 5 Z 18;

9. der Aufbau und die Führung einer zentralen Koordinationsstelle für die Festlegung einheitlicher Formulare und maschinell lesbarer Datenträger (Magnetbänder, Disketten, Chipkarten usw.) für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. zur Erstellung von Dienstpostenplänen der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Bedachtnahme auf sich durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ergebende Rationalisierungspotentiale;

2. über die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z 17 genannten Zwecke handelt, mit der Maßgabe, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 2,5 vH dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann;

3. für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten;

4. über die Gestaltung von Geschäftsordnungen für die einzelnen Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger im Sinne des § 456 a Abs. 4 (Mustergeschäftsordnungen) mit dem Ziel einer reibungslosen Abwicklung der diesen Verwaltungskörpern obliegenden Geschäfte, insbesondere auch einer Regelung der Schnittstellen zwischen Büro und Selbstverwaltung;

5. für eine einheitliche Gestaltung der Arbeitsorganisation von Versicherungsträgern mit gleichen oder gleichartigen Aufgaben (Erstellung von spartenbezogenen Ablauforganisationsmustern);

6. für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit dem Ziel der Bereinigung unterschiedlicher EDV-Strukturen, der Sicherstellung der Kompatibilität der Hardware und der gemeinsamen Entwicklung, Beschaffung und Anwendung der Software unter Beachtung der Grundsätze der Gesamtwirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit;

7. über die Nutzung von elektronischen Archivierungssystemen;

8. für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes;

9. über die Vergabe von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband;

10. zur Erhebung und Verarbeitung der für die Versicherung bzw. den Leistungsbezug und das Pflegegeld bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen und Leistungsbezieher;

11. über die einheitliche Verwendung der Beitragsgruppen, der Symbole und die den einzelnen Beitragsgruppen zugehörigen Versichertenkategorien;

12. über Form und Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) im Sinne der §§ 33 bis 34 a;

13. über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge;

14. über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung unter Bedachtnahme auf § 133 Abs. 2. In diesen Richtlinien, die für die Vertragspartner (§§ 338 ff) verbindlich sind, sind jene Behandlungsmethoden anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen (zB für gewisse Krankheitsgruppen) erst nach einer chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung des Versicherungsträgers anzuwenden sind. Durch diese Richtlinien darf der Zweck der Krankenbehandlung nicht gefährdet werden;

15. über die Form der Inanspruchnahme sowie die Festsetzung und die Verrechnung des Kostenersatzes im Falle von Leistungen der Krankenversicherung an Personen mit dem Wohnsitz außerhalb des Sprengels des zuständigen Versicherungsträgers im Sinne des § 129 Abs. 5;

16. über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit;

17. über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen; in diesen Richtlinien soll insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneispezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können; durch die Richtlinien darf der Heilzweck nicht gefährdet werden;

18. über die gemeinsame Durchführung der maschinellen (automationsunterstützten) Heilmittelabrechnung einschließlich Retaxierung mit dem Ziel der Vereinfachung des Abrechnungsvorganges und der Verbesserung der Überprüfungsmöglichkeiten; diese Richtlinien haben auch

Bestimmungen über die zu verwendenden Rezeptformulare zu enthalten;

19. für die bundesweite Durchführung eines Vertragspartner-Controllings;

20. für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

21. für die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der Jugendlichenuntersuchungen (§ 132 a);

22. für die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§ 132 b);

23. für die Vorgangsweise, insbesondere das koordinierte Zusammenwirken, der Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei der Behandlung von Anträgen auf freiwillige Leistungen;

24. für die Vorgangsweise, insbesondere das koordinierte Zusammenwirken, der Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei der Behandlung und Beurteilung von Leistungsansprüchen und der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation; bei der Aufstellung dieser Richtlinien ist insbesondere auf den § 307 c Bedacht zu nehmen;

25. für das Zusammenwirken des Hauptverbandes und der Versicherungsträger zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung;

26. über die Zusammenarbeit der Träger der Kranken- und Unfallversicherung bei der Durchführung der Unfallheilbehandlung im Sinne des § 194;

27. für den Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes;

28. über die Gestaltung der gemäß § 84 Abs. 6 von der Generalversammlung zu erlassenden Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds (Musterrichtlinien);

29. für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und 2;

30. für die Durchführung der Verordnungen der EG im Bereich der Sozialen Sicherheit;

31. für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf Landesebene, soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte;

32. für die Gestaltung und den Mindestinhalt von Unterlagen für die Sitzungen und von Protokollen über die Sitzungen der Verwaltungskörper.

(6) Der Hauptverband kann erforderlichenfalls neben den in Abs. 5 genannten Richtlinien zur Erreichung der im Abs. 2 z 3 angeführten Zwecke weitere Richtlinien für die Grundsätze der Geschäftsführung, Verwaltung und Betriebsführung sowie für das Zusammenwirken der Versicherungsträger sowohl untereinander als auch mit dem Hauptverband in bestimmten Angelegenheiten aufstellen, soferne dadurch ein sparsamer und einfacher Vollzug gefördert oder sichergestellt wird und nicht die Regelung dieser Angelegenheiten Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorbehalten ist.

(7) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 5 z 16 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 5 und 6 aufgestellten Richtlinien, mit Ausnahme der im Abs. 5 z 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 18, 19 und 31 genannten Richtlinien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des

Bundesministers für Arbeit und Soziales; darüber hinaus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) die gemäß Abs. 5 Z 9, 27 und 29 aufgestellten Richtlinien der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
- b) die gemäß Abs. 5 Z 21 und 22 aufgestellten Richtlinien der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Das gemäß Abs. 3 Z 12 herauszugebende Heilmittelverzeichnis ist unverzüglich nach der darüber ergangenen Beschußfassung, die gemäß Abs. 5 und 6 aufgestellten Richtlinien sind unverzüglich nach der Beschußfassung bzw. der Erteilung der Zustimmung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(8) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

- a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltpflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluß des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlußabrechnung vorzulegen;

- b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf die Gehaltsgruppe G "Leitender Dienst" der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A) erstrecken.

In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

(9) Soweit den Verlautbarungen in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Heft der Zeitschrift, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Heft der Zeitschrift anzugeben. Der Bezug der Zeitschrift ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen. Die Zeitschrift hat bei allen Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband) während der Dienststunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

(10) Die in Abs. 4 Z 4 bezeichnete Dokumentation ist unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen, Krankenordnungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien usgl.) und ihrer Änderungen, der hiezu ergangenen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Bearbeitung sowie von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung aus dem administrativen Bereich in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes sowie für Zwecke der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verwendbar ist. Der Zugriff zur Dokumentation ist auch den Gerichten, Universitäten und anderen Stellen der Gebietskörperschaften, sofern die von letzteren betriebenen

Rechtsdokumentationen auch der Sozialversicherung kostenlos zugänglich gemacht werden, zu ermöglichen. Die Dokumentation ist nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegen Kostenersatz den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und anderen Stellen und Personen zugänglich zu machen; der Kostenersatz kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, in einer nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme bemessenen Pauschalabgeltung festgesetzt werden. Der durch den Aufbau und den Betrieb der Dokumentation entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die Kostenersätze der abfragenden Stellen gedeckt wird und soweit er nicht ausschließlich Interessen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dient und daher von diesem zu ersetzen ist, vom Hauptverband zu tragen. Über den Aufbau und die Führung der Dokumentation (oder eines ihrer Teile) können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales auch Vereinbarungen mit anderen Personen abgeschlossen werden, soweit dadurch Kosten eingespart werden können. In solchen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß

1. die für die Dokumentation gespeicherten Daten nach Auflösung der Vereinbarung für die Dokumentation erhalten bleiben und

2. die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der Dokumentation und dessen Speicherungsorganisation durch sie nicht verändert wird.

(11) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch der Hauptverband Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach

§ 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 4 Z 3 auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(12) Der Hauptverband ist verpflichtet, eine Datenschutzverordnung gemäß § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes für alle Sozialversicherungsträger zu erlassen und in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu veröffentlichen. Diese Datenschutzverordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales."

4. § 84 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden, für Unterstützungen nach Maßgabe der hiefür vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien verwendet werden."

5. Im § 213 a Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck "dem Überwachungsausschuß" durch den Ausdruck "der Kontrollversammlung" ersetzt.

6. Die Abschnitte I bis IV des Achten Teiles lauten:

"ABSCHNITT I

Haupt-, Landes- und Außenstellen

§ 418. (1) Die Verwaltung der Versicherungsträger ist durch Hauptstellen an ihrem Sitz und, soweit dies durch die Satzung vorgesehen ist, durch Außenstellen zu führen.

(2) Die Versicherungsträger können, soweit eine im Verhältnis zu den Versicherten und den Dienstgebern örtlich nahe Verwaltung zweckmäßig ist, Außenstellen einrichten. Den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Außenstellen hat die Satzung festzusetzen.

(3) Die am 31. Dezember 1993 bestehenden Landesstellen bleiben weiter bestehen. Ihre örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Versicherten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2), bei selbstständig Erwerbstätigen nach dem Standort des Betriebes, in allen anderen Fällen nach dem Wohnsitz des Versicherten.

## ABSCHNITT II

### Verwaltungskörper der Versicherungsträger

#### Arten der Verwaltungskörper

§ 419. Die Verwaltungskörper der Versicherungsträger sind

1. der Vorstand;
2. die Generalversammlung;
3. die Kontrollversammlung.

#### Versicherungsvertreter

§ 420. (1) Die Verwaltungskörper bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a pflichtversicherten selbstständig Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte Dienstnehmer nicht beschäftigen, bei der

Entsendung der Versicherungsvertreter den Dienstgebern gleichgestellt.

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungs- oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder

1. Bevollmächtigte von Dienstgebern oder

2. Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer bzw. Dienstgeber oder

3. Bedienstete von Gebietskörperschaften

sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Angehörige des im Abs. 2 z 2 und 3 umschriebenen Personenkreises handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger beziehungsweise der betreffenden Landesstelle als pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen oder als freiwillig Versicherter angehören.

(4) Kein Mitglied eines Verwaltungskörpers darf in diesem mehr als eine Stimme führen.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hierfür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes, die Obmänner und Obmann-Stellvertreter, die Vorsitzenden und die Vorsitzenden-Stellvertreter der Kontrollversammlungen und die Vorsitzenden der im § 433 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse sowie Versicherungsvertreter dieser Ausschüsse, soweit sie länger als vier aufeinanderfolgende Wochen den Vorsitzenden vertreten, haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Das Nähere hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den örtlichen Wirkungsbereich, die Zahl der Versicherten des jeweiligen Versicherungsträgers und eine Mindestdauer der Funktion zu bestimmen; dabei darf die für einen Monat zustehende Funktionsgebühr den Betrag nicht übersteigen, der dem Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates entspricht.

3. Die Mitglieder der Verwaltungskörper, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes je nach Sitzungsdauer in zwei Stufen festzusetzen ist; überschreitet die Sitzungsdauer vier Stunden, so gebürt ein Sitzungsgeld der höheren Stufe.

§ 107 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

#### Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet des Abs. 6 und des § 427 Abs. 2 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der

Dienstnehmer und der Dienstgeber nach ihrer fachlichen Eignung unter Bedachtnahme auf die einzelnen, von den entsendeberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, und die Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesminister auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden.

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist ungerundet zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amts dauer.

(3) Der Landeshauptmann hat die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften aufzufordern, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden

die Vertreter innerhalb dieser Frist nicht entsendet, so hat sie der Landeshauptmann zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß

1. in Fällen, in denen der Wirkungsbereich der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung nicht besteht, der Berechnung der auf diese Gruppe von Dienstnehmern entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern die Gesamtzahl der im Bundesgebiet in Betracht kommenden Dienstnehmer zugrunde zu legen ist und .

2. die Befugnisse des Landeshauptmannes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehen.

In den Fällen der Z 1 sind die Versicherungsvertreter von jener Interessenvertretung zu entsenden, die für sich allein die größte Zahl von Dienstnehmern vertritt. Diese hat hiebei das Einvernehmen mit den übrigen für diese Gruppe von Dienstnehmern in Betracht kommenden Interessenvertretungen herzustellen.

(5) Vor Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter im Sinne des Abs. 2 ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften, vor Verfügungen im Sinne des Abs. 4 auch den beteiligten Landeshauptmännern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Bei den Betriebskrankenkassen sind die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer (Dienstgeber) zu ernennen.

(7) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsduer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 7 zweiter Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 423) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

#### Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung

§ 422. (1) Das Amt eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederbestellung für die nächste Amtsduer abgelehnt werden.

(2) Der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) hat von der Annahme seiner Bestellung (§ 421) den Versicherungsträger nachweislich in Kenntnis zu setzen und ist unbeschadet des § 425 zweiter Satz ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung beim Versicherungsträger zur Ausübung seines Amtes ab dem Zeitpunkt, ab dem er bestellt ist, berechtigt.

**Enthebung von Versicherungsvertretern  
(Stellvertretern)**

**§ 423. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:**

1. wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Bestellung ausschließen würden;
2. wenn der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Pflichten verletzt;
3. a) wenn er als Vertreter der Dienstnehmer entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten dem betreffenden Versicherungsträger nicht mehr als pflichtversicherter Dienstnehmer angehört, oder  
b) wenn er als Vertreter der Dienstgeber entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten nicht mehr Dienstgeber eines bei dem betreffenden Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmers ist,  
in beiden Fällen jedoch nur, wenn er nicht zu jenen Personen zählt, die im § 420 Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführt sind;
4. wenn ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;
5. wenn einer der im § 420 Abs. 6 genannten Ausschließungsgründe nach der Entsendung eingetreten ist.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung der Obmänner und der Vorsitzenden der Kontrollversammlungen sowie deren Stellvertreter steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder (Stellvertreter) der Kontrollversammlungen dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) dem Obmann zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter (Stellvertreter) auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) nach Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle (§ 421) zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden der Kontrollversammlung Entthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer entsendeberechtigten Stelle (§ 421) auf Enthebung der von dieser entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende Interessenvertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter (Stellvertreter). Die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes gelten sinngemäß für den Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Enthebung der auf ihren Vorschlag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

(6) Ist das Mitglied eines Verwaltungskörpers gleichzeitig auch Mitglied eines anderen Verwaltungskörpers bei ein und

demselben Versicherungsträger (§ 427 Abs. 2), so erstreckt sich die Enthebung auch auf das Amt im anderen Verwaltungskörper.

(7) Von einer Enthebung ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.

(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

#### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

§ 424. Die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Hauptverbandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzungen der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

### Amtsdauer

§ 425. Die Amtsdauer der Verwaltungskörper währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Verwaltungskörper die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Verwaltungskörper zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Verwaltungskörper zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Verwaltungskörpers.

### Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 426. (1) Die Generalversammlung und der Vorstand der Versicherungsträger werden wie folgt zusammengesetzt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber;

2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber;

3. bei den Gebiets- und Betriebskrankenkassen zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstgeber.

(2) Die Kontrollversammlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird im gleichen Verhältnis, die Kontrollversammlungen der übrigen im Abs. 1 genannten Versicherungsträger im umgekehrten Verhältnis wie die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber zusammengesetzt.

### Generalversammlung

§ 427. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 60;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 60;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 60;
4. bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen ..... 45;
5. bei der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues ..... 36;
6. bei den Gebietskrankenkassen ..... je 30;
7. bei den Betriebskrankenkassen ..... je 10.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören gleichzeitig der Generalversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand angehören.

### Vorstand

§ 428. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 14;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 15;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 15;

4. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ..... 12;
5. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..... 12;
6. bei den Gebietskrankenkassen für die Länder
  - a) Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark..... je 15,
  - b) Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten ..... je 10;
7. bei den Betriebskrankenkassen .....je 5.

#### Kontrollversammlung

§ 429. Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 6;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 9;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 9;
4. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ..... 6;
5. der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..... 6;
6. bei den Gebietskrankenkassen .....je 10;
7. bei den Betriebskrankenkassen .....je 5.

#### Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 430. (1) Den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung hat der vom Vorstand auf dessen Amtsdauer

gewählte Obmann zu führen. Der Obmann ist aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt muß der Obmann der Gruppe der Dienstgeber angehören, bei allen anderen Versicherungsträgern der Gruppe der Dienstnehmer. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit sowohl aller Versicherungsvertreter im Vorstand als auch jener Gruppe der Versicherungsvertreter im Vorstand, welcher der zu Wählende angehört, erforderlich.

(2) Im Anschluß an die Wahl des Obmannes sind für diesen aus der Mitte des Vorstandes zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten Wahlgängen der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer und der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber. Hierbei ist der erste Obmann-Stellvertreter jener Gruppe zu entnehmen, welcher der Obmann nicht angehört, während der zweite Obmann-Stellvertreter jedenfalls ein Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer zu sein hat. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten.

(3) Den Vorsitzenden der Kontrollversammlung hat die Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Im Anschluß daran ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die gewählten Obmänner und Vorsitzenden von Verwaltungskörpern sowie ihre Stellvertreter sind, wenn sie die Annahme der Wahl dem zur Wahl berufenen Verwaltungskörper ausdrücklich erklärt haben, sofort oder ab einem anlässlich der Wahl vom Verwaltungskörper festgelegten Zeitpunkt zur Ausübung ihrer Funktion berechtigt.

(5) Scheidet ein Vorsitzender (Stellvertreter) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 423) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit

dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

#### Angelobung der Versicherungsvertreter

§ 431. Die Obmänner und die Vorsitzenden der Kontrollversammlungen sowie deren Stellvertreter sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Versicherungsvertreter vom Obmann bzw. vom vorläufigen Verwalter anzugeben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten gemäß § 424 hinzuweisen.

### ABSCHNITT III

#### Aufgaben der Verwaltungskörper

#### Aufgaben der Generalversammlung

§ 432. (1) Die Generalversammlung des Versicherungsträgers hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Ihr ist vorbehalten:

1. die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltsplan);
2. die Beschußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den Statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über dessen Entlastung;
3. die Beschußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds;
4. die Beschußfassung über die Satzung und deren Änderung;

5. die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Versicherungsträger gegen Mitglieder der Verwaltungskörper aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;

6. die Beschußfassung über die Zahl der Mitglieder der Beiräte und deren Bestellung.

(2) Der Generalversammlung einer Betriebskrankenkasse obliegt auch die Stellung eines Antrages auf Auflösung des Versicherungsträgers an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 23 Abs. 3 vorletzter Satz).

(3) Über die im Abs. 1 Z 2 und 4 und im Abs. 2 genannten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig Beschuß gefaßt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist ein gültiger Beschuß der Generalversammlung über die Satzung und deren Änderung nicht zustande kommt. Die vorläufige Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt außer Kraft, sobald ein gesetzmäßiger gültiger Beschuß der Generalversammlung über die Satzung bzw. deren Änderung gefaßt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht worden ist. Bei Ablehnung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

#### Aufgaben des Vorstandes und Vertretung des Versicherungsträgers

§ 433. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch das Gesetz der Generalversammlung zugewiesen ist, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versicherungsträgers. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit Ausschüsse aus Mitgliedern (Stellvertretern) der geschäftsführenden Verwaltungskörper einsetzen und diesen einzelne seiner Obliegenheiten übertragen. Darüber hinaus kann er

einzelne seiner Obliegenheiten dem Obmann und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

(2) Der Vorstand hat für die Besorgung der Aufgaben der Landesstellen (§ 418 Abs. 3) unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit für jede Landesstelle einen Ausschuß aus Mitgliedern (Stellvertretern) der geschäftsführenden Verwaltungskörper einzusetzen und diesem einzelne seiner Obliegenheiten zu übertragen. Dabei darf die am 31. Dezember 1993 für Landesstellen bestehende sachliche Zuständigkeit nicht erweitert werden. Er hat für diesen Ausschuß einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu bestimmen. Diesem kann er einzelne seiner Obliegenheiten übertragen.

(3) In jenen Fällen, in denen der Vorstand die Vertretung des Versicherungsträgers einem Ausschuß oder dem Obmann übertragen hat, genügt zum Nachweis der Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

#### Aufgaben der Kontrollversammlung

§ 434. (1) Die Kontrollversammlung ist berufen, die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers ständig zu überwachen, zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen, über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge an den Vorstand zu stellen. Insbesondere hat sie den Antrag auf Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung zu stellen.

(2) Der Vorstand und der leitende Angestellte des Versicherungsträgers sind verpflichtet, der Kontrollversammlung

alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt. Der Kontrollversammlung ist vor der Beschußfassung über den Jahresvoranschlag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Kontrollversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen der Generalversammlung durch drei Vertreter, an den Sitzungen des Vorstandes durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist deshalb von jeder Sitzung der Generalversammlung oder des Vorstandes ebenso in Kenntnis zu setzen wie deren Mitglieder; in gleicher Weise ist sie auch mit den Mitgliedern der Generalversammlung oder des Vorstandes etwa zur Verfügung gestellten Behelfen (Tagesordnung, Ausweisen, Berichten und anderen Behelfen) zu beteiligen. Das gleiche Recht steht der Generalversammlung oder dem Vorstand hinsichtlich der Sitzungen der Kontrollversammlung zu.

(4) Anträge der Kontrollversammlung sind vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln. Auf Begehren des Vorstandes hat die Kontrollversammlung ihre Anträge samt deren Begründung diesem Vorstand auch schriftlich ausgefertigt zu übergeben. Die Kontrollversammlung ist berechtigt, ihre Ausführungen binnen drei Tagen nach der durch den Vorstand erfolgten Beschußfassung zu ergänzen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 kann die Kontrollversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Obmann ist verpflichtet, einen solchen Beschuß der Kontrollversammlung ohne Verzug zu vollziehen.

(6) Beschließt die Generalversammlung ungeachtet eines Antrages der Kontrollversammlung auf Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes von einer Verfolgung abzusehen, so hat die Kontrollversammlung hievon die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. Diese kann in einem solchen Falle auf Antrag

der Kontrollversammlung dessen Vorsitzenden beauftragen, die Verfolgung namens des Versicherungsträgers einzuleiten.

#### Zustimmung der Kontrollversammlung

§ 435. (1) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung:

1. die Beschußfassung über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden; das gleiche gilt bei der Schaffung von Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Zahnbehandlung, der Anstaltpflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars fallen nicht darunter, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen;
2. die Beschußfassung über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2;
3. die Beschußfassung über die Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter;
4. die Erstellung von Dienstpostenplänen;

5. der Abschluß von Verträgen mit den im Sechsten Teil bezeichneten und sonstigen Vertragspartnern, wenn diese Verträge eine wesentliche dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeiführen;

6. die Erlassung von Richtlinien gemäß § 84 Abs. 6 über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds.

(2) Stimmt die Kontrollversammlung in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten dem Beschuß des Vorstandes nicht zu, so hat eine außerordentliche Generalversammlung hierüber zu beschließen und diesen Beschuß der Kontrollversammlung zu seiner Wirksamkeit zur Zustimmung vorzulegen. Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist vom Obmann einzuberufen.

(3) Stimmt die Kontrollversammlung auch dem Beschuß der außerordentlichen Generalversammlung gemäß Abs. 2 nicht zu, so hat sie die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat diesen Beschuß der außerordentlichen Generalversammlung entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Ein bestätigter Beschuß der außerordentlichen Generalversammlung ist zu vollziehen.

### Sitzungen

§ 436. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentlich. Der Obmann kann zu allen Sitzungen der geschäftsführenden Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse auch die Teilnahme von Bediensteten des Versicherungsträgers mit beratender Stimme verfügen.

(2) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungskörper ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der

Versicherungsvertreter beschlußfähig. Der Vorsitzende zählt hiebei auf die erforderliche Mindestzahl von anwesenden Versicherungsvertretern.

(3) In den Sitzungen der Verwaltungskörper hat auch der Vorsitzende Stimmrecht, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen eine Rechtsvorschrift oder in einer wichtigen Frage gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Gebarung, so hat der Vorsitzende ihre Durchführung vorläufig aufzuschieben und unter gleichzeitiger Angabe der Gründe für seine Vorgangsweise die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

#### Teilnahme der Betriebsvertretung an den Sitzungen

§ 437. (1) An den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes ist die Betriebsvertretung des Versicherungsträgers mit zwei Vertretern mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

(2) Das nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in Betracht kommende Organ der Betriebsvertretung hat dem Obmann des Versicherungsträgers die für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskörper vorgesehenen Vertreter namhaft zu machen. Diese Vertreter sind von jeder Sitzung des Verwaltungskörpers ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieses Verwaltungskörpers; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

## ABSCHNITT IV

### Beiräte

#### Aufgaben des Beirates

§ 438. (1) Die Versicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, haben zur Wahrnehmung sozialversicherungsrechtlicher Anliegen der Versicherten und der Leistungsbezieher (§ 439) an ihrem Sitz einen Beirat zu errichten.

(2) Der Beirat hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Er ist vom Vorsitzenden des Beirates einzuberufen.

(3) Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers

1. in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung,
2. von jedem geschäftsführenden Verwaltungskörper des Versicherungsträgers Bericht über die Gründe seiner Entscheidung in einer inhaltlich genau zu bezeichnenden Angelegenheit

verlangen.

Über diese Gegenstände kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Beirates Beschuß gefaßt werden. Der Obmann oder ein von ihm bestimmter Versicherungsvertreter und der leitende Angestellte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter haben an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die gemäß Z 2 gefaßten Beschlüsse der geschäftsführenden Verwaltungskörper ist innerhalb einer dem Gegenstand angemessenen Frist dem Beirat zu berichten.

(4) Der Beirat kann zur Behandlung bestimmter Gegenstände Ausschüsse bilden und diese mit der Vorlage von Berichten oder von Beschußanträgen an den Beirat betrauen.

(5) Das Nähere über die Sitzungen und die Beschußfassung hat die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung zu bestimmen. Für die Beschußfassung der Geschäftsordnung und jede ihrer Änderungen gilt Abs. 3 zweiter Satz.

#### Mitglieder des Beirates

§ 439. (1) Die Beiräte bestehen aus Vertretern von

1. Beziehern einer Pension aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit und Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind,

2. nach diesem Bundesgesetz pflichtversicherten Dienstnehmern,

3. Dienstgebern der in Z 2 bezeichneten Dienstnehmer,

4. Beziehern einer Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenze für eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters nicht erfüllen.

(2) Die Beiratsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Bestellung das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz, Beschäftigungsort (ihre Betriebsstätte) im Sprengel des in Betracht kommenden Versicherungsträgers haben. Überdies müssen sie zu diesem Zeitpunkt diesem Versicherungsträger als Leistungsbezieher, pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen angehören.

(3) Versicherungsvertreter, Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes sind von der Bestellung als Beiratsmitglied ausgeschlossen.

(4) § 420 Abs. 5 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Reise- und Aufenthaltskosten höchstens viermal im Kalenderjahr, beschränkt auf Sitzungen des Beirates gemäß § 438 Abs. 2, gebühren.

### Pflichten der Beiratsmitglieder

§ 440. (1) Den Mitgliedern des Beirates obliegt es,

1. zum Zwecke der Information und Vertretung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich Verbindung zu möglichst vielen Mitgliedern jenes Personenkreises aufzunehmen, als dessen Vertreter sie bestellt worden sind, und

2. an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und dabei unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers die sozialversicherungsrechtlichen Interessen des von ihnen zu vertretenden Personenkreises durch die Anregung von und die Teilnahme an darauf abzielenden Erörterungen sowie die Einbringung entsprechender Anträge an den Beirat wahrzunehmen.

(2) § 424 erster und zweiter Satz ist anzuwenden.

### Bestellung der Beiratsmitglieder

§ 441. (1) Die Mitglieder des Beirates werden über Vorschlag eines gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Vereins von der Generalversammlung des Versicherungsträgers für die Amts dauer der Verwaltungskörper (§ 425) bestellt. Für jedes Mitglied des Beirates ist gleichzeitig mit dessen Bestellung auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist für jede der im Beirat vertretenen Gruppen im Verhältnis der Zahl der den Vereinen angehörenden Mitgliedern nach dem System d'Hondt vorzugehen und nach Möglichkeit auf regionale, betriebliche oder wirtschaftliche Interessen der Gruppen Bedacht zu nehmen.

(2) Das Vorschlagsrecht steht Vereinen zu, die sich beim Versicherungsträger angemeldet haben und der Generalversammlung glaubhaft machen, daß sie durch die Zahl ihrer Mitglieder und durch die Qualität ihrer Vereinstätigkeit die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wirksam vertreten können. Sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen, stehen Vorschlagsrechte insbesondere folgenden Vereinen zu:

1. Hinsichtlich der Vertreter von Pensions(Renten)beziehern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von Pensions(Renten)beziehern gehört,

2. hinsichtlich der Vertreter von beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstnehmer gehört,

3. hinsichtlich der Vertreter von Dienstgebern der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstgeber gehört,

4. hinsichtlich der Vertreter der im § 439 Abs. 1 Z 4 genannten Leistungsbezieher jenen Vereinen, die von ihrer Tätigkeit her dazu geeignet erscheinen, die Interessen dieses Personenkreises wahrzunehmen oder zumindest wirksam zu fördern.

(3) Die Bestellungsvorschläge sind spätestens am Tag vor Beginn einer neuen Amts dauer zugleich mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 beim Versicherungsträger einzubringen.

#### Enthebung von Beiratsmitgliedern (Stellvertretern)

§ 442. (1) Ein Mitglied des Beirates (Stellvertreter) ist von seinem Amt zu entheben, wenn einer der im § 439 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausschließungsgründe nach der Bestellung eingetreten ist. Überdies findet § 423 Abs. 1 Z 1 bis 4 Anwendung.

(2) Die Enthebung des Vorsitzenden des Beirates steht der Generalversammlung, die Enthebung der sonstigen Mitglieder (Stellvertreter) des Beirates dem Vorstand zu.

#### Zusammensetzung des Beirates

§ 442 a. (1) Die Generalversammlung hat unter Berücksichtigung des sachlichen und örtlichen Wirkungskreises des

Versicherungsträgers die Zahl der Mitglieder des Beirates festzusetzen; sie muß durch sechs teilbar sein.

- (2) Die Mitglieder des Beirates setzen sich zusammen zu
1. je zwei Sechsteln aus Vertretern der im § 439 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Gruppen,
  2. je einem Sechstel aus Vertretern der im § 439 Abs. 1 Z 3 und 4 bezeichneten Gruppen.

#### Vorsitz im Beirat, Sitzungen

§ 442 b. (1) Den Vorsitz im Beirat hat der vom Beirat aus seiner Mitte und für dessen Amts dauer gewählte Vorsitzende zu führen. Gleichzeitig ist auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat unbeschadet des Abs. 2 zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Die erstmalige Sitzung des Beirates ist vom Obmann des Versicherungsträgers einzuberufen. Er hat dabei auf die Wahl des Vorsitzenden des Beirates hinzuwirken. Bis zu dessen Wahl hat seine Obliegenheiten der Obmann wahrzunehmen.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentliche. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig.

(4) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Versicherungsträger zu führen."

7. Nach Abschnitt IV des Achten Teiles wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

"ABSCHNITT IV a

Verwaltungskörper des Hauptverbandes

Arten und Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 442 c. (1) Die Verwaltungskörper des Hauptverbandes sind:

1. die Verbandskonferenz,
2. a) der Verbandsvorstand,  
b) das Verbandspräsidium und
3. die Kontrollversammlung.

(2) Die Verbandskonferenz besteht aus den Obmännern der in § 428 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsträger, aus dem Obmann der nach der Versichertenzahl größten Betriebskrankenkasse, dem Obmann der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dem Obmann der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und dem Obmann der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie den Obmann-Stellvertretern der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, einer Gebietskrankenkasse und der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen aus der Gruppe der Dienstgeber, dem Obmann-Stellvertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aus der Gruppe der Dienstnehmer und dem Obmann-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie dem Verbandspräsidium (Abs. 5). Für jeden Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter ist vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers aus seiner Mitte ein Stellvertreter zu entsenden, der von derselben Gruppe der

Versicherungsvertreter im Vorstand wie der zu Vertretende zu wählen ist.

(3) Gehört ein Mitglied der Verbandskonferenz gleichzeitig auch dem Verbandspräsidium an, so ist an seiner Stelle vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers aus seiner Mitte ein Versicherungsvertreter in die Verbandskonferenz zu entsenden, der von derselben Gruppe der Versicherungsvertreter im Vorstand wie das Mitglied des Verbandspräsidiums zu wählen ist. Dies gilt nicht für die Obmann-Stellvertreter der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, sofern sie Mitglieder des Verbandspräsidiums sind. In diesem Fall ist an ihrer Stelle der Obmann-Stellvertreter einer Gebietskrankenkasse zu entsenden, deren Obmann-Stellvertreter nicht in der Verbandskonferenz vertreten ist.

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Präsidenten des Hauptverbandes sowie den beiden Vizepräsidenten und sieben weiteren von der Verbandskonferenz aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jeden der sieben Versicherungsvertreter ist von der Verbandskonferenz ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Das Verbandspräsidium besteht aus dem Präsidenten sowie den beiden Vizepräsidenten des Hauptverbandes.

(6) Die Kontrollversammlung besteht aus elf Versicherungsvertretern, von denen

1. vier aus der Gruppe der Dienstnehmer, und zwar je einer von der nach ihrer Versichertenzahl größten Gebietskrankenkasse, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,

2. sieben aus der Gruppe der Dienstgeber, und zwar je einer von der nach ihrer Versichertenzahl zweitgrößten

Gebietskrankenkasse, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, anzugehören haben.

(7) Die Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung sind von den Kontrollversammlungen der nach Abs. 5 in Betracht kommenden Versicherungsträger aus ihrer Mitte zu wählen. Für jeden Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung ist gleichzeitig mit dessen Wahl und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu wählen.

#### Vorsitz im Hauptverband; Angelobung

§ 442 d. (1) Den Vorsitz in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern hat der Präsident zu führen. Der Präsident und seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Amts dauer der genannten Verwaltungskörper nach Anhörung der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu ernennen. Sie sind zur Ausübung ihrer Funktionen berechtigt, sobald sie die Annahme ihrer Ernennung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ausdrücklich erklärt haben. Der Präsident und sein erster Stellvertreter sind der Gruppe der Dienstnehmer, sein zweiter Stellvertreter der Gruppe der Dienstgeber zu entnehmen. Sie haben als Versicherungsvertreter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger anzugehören. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Obmänner

vorgesehenen Bestimmungen auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes.

(2) Den Vorsitzenden der Kontrollversammlung hat dieser Verwaltungskörper aus seiner Mitte zu wählen. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. § 430 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, Abs. 4 und Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten, ferner der Vorsitzende der Kontrollversammlung und dessen Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, die übrigen Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern vom Präsidenten anzugeben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten gemäß § 424 hinzuweisen.

#### Aufgaben der Verbandskonferenz

§ 442 e. (1) Die Verbandskonferenz hat mindestens einmal im Vierteljahr bei einem gemäß § 442 c Abs. 2 in Betracht kommenden Versicherungsträger zusammenzutreten.

(2) Ihr obliegt die Beschußfassung über

1. den Abschluß von Gesamtverträgen gemäß § 31 Abs. 3 Z 11;
2. die im § 31 Abs. 5 und 6 bezeichneten Angelegenheiten;
3. die Erfüllung der in § 432 Abs. 1 Z 1 und 5 angeführten

Aufgaben für den Bereich des Hauptverbandes;

4. die Beschußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Hauptverbandes und der bei ihm errichteten Fonds, sowie über die Entlastung des Verbandsvorstandes;

5. die Beschußfassung über die Satzung, die Mustersatzung gemäß § 455 Abs. 2, die Musterkrankenordnung gemäß § 456, die Mustergeschäftsordnung gemäß § 456 a und deren Änderungen.

(3) Über die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 19 der abgegebenen Stimmen gültig Beschuß gefaßt werden.

(4) Die Verbandskonferenz ist zu den in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Gegenständen vom Verbandspräsidium, sonst vom Verbandsvorstand einzuberufen.

(5) Zur administrativen Unterstützung der Verbandskonferenz ist eine Konferenz der leitenden Angestellten einzurichten. Sie besteht aus den leitenden Angestellten der in der Verbandskonferenz vertretenen Versicherungsträger und des Hauptverbandes. Ihr obliegt die Vorbereitung des Inhalts der Antragstellung gemäß § 442 f und die Koordination der Mitwirkung der einzelnen Versicherungsträger und des Hauptverbandes.

#### Aufgaben des Verbandspräsidiuums

§ 442 f. Dem Verbandspräsidium obliegt in den im § 442 e Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Gegenständen die Antragstellung an die Verbandskonferenz gemäß einer Zielvorgabe durch den Präsidenten, die die Grundsätze und den Zeitrahmen der Ausarbeitung des Antrages zu enthalten hat.

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

§ 442 g. (1) Dem Verbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Verwaltungskörpern des Hauptverbandes zugewiesen ist, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Hauptverbandes. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten Ausschüssen oder dem Präsidenten und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Hauptverbandes übertragen.

(2) § 433 Abs. 3 ist anzuwenden.

### Aufgaben und Zustimmung der Kontrollversammlung

§ 442 h. (1) § 434 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Generalversammlung und des Vorstandes die Verbandskonferenz und der Verbandsvorstand des Hauptverbandes treten.

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse der Verbandskonferenz bzw. des Verbandsvorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung:

1. die Beschlußfassung über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden; das gleiche gilt bei der Schaffung von Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Zahnbehandlung, der Anstaltpflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars fallen nicht darunter, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen;

2. die Beschlußfassung über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2;

3. die Beschlußfassung über die Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter;

4. die Erstellung von Dienstpostenplänen;

5. die Beschußfassung über Angelegenheiten gemäß § 31 Abs. 3 z 9, 11 und 12 sowie Abs. 5 Z 1, 2 und 17.

§ 435 Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vorstandes der Verbandsvorstand (die Verbandskonferenz) und an die Stelle der Generalversammlung die Verbandskonferenz tritt.

(3) Wird in den Fällen des § 447 c Abs. 4 eine Entscheidung des Verbandsvorstandes mit Stimmenmehrheit getroffen, so hat die Kontrollversammlung hiezu so rechtzeitig Stellung zu nehmen, daß eine fristgerechte Vorlage an den Bundesminister für Arbeit und Soziales möglich ist."

8. Im § 444 Abs. 7 wird der Ausdruck "Hauptversammlung" durch den Ausdruck "Generalversammlung" ersetzt.

9. Im § 446 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "der Bestimmungen des § 447" durch den Ausdruck "des Abs. 3 und des § 447" ersetzt.

10. § 446 Abs. 3 lautet:

"(3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Vermögensanlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Gegenstand solcher Beschlüsse können sowohl konkrete Vermögensanlagen in einem einzelnen Fall als auch durch gemeinsame Gruppenmerkmale gekennzeichnete und voraussichtlich zunehmende Vermögensanlagen sein; letzterenfalls sind die wesentlichen Gruppenmerkmale (zB die Art und die sonstigen näheren Umstände der beabsichtigten Vermögensanlagen,

insbesondere auch der vorzusehende Mindestertrag) im  
Beschlußwortlaut festzulegen."

11. § 447 lautet:

**"Genehmigung der Veränderungen  
von Vermögensbeständen**

§ 447. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 8 lit. a - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist. Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, fallen nicht darunter."

12. § 447 c Abs. 4 lautet:

"(4) Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorstand. Die Entscheidung des Verbandsvorstandes für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen. Bei mit Stimmenmehrheit zustandegekommenen Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist der Beschlußausfertigung die Stellungnahme der Kontrollversammlung des Hauptverbandes anzuschließen."

13. Die Abschnitte VI und VII des Achten Teiles lauten:

"ABSCHNITT VI

Aufsicht des Bundes

Aufsichtsbehörden

§ 448. (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband samt ihren Anstalten und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales als oberster Aufsichtsbehörde auszuüben.

(2) Die unmittelbare Handhabung der Aufsicht über die einzelnen Versicherungsträger obliegt, wenn sich der Sprengel des Versicherungsträgers nicht über mehr als ein Land erstreckt, bei Trägern der Krankenversicherung nur, wenn sie nicht mehr als 400 000 Versicherte aufweisen, dem nach dem Sprengel des Versicherungsträgers zuständigen Landeshauptmann. Gegenüber den sonstigen Versicherungsträgern und gegenüber dem Hauptverband ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales zur unmittelbaren Ausübung der Aufsicht berufen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann bestimmte Bedienstete der obersten Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger (den Hauptverband) betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Landeshauptmann kann bestimmte Bedienstete der unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Bundesminister für Finanzen kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten und des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsenden. Den mit der Ausübung der Aufsicht bzw. mit der Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes betrauten Bediensteten (deren Stellvertretern) sind Aufwandsentschädigungen zu gewähren, deren Höhe 60 vH der

niedrigsten Funktionsgebühr (§ 420 Abs. 5) des Vorsitzenden (des Stellvertreters des Vorsitzenden) der Kontrollversammlung des beaufsichtigten Versicherungsträgers (Hauptverbandes) entspricht. Bei mehrfacher Aufsichtstätigkeit gebührt nur eine, und zwar die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(4) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen eine Rechtsvorschrift verstößen, der Vertreter des Bundesministers für Finanzen gegen Beschlüsse, welche die finanziellen Interessen des Bundes berühren, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, bei einem Einspruch des Vertreters des Bundesministers für Finanzen die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen hat, einzuholen.

(5) Wo in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von der "Aufsichtsbehörde" die Rede ist, ist hierunter die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu verstehen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist jedoch als oberste Aufsichtsbehörde jederzeit berechtigt, eine Aufgabe, die der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zukommt, an sich zu ziehen.

#### Aufgaben der Aufsicht

§ 449. (1) Die Aufsichtsbehörden haben die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) ständig zu überwachen und dabei darauf hinzuwirken, daß im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) nicht unnötig eingreifen. Die

Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes  
Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung trifft die im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Satzungen und Krankenordnungen jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die Aufsichtsbehörde, der mit der Aufsicht betraute Bedienstete der Aufsichtsbehörde und bei den im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten und beim Hauptverband auch der Vertreter des Bundesministers für Finanzen sind von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsträger (den Hauptverband) amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich bei Untersuchungen der Versicherungsträger der Mitwirkung des Hauptverbandes sowie

geeigneter Sachverständiger bedienen kann. Der Bundesminister für Finanzen ist bei den im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, berechtigt, an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch einen Vertreter mitzuwirken. Die oberste Aufsichtsbehörde hat eine solche amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn der Bundesminister für Finanzen dies zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes verlangt.

#### Entscheidungsbefugnis

§ 450. (1) Die oberste Aufsichtsbehörde hat vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit anderer Stellen und unbeschadet der Rechte Dritter bei Streit über Rechte und Pflichten der Verwaltungskörper und deren Mitglieder sowie über die Auslegung der Satzung zu entscheiden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wenn ein Träger der Krankenversicherung seiner Verpflichtung zur Abfuhr der anderen Stellen gebührenden Beiträge oder zur Weiterleitung der für fremde Rechnung eingehobenen Beiträge, Umlagen und dgl. nicht nachkommt, die zur Sicherstellung der pünktlichen Abfuhr erforderlichen Veranlassungen namens des säumigen Trägers der Krankenversicherung selbst zu treffen.

#### Vorläufiger Verwalter

§ 451. (1) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Verwaltungskörper, wenn sie ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen außer acht lassen, aufzulösen und die vorläufige Geschäftsführung und Vertretung vorübergehend einem vorläufigen Verwalter zu übertragen. Diesem ist ein Beirat zur Seite zu stellen, der im gleichen Verhältnis wie der aufgelöste Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestehen soll und

dessen Aufgaben und Befugnisse von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden; die Vorschriften der §§ 420 Abs. 2 bis 7 und 432 sind auf die Mitglieder des Beirates entsprechend anzuwenden. Der vorläufige Verwalter hat binnen acht Wochen vom Zeitpunkt seiner Bestellung an die nötigen Verfügungen wegen Neubestellung des Verwaltungskörpers nach den Vorschriften des § 421 zu treffen. Ihm obliegt die erstmalige Einberufung der Verwaltungskörper.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Auflösung eines Verwaltungskörpers und die Übertragung der vorläufigen Geschäftsführung und Vertretung auf einen vorläufigen Verwalter sind entsprechend anzuwenden, solange und soweit ein Verwaltungskörper die ihm obliegenden Geschäfte nicht ausführt.

(3) Verfügungen des vorläufigen Verwalters, die über den Rahmen laufender Geschäftsführung hinausgehen, wie insbesondere derartige Verfügungen über die dauernde Anlage von Vermögensbeständen im Werte von mehr als 200.000 S, über den Abschluß von Verträgen, die den Versicherungsträger für länger als sechs Monate verpflichten, und über den Abschluß, die Änderung oder Auflösung von Dienstverträgen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten oder von unkündbaren Dienstverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### Kosten der Aufsicht

§ 452. Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen belasten den Versicherungsträger (Hauptverband). Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten haben die Versicherungsträger (der Hauptverband) durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des betreffenden Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) zu bestimmen.

## ABSCHNITT VII

### Satzung, Krankenordnung und Geschäftsordnungen

#### Satzung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes)

§ 453. (1) Die Satzung hat, soweit dies gesetzlich vorgesehen und nicht der Regelung durch die Krankenordnung überlassen ist, die Tätigkeit der Versicherungsträger zu regeln und insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über Rechte und Pflichten der Versicherten (Anspruchsberechtigten) sowie der Beitragsschuldner;
2. über die Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte;
3. über die Zahl der Mitglieder der Beiräte und deren Bestellung.

(2) Durch die Satzung des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung (Verbandskonferenz) oder des Vorstandes (Verbandsvorstandes) fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) entgehenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes (Präsidenten) des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes (Präsidenten) zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der Obmann (Präsident) hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

## Satzung des Hauptverbandes

§ 454. Die Satzung des Hauptverbandes hat außer den im § 453 Abs. 1 Einleitung und Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen auch Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke zu enthalten.

## Genehmigungspflicht

§ 455. (1) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales und sind binnen vier Monaten nach der Genehmigung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren. Am Beginn der Amts dauer (§ 425) einer jeden Generalversammlung ist die Satzung unverzüglich neu zu beschließen, zur Genehmigung vorzulegen und binnen vier Monaten nach der Genehmigung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen und Bestimmungen dieser Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder bestimmte Gruppen von Versicherungsträgern für verbindlich zu erklären, insoweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen notwendig erscheint. Er hat dabei auch auf das Interesse der Versicherten und der Dienstgeber an einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. Die Erklärung der Verbindlichkeit von Bestimmungen der Mustersatzung und die Mustersatzung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) Wird eine verbindliche Bestimmung der Mustersatzung nicht durch eine ihr entsprechende Änderung der Satzung eines Krankenversicherungsträgers in der Verlautbarung dieser

verbindlichen Bestimmung nächstfolgenden Generalversammlung dieses Krankenversicherungsträgers übernommen, so geht die Zuständigkeit zur Änderung der Satzung, die die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung zum Gegenstand hat, auf den Verbandsvorstand über. Sobald die Generalversammlung des Krankenversicherungsträgers die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung durch eine ihr entsprechende Satzungsänderung beschlossen hat, tritt der Beschuß des Verbandsvorstandes mit Wirksamkeitsbeginn der Satzungsänderung außer Kraft.

#### Krankenordnung der Träger der Krankenversicherung

§ 456. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben eine Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere die Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfalle, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Kontrolle der Kranken zu regeln hat. § 455 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Der Hauptverband hat eine Musterkrankenordnung aufzustellen. § 455 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

#### Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper

§ 456 a. (1) Die einzelnen Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Hauptverbandes haben zur Regelung der Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Geschäfte für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Geschäftsordnungen zu beschließen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die ordnungsgemäße Einberufung und Abwicklung der Sitzungen (Verhandlungsleitung, Berichterstattung, Antragsrechte, Protokollführung usw.) zu enthalten haben.

(2) Die Geschäftsordnungen der Verwaltungskörper und jede ihrer Änderungen sind innerhalb von vier Wochen nach der

Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde gesondert zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Geschäftsordnungen der Vorstände sowie des Verbandspräsidiums und des Verbandsvorstandes haben Anhänge zu enthalten, in denen Zeitpunkt und Wortlaut der Beschlüsse dieser Verwaltungskörper anzuführen sind, mit denen diese einzelne ihrer Obliegenheiten Ausschüssen oder dem Obmann (Präsidenten) oder die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) übertragen haben. Diese Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen Form unverzüglich allen Versicherungsvertretern und dem Vorsitzenden des Beirates des Versicherungsträgers sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und außerdem in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(4) Der Hauptverband hat für die Generalversammlung, den Vorstand und die Kontrollversammlung gesonderte Mustergeschäftsordnungen aufzustellen, die der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales bedürfen. § 455 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

14. Der Abschnitt IX des Achten Teiles lautet:

"ABSCHNITT IX

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z 8) abweichende Vereinbarungen, ausgenommen solche über die Höhe einer Leitungszulage, getroffen werden. Der Abschluß solcher Vereinbarungen obliegt dem Vorstand (Verbandspräsidium); eine Übertragung dieser Obliegenheit ist

nicht zulässig. Dienstverträge mit solchen Vereinbarungen sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) Die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) unterstehen dienstlich dem Vorstand (Verbandsvorstand). Der Obmann (Präsident) ist berechtigt, nach Maßgabe der dienstrechtlischen Bestimmungen eine einstweilige Enthebung vom Dienste zu verfügen.

(3) Der leitende Angestellte und der leitende Arzt der im § 428 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsträger bzw. des Hauptverbandes dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bestellt und entlassen werden.

(4) Der Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann (Präsidenten) durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann einem anderen Versicherungsvertreter übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten

§ 460a. (1) Die Bediensteten haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Versicherungsträgers oder der Versicherten, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Über die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung hinaus haben die fachkundigen Organe der Träger der Unfallversicherung (§ 187) über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe Verschwiegenheit zu beobachten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend für die gemäß § 42 Abs. 1 mit der Einsicht beauftragten Bediensteten.

(5) Die im Abs. 1, 3 und 4 bezeichneten Bediensteten sind an die Verschwiegenheitspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden."

15. Nach § 552 wird folgender § 553 angefügt:

"§ 553. (1) Die §§ 3 a, 23 Abs. 3, 31, 84 Abs. 6, 213 a Abs. 4, 418 bis 442 h, 444 Abs. 7, 446 Abs. 1 und 3, 447, 447 c Abs. 4, 448 bis 456 a, 460, 460 a und 553 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Die Amtsdauer der am 31. Dezember 1993 bestehenden Verwaltungskörper verlängert sich bis zum Zusammentreten der Verwaltungskörper nach den am 1. Jänner 1994 geltenden Vorschriften; die alten Verwaltungskörper haben die Geschäfte nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu führen. Die Entsendung der Versicherungsvertreter in die neuen Verwaltungskörper hat bis 31. März 1994 zu erfolgen.

(3) Der Hauptverband hat seine Kompetenzen zur Erlassung der Richtlinien gemäß § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in einer durch die Dringlichkeit des Regelungsbedarfes angezeigten Reihenfolge auszuüben.

(4) Präsident und Vizepräsidenten des Hauptverbandes, Obmänner, Obmann-Stellvertreter sowie Vorsitzende und Vorsitzenden-Stellvertreter der Überwachungsausschüsse und der Landesstellenausschüsse, die nach dem Ende der Amtsdauer der alten Verwaltungskörper (Abs. 2) weiterhin Versicherungsvertreter sind und mindestens fünf Jahre hindurch eine Funktion ausgeübt haben, haben weiterhin Anspruch auf Anwartschaften (Pension) nach den Bestimmungen des § 420 Abs. 5 und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung.

(5) Die Bestimmungen des § 420 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften sind, soweit sie sich auf Entschädigungsleistungen an ausgeschiedene Funktionäre

und deren Hinterbliebene beziehen, auf die im Abs. 4 angeführten, aber aus ihrer Funktion bis spätestens zum Ende der Amts dauer der alten Verwaltungskörper ausgeschiedenen Personen sowie deren Hinterbliebene weiterhin anzuwenden."

**Träger der Krankenversicherung**

**§ 23. (1) und (2) unverändert.**

(3) Als Betriebskrankenkassen bleiben die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes für einzelne Betriebe errichteten Krankenkassen dieser Art bestehen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann eine Betriebskrankenkasse nach Anhörung der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber und der für die Übernahme der Versicherten in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse (Gebietskrankenkassen) als aufgelöst erklären, wenn dies von der Hauptversammlung der Betriebskrankenkasse beantragt wird oder wenn der Eintritt wesentlicher Änderungen in den Verhältnissen (Auflösung des Betriebes, Sinken der Zahl der Versicherten) oder grobe Unregelmäßigkeiten in der Geburung die Auflösung geboten erscheinen lassen. Es hat hierbei die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Rechts-, Vermögens- und Mitgliederüberganges zu treffen.

(4) bis (6) unverändert.

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

**§ 31. (1) Die in den §§ 23 bis 25 bezeichneten Versicherungsträger und die Träger der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Sonderversicherungen werden zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden kurz Hauptverband genannt) zusammengefaßt.**

(2) Dem Hauptverband obliegt

1. die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten
2. die Forschung auf dem Gebiet der Sozialen

**Sprachliche Gleichbehandlung**

- \* § 3 a. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**Träger der Krankenversicherung**

**§ 23. (1) und (2) unverändert.**

(3) Als Betriebskrankenkassen bleiben die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes für einzelne Betriebe errichteten Krankenkassen dieser Art bestehen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann eine Betriebskrankenkasse nach Anhörung der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber und der für die Übernahme der Versicherten in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse (Gebietskrankenkassen) als aufgelöst erklären, wenn dies von der Generalversammlung der Betriebskrankenkasse beantragt wird oder wenn der Eintritt wesentlicher Änderungen in den Verhältnissen (Auflösung des Betriebes, Sinken der Zahl der Versicherten) oder grobe Unregelmäßigkeiten in der Geburung die Auflösung geboten erscheinen lassen. Es hat hierbei die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Rechts-, Vermögens- und Mitgliederüberganges zu treffen.

(4) bis (6) unverändert.

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

**§ 31. (1) Die in den §§ 23 bis 25 bezeichneten Versicherungsträger und die Träger der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Sonderversicherungen werden zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden kurz Hauptverband genannt) zusammengefaßt.**

(2) Dem Hauptverband obliegt

- \* 1. die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung,
- \* 2. die zentrale Erbringung von Dienstleistungen für

ASVG-Geltende Fassung

Sicherheit.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. die Entwicklung der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft ständig zu überwachen und die zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung ohne Überlastung der Volkswirtschaft erforderlichen Anträge zu stellen;

2. in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben;

3. unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten, auch zur Erstellung von Dienstpostenplänen, aufzustellen. Diese Richtlinien haben auch die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z. 17 genannten Zwecke handelt, in der Weise zu regeln, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 2,5 vH dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann. Die Regelung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden. Dem Hauptverband obliegt ferner, im Falle der Bevollmächtigung Kollektivverträge im Rahmen der Richtlinien abzuschließen;

4. zur Erzielung einer ökonomischen und einfachen Verwaltung Richtlinien für das Zusammenarbeiten, für die Grundsätze der Verwaltung und Geschäftsführung sowie für eine wirtschaftliche Betriebsführung aufzustellen, soweit nicht die Regelung dieser Angelegenheiten

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

## ASVG-Geltende Fassung

Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorbehalten ist;

5. Gesamtverträge mit den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte (Zahnärzte), Dentisten, Hebammen und anderer Vertragspartner der Sozialversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Teiles abzuschließen;

6. a) Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

b) Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter zu treffen.

Der Hauptverband kann bei der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten an geeigneten Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber mitwirken;

7. die Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" herauszugeben;

8. die Statistik der Sozialversicherung sowohl nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales als auch insoweit, als dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, zu besorgen;

9. den Versicherungsträgern Rechtsschutz in Streitfällen, die für die Sozialversicherung von grundsätzlichem Interesse sind, durch hiezu gesetzlich befugte Personen zu gewähren;

10. nach Anhörung der in Betracht kommenden

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*

\* 5. die Durchführung von Erhebungen, Umfragen, Enquêtes und dgl. in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ferner die Veranstaltung von Tagungen (Kongressen) und Fachausstellungen und die Vertretung der Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen;

\*

\*

\*

\*

\* 6. die Herausgabe der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" und durch weitere Initiativen auf dem Gebiete der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Presseaussendungen und eine sonstige Herstellung, Pflege und Nutzung von Kontakten zu Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film und dgl.) die Erzielung einer möglichst umfassenden Information der Öffentlichkeit über die gesetzliche Sozialversicherung und die gemeinsamen Anliegen und Ziele ihrer Träger, erforderlichenfalls auch über die Art und den Umfang ihrer Leistungen in bestimmten Fällen unter Bedachtnahme auf die Richtlinien nach Abs. 5 Z 8;

\*

\* 7. die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten;

\*

\* 8. die Gewährung von Rechtsschutz durch dazu befugte Personen in Streitfällen, die für die Sozialversicherung von grundsätzlichem Interesse sind;

\*

\* 9. die Erstellung von Dienstordnungen für die Bediensteten der Versicherungsträger und des Hauptverbandes zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse und der Abschluß von Kollektivverträgen. Die Dienstordnungen dürfen den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden;

\*

\* 10. die Aufstellung von Vorschriften für die

## ASVG-Geltende Fassung

Versicherungsträger gemeinsame Einrichtungen zur zweckmäßigen Ausnützung und wirtschaftlichen Betriebsführung der den angeschlossenen Versicherungsträgern gehörigen Krankenanstalten, Heil(Kur)anstalten, Erholungs- und Genesungsheime und ähnlichen Einrichtungen sowie eine gemeinsame Einrichtung für die Retaxierung von Rezepten zu schaffen; der Hauptverband kann auch, wenn dies einer Vereinfachung des Abrechnungsvorganges und einer Verbesserung der Überprüfungsmöglichkeiten dient, Richtlinien erlassen, in denen bestimmt wird, daß von den Versicherungsträgern eine oder mehrere gemeinsame Einrichtungen für die Retaxierung von Rezepten und für die Heilmittelabrechnung zu schaffen sind; diese Richtlinien haben auch Bestimmungen über die Durchführung der Retaxierung und Abrechnung sowie über die zu verwendenden Rezeptformulare zu enthalten;

- 11. a) in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehandlungen aufzustellen; in diesen Richtlinien soll insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneispezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können; durch die Richtlinien darf der Heilzweck nicht gefährdet werden;
- b) unter Bedachtnahme auf § 133 Abs. 2 ein Heilmittelverzeichnis herauszugeben. In diesem Verzeichnis sind jene Arzneispezialitäten anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen (zB für gewisse Krankheitsgruppen oder Altersstufen von Patienten, in bestimmter Menge oder Darreichungsform) ohne die sonst notwendige chef- oder kontrollärztliche Bewilligung für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können. In diesem Verzeichnis sind ferner jene Stoffe für magistrale Zubereitungen anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen nur mit vorheriger chef- oder kontrollärztlicher Bewilligung für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können;

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Fachprüfungen der Sozialversicherungsbediensteten;

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

\* 11. der Abschluß von Gesamtverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte (Zahnärzte), Dentisten, Hebammen und anderer

ASVG-Geltende Fassung

12. Erhebungen, Umfragen, Enquêtes und dg1. in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ferner Tagungen (Kongresse) und Fachausstellungen zu veranstalten und die Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen zu vertreten;

13. in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Richtlinien über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit aufzustellen;

14. einheitliche Versicherungsnummern zur Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben zu vergeben;

15. Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen aufzustellen sowie eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten einzurichten und zu führen und auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung an die Gerichte und sonstigen Justizbehörden zu erfüllen;

16. Richtlinien für die Koordinierung der Aufgaben der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger bei der Gewährung freiwilliger Leistungen und der

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* Vertragspartner der Sozialversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Teiles;

\* 12. die Herausgabe eines Heilmittelverzeichnisses unter Bedachtnahme auf § 133 Abs. 2. In diesem Verzeichnis sind jene Arzneispezialitäten anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen (zB für gewisse Krankheitsgruppen oder Altersstufen von Patienten, in bestimmter Menge oder Darreichungsform) ohne die sonst notwendige chef- oder kontrollärztliche Bewilligung für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können. In diesem Verzeichnis sind ferner jene Stoffe für magistrale Zubereitungen anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen nur mit vorheriger chef- oder kontrollärztlicher Bewilligung für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können;

\* 13. die Festlegung von Kennzahlen betreffend die Kosten der Verwaltung und der eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger sowie die jährliche Durchführung und Auswertung von Vergleichen zwischen diesen Kennzahlen auf der Grundlage der Ergebnisse der Kostenrechnung der einzelnen Versicherungsträger; die Ergebnisse dieser Vergleiche sind der Verbandskonferenz vorzulegen und zusammen mit deren Beschuß den Versicherungsträgern und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Kenntnis zu bringen;

\* 14. die Festlegung von Kennzahlen betreffend die einzelnen Leistungspositionen der Krankenversicherung sowie die jährliche Durchführung und Auswertung von Vergleichen zwischen diesen Kennzahlen auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfolgsrechnung der einzelnen Krankenversicherungsträger; Z 13 zweiter Halbsatz ist anzuwenden.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*

## ASVG-Geltende Fassung

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Rehabilitation aufzustellen;

17. in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Verwaltungökonomie Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Gebietskrankenkassen und Betriebskrankenkassen, insbesondere bei der Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten und bei der Besorgung sonstiger gleichartiger Aufgaben aufzustellen;

18. Richtlinien für die Durchführung und für die Auswertung der Ergebnisse der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen durch die Krankenversicherungsträger aufzustellen;

19. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung nach Maßgabe des Abs.8;

20. Richtlinien für die Koordinierung der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des Bundespflegegeidgesetzes aufzustellen;

21. Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

22. der Aufbau und die Führung einer Statistikdatenbank der österreichischen Sozialversicherung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist;

23. unter Bedachtnahme auf § 133 Abs. 2 Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung aufzustellen. In diesen Richtlinien, die für die Vertragspartner (§§ 338ff) verbindlich sind, sind jene Behandlungsmethoden anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

ASVG-Getende Fassung

Voraussetzungen (zB für gewisse Krankheitsgruppen) erst nach einer chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung des Versicherungsträgers anzuwenden sind. Durch diese Richtlinien darf der Zweck der Krankenbehandlung nicht gefährdet werden.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 4, 10 und 11 lit. a aufgestellten Richtlinien und das gemäß Z 11 lit. b herausgegebene Heilmittelverzeichnis erlangen für den Bereich der Bauernkrankenversicherung beziehungsweise der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung nur Wirksamkeit, wenn der Sektionsausschuß für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherungen der Aufstellung der Richtlinien zustimmt. Die gemäß Abs. 3 Z. 4 aufzustellenden Richtlinien erlangen für den Bereich der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern nur mit Zustimmung des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen Wirksamkeit.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

## ASVG-Geltende Fassung

(5) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 3 Z. 13 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 10, 11 lit. a, 13, 15, 16, 21 und 23 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die gemäß

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* des österreichischen Sozialversicherungsrechtes nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung nach Maßgabe des Abs. 10;
- \* 5. die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Beratungs- und Koordinationsstelle für die Ausstattung der Versicherungsträger auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß Abs. 5 Z 6;
- \* 6. der Aufbau und die Führung einer zentralen Koordinationsstelle (Betten- bzw. Rehabilitationspool) zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß Abs. 5 Z 25;
- \* 7. a) die Errichtung und der Betrieb eines zentralen Schulungszentrums für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten;
  - \* b) die Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter;
- \* 8. die Schaffung und der Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung für die Durchführung der maschinellen (automationsunterstützten) Heilmittelabrechnung einschließlich Retaxierung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß Abs. 5 Z 18;
- \* 9. der Aufbau und die Führung einer zentralen Koordinationsstelle für die Festlegung einheitlicher Formulare und maschinell lesbarer Datenträger (Magnetbänder, Disketten, Chipkarten usw.) für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung.
- \* (5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:
- \* \*
- \* \*
- \* \*
- \* \*
- \* \*
- \* \*
- \* \*
- \* \*

ASVG-Ge1tende Fassung

Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 11 lit. a, 15, 17, 21 und 23 aufgestellten Richtlinien sowie das gemäß Abs. 3 Z 11 lit. b herausgegebene Heilmittelverzeichnis sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \*           1. zur Erstellung von Dienstpostenplänen der Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Bedachtnahme auf sich durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ergebende Rationalisierungspotentiale;
  - \*           2. über die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z 17 genannten Zwecke handelt, mit der Maßgabe, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 2,5 vH dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann;
  - \*           3. für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten;
  - \*           4. über die Gestaltung von Geschäftsordnungen für die einzelnen Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger im Sinne des § 456 a Abs. 4 (Mustergeschäftsordnungen) mit dem Ziel einer reibungslosen Abwicklung der diesen Verwaltungskörpern obliegenden Geschäfte, insbesondere auch einer Regelung der Schnittstellen zwischen Büro und Selbstverwaltung;
  - \*           5. für eine einheitliche Gestaltung der Arbeitsorganisation von Versicherungsträgern mit gleichen oder gleichartigen Aufgaben (Erstellung von spartenbezogenen Ablauforganisationsmustern);
  - \*           6. für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung mit dem Ziel der Bereinigung unterschiedlicher EDV-Strukturen, der Sicherstellung der Kompatibilität der Hardware und der gemeinsamen Entwicklung, Beschaffung und Anwendung der Software unter Beachtung der Grundsätze der Gesamtwirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

- \* 7. über die Nutzung von elektronischen Archivierungssystemen;
- \* 8. für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes;
- \* 9. über die Vergabe von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband;
- \* 10. zur Erhebung und Verarbeitung der für die Versicherung bzw. den Leistungsbezug und das Pflegegeld bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen und Leistungsbezieher;
- \* 11. über die einheitliche Verwendung der Beitragsgruppen, der Symbole und die den einzelnen Beitragsgruppen zugehörigen Versichertenkategorien;
- \* 12. über Form und Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) im Sinne der §§ 33 bis 34 a;
- \* 13. über die Beurteilung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung und über Form und Inhalt diesbezüglicher Anträge;
- \* 14. über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung unter Bedachtnahme auf § 133 Abs. 2. In diesen Richtlinien, die für die Vertragspartner (§§ 338 ff) verbindlich sind, sind jene Behandlungsmethoden anzuführen, die entweder allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen (zB für gewisse Krankheitsgruppen) erst nach einer chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung des Versicherungsträgers anzuwenden sind. Durch diese Richtlinien darf der Zweck der Krankenbehandlung nicht gefährdet werden;
- \* 15. über die Form der Inanspruchnahme sowie die Festsetzung und die Verrechnung des Kosteneratzes im Falle von Leistungen der Krankenversicherung an Personen mit dem Wohnsitz außerhalb des Sprengels des zuständigen Versicherungsträgers im Sinne des § 129 Abs. 5;
- \* 16. über die Ausstellung der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) und die Dauer ihrer Gültigkeit;
- \* 17. über die ökonomische Verschreibungweise von Heilmitteln und Heilbehelfen; in diesen Richtlinien soll insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneispezialitäten für Rechnung der

- \* Sozialversicherungsträger abgegeben werden können; durch die Richtlinien darf der Heilzweck nicht gefährdet werden;
- \* 18. über die gemeinsame Durchführung der maschinellen (automationsunterstützten) Heilmittelabrechnung einschließlich Retaxierung mit dem Ziel der Vereinfachung des Abrechnungsvorganges und der Verbesserung der Überprüfungsmöglichkeiten; diese Richtlinien haben auch Bestimmungen über die zu verwendenden Rezeptformulare zu enthalten;
- \* 19. für die bundesweite Durchführung eines Vertragspartner-Controllings;
- \* 20. für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;
- \* 21. für die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der Jugendlichenuntersuchungen (§ 132 a);
- \* 22. für die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§ 132 b);
- \* 23. für die Vorgangsweise, insbesondere das Koordinierte Zusammenwirken, der Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei der Behandlung von Anträgen auf freiwillige Leistungen;
- \* 24. für die Vorgangsweise, insbesondere das Koordinierte Zusammenwirken, der Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei der Behandlung und Beurteilung von Leistungsansprüchen und der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation; bei der Aufstellung dieser Richtlinien ist insbesondere auf den § 307 c Bedacht zu nehmen;
- \* 25. für das Zusammenwirken des Hauptverbandes und der Versicherungsträger zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung;
- \* 26. über die Zusammenarbeit der Träger der Kranken-

## ASVG-Geltende Fassung

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

- a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluß

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* und Unfallversicherung bei der Durchführung der Unfallheilbehandlung im Sinne des § 194;
- \* 27. für den Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes;
- \* 28. über die Gestaltung der gemäß § 84 Abs. 6 von der Generalversammlung zu erlassenden Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds (Musterrichtlinien);
- \* 29. für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und 2;
- \* 30. für die Durchführung der Verordnungen der EG im Bereich der Sozialen Sicherheit;
- \* 31. für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf Landesebene, soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte;
- \* 32. für die Gestaltung und den Mindestinhalt von Unterlagen für die Sitzungen und von Protokollen über die Sitzungen der Verwaltungskörper.
- \* (6) Der Hauptverband kann erforderlichenfalls neben den in Abs. 5 genannten Richtlinien zur Erreichung der im Abs. 2 Z 3 angeführten Zwecke weitere Richtlinien für die Grundsätze der Geschäftsführung, Verwaltung und Betriebsführung sowie für das Zusammenwirken der Versicherungsträger sowohl untereinander als auch mit dem Hauptverband in bestimmten Angelegenheiten aufstellen, soferne dadurch ein sparsamer und einfacher Vollzug gefördert oder sichergestellt wird und nicht die Regelung dieser Angelegenheiten Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorbehalten ist.

## ASVG-Geltende Fassung

des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlußabrechnung vorzulegen;

- b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf folgende Gehaltsgruppen der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) erstrecken:

Gehaltsgruppe F - Höherer Dienst,  
Gehaltsgruppe G - Leitender Dienst.

In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

(7) Soweit den Verlautbarungen in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Heft der Zeitschrift, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Heft der Zeitschrift anzugeben. Der Bezug der Zeitschrift ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen. Die Zeitschrift hat bei allen Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband) während der Dienststunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*

\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*

\* (7) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 5 Z 16 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 5 und 6 aufgestellten Richtlinien, mit Ausnahme der im Abs. 5 Z 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 18, 19 und 31 genannten Richtlinien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales; darüber hinaus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

a) die gemäß Abs. 5 Z 9, 27 und 29 aufgestellten Richtlinien der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

b) die gemäß Abs. 5 Z 21 und 22 aufgestellten Richtlinien der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

\* Das gemäß Abs. 3 Z 12 herauszugebende Heilmittelverzeichnis ist unverzüglich nach der darüber ergangenen Beschußfassung, die gemäß Abs. 5 und 6 aufgestellten Richtlinien sind unverzüglich nach der Beschußfassung bzw. der Erteilung der Zustimmung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

ASVG-Ge1tende Fassung

(8) Die in Abs.3 Z.19 bezeichnete Dokumentation ist unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Änderungen sowie der hiezu ergangenen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Bearbeitung in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes sowie für Zwecke der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verwendbar ist. Der Hauptverband hat am Aufbau dieser Dokumentation in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der jeweiligen sachlichen und organisatorischen Erfordernisse mitzuwirken. Ihm obliegt ferner die Führung dieser Dokumentation dahingehend, daß das Material, soweit es für Zwecke der Dokumentation gespeichert wurde, für die genannten Stellen zugriffsbereit gehalten wird. Der Zugriff ist auch den Gerichten, Universitäten und anderen Stellen der Gebietskörperschaften, sofern die letzteren betriebenen Rechtsdokumentationen auch der Sozialversicherung kostenlos zugänglich gemacht werden, zu ermöglichen. Das Material, soweit es für Zwecke der Dokumentation gespeichert wurde, ist nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegen Kostenersatz den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und anderen Stellen und Personen zugänglich zu machen; der Kostenersatz kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, in einer nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme bemessener Pauschalabgeltung festgesetzt werden. Der durch den Aufbau und den Betrieb der Dokumentation entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die Kostenersätze der abfragenden Stellen gedeckt wird, je zur Hälfte vom Hauptverband und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu tragen. Über den Aufbau und die Führung der Dokumentation (oder eines ihrer Teile) können auch Vereinbarungen mit anderen Personen abgeschlossen werden, soweit dadurch Kosten eingespart werden können. In solchen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

(8) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen  
Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

- a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltpflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Erbringung von Zahnbehandlung oder Zahnersatz, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von

1. die für die Dokumentation gespeicherten Daten nach Auflösung der Vereinbarung für die Dokumentation erhalten bleiben und

2. die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der Dokumentation und dessen Speicherungsorganisation durch sie nicht verändert wird.

(9) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch der Hauptverband Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach § 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(10) Der Hauptverband ist verpflichtet, eine Datenschutzverordnung gemäß § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes für alle Sozialversicherungsträger

\* derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden; das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; nach Abschluß des Bauvorhabens ist dem Hauptverband eine von den zuständigen Verwaltungskörpern des Versicherungsträgers gebilligte Schlußabrechnung vorzulegen;

\* b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf die Gehaltsgruppe G "Leitender Dienst" der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A) erstrecken.

\* In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

\*  
\*  
\*

\* (9) Soweit den Verlautbarungen in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Heft der Zeitschrift, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird. Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Heft der Zeitschrift anzugeben. Der Bezug der Zeitschrift ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen. Die Zeitschrift hat bei allen Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband) während der Dienststunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

\* (10) Die in Abs. 4 Z 4 bezeichnete Dokumentation ist unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen,

## ASVG-Geltende Fassung

zu erlassen und in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu veröffentlichen. Diese Datenschutzverordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* Krankenordnungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien usgl.) und ihrer Änderungen, der hiezu ergangenen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Bearbeitung sowie von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung aus dem administrativen Bereich in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes sowie für Zwecke der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verwendbar ist. Der Zugriff zur Dokumentation ist auch den Gerichten, Universitäten und anderen Stellen der Gebietskörperschaften, sofern die von letzteren betriebenen Rechtsdokumentationen auch der Sozialversicherung kostenlos zugänglich gemacht werden, zu ermöglichen. Die Dokumentation ist nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegen Kostenersatz den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und anderen Stellen und Personen zugänglich zu machen; der Kostenersatz kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, in einer nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme bemessenen Pauschalabgeltung festgesetzt werden. Der durch den Aufbau und den Betrieb der Dokumentation entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die Kostenersätze der abfragenden Stellen gedeckt wird und soweit er nicht ausschließlich Interessen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dient und daher von diesem zu ersetzen ist, vom Hauptverband zu tragen. Über den Aufbau und die Führung der Dokumentation (oder eines ihrer Teile) können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales auch Vereinbarungen mit anderen Personen abgeschlossen werden, soweit dadurch Kosten eingespart werden können. In solchen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß
- \* 1. die für die Dokumentation gespeicherten Daten nach Auflösung der Vereinbarung für die Dokumentation erhalten bleiben und
- \* 2. die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der Dokumentation und dessen Speicherungsorganisation durch sie nicht verändert wird.
- \* (11) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch der Hauptverband Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch

\* nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach § 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 4 Z 3 auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

\* (12) Der Hauptverband ist verpflichtet, eine Datenschutzverordnung gemäß § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes für alle Sozialversicherungsträger zu erlassen und in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu veröffentlichen. Diese Datenschutzverordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

## Unterstützungsfonds

§ 84. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden, für Unterstützungen nach Maßgabe der hiefür vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß zu erlassenden Richtlinien verwendet werden. § 438 Abs. 3, 4, 6 und 7 werden entsprechend angewendet.

## Integritätsabgeltung

§ 213 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 und 2, insbesondere über das Ausmaß der Leistung, sind in vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß des Versicherungsträgers zu erlassenden Richtlinien zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bedürfen. Die Richtlinien haben auf das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten sowie auf den Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, den Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes des Versicherten sowie den Grad einer unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

## Unterstützungsfonds

§ 84. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden, für Unterstützungen nach Maßgabe der hiefür vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien verwendet werden.

## Integritätsabgeltung

§ 213 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 und 2, insbesondere über das Ausmaß der Leistung, sind in vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kontrollversammlung des Versicherungsträgers zu erlassenden Richtlinien zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bedürfen. Die Richtlinien haben auf das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten sowie auf den Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, den Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes des Versicherten sowie den Grad einer unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

## ACHTER TEIL

## Aufbau der Verwaltung

## ABSCHNITT I

## Haupt-, Landes- und Außenstellen

§ 418. (1) Die Verwaltung der Versicherungsträger ist durch Hauptstellen, durch Landesstellen nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 und, soweit durch die Satzung dies vorgesehen ist, durch Außenstellen zu führen.

(2) Die Hauptstelle ist am Sitze des Versicherungsträgers zu errichten. Die Hauptstelle hat die Verwaltung des Versicherungsträgers zu führen, soweit nicht einzelne Aufgaben durch Gesetz oder Satzung den Landes- oder Außenstellen zugewiesen sind.

(3) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter haben Landesstellen in Wien für die Stadt Wien und für die Länder Niederösterreich und Burgenland, in Linz für das Land Oberösterreich, in Salzburg für die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten zu errichten.

(4) Aufgehoben.

(5) Die Landesstellen haben folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Entgegennahme von Leistungsanträgen;

2. Mitwirkung an der Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung, Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ihre Durchführung; Mitwirkung an der Feststellung aller übrigen Leistungen und Vorlage der Leistungsanträge an den zur Entscheidung zuständigen Verwaltungskörper;

3. Standesführung und Kontrolle der im Sprengel der Landesstelle wohnenden Renten(Pensions)empfänger;

4. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei den für ihren Sprengel in Betracht

## ACHTER TEIL

## Aufbau der Verwaltung

## ABSCHNITT I

## Haupt-, Landes- und Außenstellen

§ 418. (1) Die Verwaltung der Versicherungsträger ist durch Hauptstellen an ihrem Sitz und, soweit dies durch die Satzung vorgesehen ist, durch Außenstellen zu führen.

(2) Die Versicherungsträger können, soweit eine im Verhältnis zu den Versicherten und den Dienstgebern örtlich nahe Verwaltung zweckmäßig ist, Außenstellen einrichten. Den örtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Außenstellen hat die Satzung festzusetzen.

(3) Die am 31. Dezember 1993 bestehenden Landesstellen bleiben weiter bestehen. Ihre örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Versicherten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2), bei selbstständig Erwerbstätigen nach dem Standort des Betriebes, in allen anderen Fällen nach dem Wohnsitz des Versicherten.

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

## ASVG-Geltende Fassung

Kommenden Landes(Kreis)gerichten als Arbeits- und Sozialgerichte beziehungsweise dem Arbeits- und Sozialgericht Wien, den Oberlandesgerichten und Landeshauptmännern sowie bei anderen Behörden für die in Betracht kommenden Länder;

5. Mitwirkung bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, bei der Überwachung derselben durch Besichtigung der Betriebe und bei der Vorsorge für erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen;

6. Aufgehoben.

7. vorläufige Veranlagung der Vermögensbestände aus den Beitragseingängen;

8. Mitwirkung bei der Durchführung der Personalangelegenheiten der Bediensteten der Landesstelle.

Die Satzung kann der Landesstelle auch andere Aufgaben zuweisen.

(6) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstellen richtet sich bei Versicherten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort (§ 30 Abs.2), bei selbstständig Erwerbstätigen nach dem Standort des Betriebes, in allen anderen Fällen nach dem Wohnsitz des Versicherten.

(7) Die Versicherungsträger können, soweit eine im Verhältnis zu den Versicherten und den Dienstgebern örtlich nahe Verwaltung zweckmäßig ist, Außenstellen einrichten. Den Aufgabenkreis und die Sprengel dieser Außenstellen hat die Satzung festzusetzen.

(8) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z.3 des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr.565/1978, ist hinsichtlich der in den Abs.5 bis 7 genannten Aufgaben stets die Hauptstelle des Versicherungsträgers.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*

\*

\*  
\*

\*  
\*  
\*

\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*

ASVG-Geltende Fassung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

## ABSCHNITT II

## Verwaltungskörper der Versicherungsträger

## Arten der Verwaltungskörper

**§ 419. (1) Die Verwaltungskörper der Versicherungsträger sind**

1. die Hauptversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. der Überwachungsaussch

Überdies bei den im § 428 Abs. 1 Z. 1 bis 6 genannten Versicherungsanstalten Renten(Pensions)ausschüsse sowie Rehabilitationsausschüsse und, soweit bei diesen Anstalten Landesstellen errichtet sind, am Sitz dieser Landesstellen Landesstellausschüsse.

(2) Renten(Pensions)ausschüsse sind bei den im § 428 Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Anstalten am Sitze der Hauptstelle und jeder Landesstelle mit dem örtlichen Bereich der Landesstelle zu errichten, bei den Anstalten gemäß § 428 Abs. 1 Z. 2, 5 und 6 am Sitze dieser Anstalten für das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Solange der Versicherte in Beschäftigung steht, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Renten(Pensions)ausschüsse nach dem Beschäftigungsstandort, sonst nach dem Wohnort des Versicherten.

(3) Rehabilitationsausschüsse sind für das gesamte Gebiet der Republik Österreich bei den im § 428 Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Anstalten am Sitze der Hauptstelle und bei den Anstalten gemäß § 428 Abs. 1 Z. 2, 5 und 6 am Sitze dieser Anstalten zu errichten.

## Versicherungsvertreter

§ 420. (1) Die Verwaltungskörper bestehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, aus Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte Dienstnehmer nicht beschäftigen, bei der Entsendung der

## ABSCHNITT II

## Verwaltungskörper der Versicherungsträger

## Arten der Verwaltungskörper

\*       § 419. Die Verwaltungskörper der Versicherungsträger  
\* sind

- \* 1. der Vorstand;
  - \* 2. die Generalversammlung;
  - \* 3. die Kontrollversammlung.

\* \* \* \*

\* \* \* \* \*

\* \* \*

## Versicherungsvertreter

\* § 420. (1) Die Verwaltungskörper bestehen aus  
\* Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der  
\* Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Bei der  
\* Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß  
\* § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a pflichtversicherten selbständig  
\* Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte  
\* Dienstnehmer nicht beschäftigen, bei der Entsendung der  
\* Versicherungsvertreter den Dienstgebern gleichgestellt.

## ASVG-Geltende Fassung

Versicherungsvertreter den Dienstgebern gleichgestellt.

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsstandort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder

- a) Bevollmächtigte von Dienstgebern oder
  - b) Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer bzw. Dienstgeber oder
  - c) Bedienstete von Gebietskörperschaften
- sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Angehörige des im Abs. 2 lit. b und c umschriebenen Personenkreises handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger beziehungsweise der betreffenden Landesstelle als pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen oder als freiwillig Versicherter angehören.

(4) Kein Mitglied eines Verwaltungskörpers darf in diesem mehr als eine Stimme führen.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Überwachungsausschüsse, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellausschüsse sowie den Hinterbliebenen der

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* (2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsstandort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- 1. Bevollmächtigte von Dienstgebern oder
- 2. Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer bzw. Dienstgeber oder
- 3. Bedienstete von Gebietskörperschaften
- \* sein.
- (3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Angehörige des im Abs. 2 Z 2 und 3 umschriebenen Personenkreises handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger beziehungsweise der betreffenden Landesstelle als pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen oder als freiwillig Versicherter angehören.
- (4) Kein Mitglied eines Verwaltungskörpers darf in diesem mehr als eine Stimme führen.
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hierfür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*

## ASVG-Geltende Fassung

genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat hiervor nach Anhörung des Hauptverbandes Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen
- b) das Höchstmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 107 Abs. 4 gilt entsprechend.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

\* \* 1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133.

\* \* 2. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes, die Obmänner und Obmann-Stellvertreter, die Vorsitzenden und die Vorsitzenden-Stellvertreter der Kontrollversammlungen und die Vorsitzenden der im § 433 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse sowie Versicherungsvertreter dieser Ausschüsse, soweit sie länger als vier aufeinanderfolgende Wochen den Vorsitzenden vertreten, haben Anspruch auf

(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

(7) Aufgehoben.

#### Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet des Abs. 6 und der §§ 427 Abs. 2 und 430 Abs. 2 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, und die Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesminister auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden.

- \* Funktionsgebühren. Das Nähtere hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den örtlichen Wirkungsbereich, die Zahl der Versicherten des jeweiligen Versicherungsträgers und eine Mindestdauer der Funktion zu bestimmen; dabei darf die für einen Monat zustehende Funktionsgebühr den Betrag nicht übersteigen, der dem Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates entspricht.

- \* 3. Die Mitglieder der Verwaltungskörper, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes je nach Sitzungsdauer in zwei Stufen festzusetzen ist; überschreitet die Sitzungsdauer vier Stunden, so gebührt ein Sitzungsgeld der höheren Stufe.

- \* § 107 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, ferner Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind von der Entsendung in das Amt eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

\*

#### Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet des Abs. 6 und des § 427 Abs. 2 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber nach ihrer fachlichen Eignung unter Bedachtnahme auf die einzelnen, von den entsendeberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, und die Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesminister auf Vorschlag der Bundeskammer der

## ASVG-Geltende Fassung

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) Der Landeshauptmann hat die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften aufzufordern, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden die Vertreter innerhalb dieser Frist nicht entsendet, so hat sie der Landeshauptmann zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß

- a) in Fällen, in denen der Wirkungsbereich der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung nicht besteht, der Berechnung der auf diese Gruppe von Dienstnehmern entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern die Gesamtzahl der im Bundesgebiet in Betracht kommenden Dienstnehmer zugrunde zu legen ist und
- b) die Befugnisse des Landeshauptmannes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehen.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden.

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist ungerundet zu errechnen.

- \* Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) Der Landeshauptmann hat die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften aufzufordern, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden die Vertreter innerhalb dieser Frist nicht entsendet, so hat sie der Landeshauptmann zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß

- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*

## ASVG-Geltende Fassung

In den Fällen der lit. a sind die Versicherungsvertreter von jener Interessenvertretung zu entsenden, die für sich allein die größte Zahl von Dienstnehmern vertritt. Diese hat hiebei das Einvernehmen mit den übrigen für diese Gruppe von Dienstnehmern in Betracht kommenden Interessenvertretungen herzustellen.

(5) Vor Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter im Sinne des Abs. 2 ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften, vor Verfügungen im Sinne des Abs. 4 auch den beteiligten Landeshauptmännern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Bei den Betriebskrankenkassen sind die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer (Dienstgeber) zu ernennen.

(7) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder der Renten(Pensions)ausschüsse können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsduer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 7 zweiter

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\* 1. in Fällen, in denen der Wirkungsbereich der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung nicht besteht, der Berechnung der auf diese Gruppe von Dienstnehmern entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern die Gesamtzahl der im Bundesgebiet in Betracht kommenden Dienstnehmer zugrunde zu legen ist und

\* 2. die Befugnisse des Landeshauptmannes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehen.

\* In den Fällen der Z 1 sind die Versicherungsvertreter von jener Interessenvertretung zu entsenden, die für sich allein die größte Zahl von Dienstnehmern vertritt. Diese hat hiebei das Einvernehmen mit den übrigen für diese Gruppe von Dienstnehmern in Betracht kommenden Interessenvertretungen herzustellen.

(5) Vor Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter im Sinne des Abs. 2 ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften, vor Verfügungen im Sinne des Abs. 4 auch den beteiligten Landeshauptmännern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Bei den Betriebskrankenkassen sind die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer (Dienstgeber) zu ernennen.

(7) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

\* (8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsduer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 7 zweiter

### ASVG-Geltende Fassung

Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 423) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

### Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung

§ 422. (1) Das Amt eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederbestellung für die nächste Amts dauer abgelehnt werden.

(2) Der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) hat von der Annahme seiner Bestellung (§ 421) den Versicherungsträger nachweislich in Kenntnis zu setzen und ist unbeschadet des § 425 zweiter Satz ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung beim Versicherungsträger zur Ausübung seines Amtes ab dem Zeitpunkt, ab dem er bestellt ist, berechtigt.

### Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 423. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Bestellung ausschließen würden;
2. wenn sich der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seinen Pflichten entzieht;
3. a) wenn er als Vertreter der Dienstnehmer entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten dem betreffenden Versicherungsträger nicht mehr als pflichtversicherter Dienstnehmer angehört, oder
- b) wenn er als Vertreter der Dienstgeber entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten nicht mehr Dienstgeber eines bei dem betreffenden Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmers ist,

in beiden Fällen jedoch nur, wenn er nicht zu jenen Personen zählt, die im § 420 Abs. 2 unter den lit. a

### ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 423) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

### Ablehnung des Amtes und Recht zur Amtsausübung

§ 422. (1) Das Amt eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Nach mindestens zweijähriger Amts führung kann eine Wiederbestellung für die nächste Amts dauer abgelehnt werden.

(2) Der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) hat von der Annahme seiner Bestellung (§ 421) den Versicherungsträger nachweislich in Kenntnis zu setzen und ist unbeschadet des § 425 zweiter Satz ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung beim Versicherungsträger zur Ausübung seines Amtes ab dem Zeitpunkt, ab dem er bestellt ist, berechtigt.

### Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 423. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Bestellung ausschließen würden;
2. wenn der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Pflichten verletzt;
3. a) wenn er als Vertreter der Dienstnehmer entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten dem betreffenden Versicherungsträger nicht mehr als pflichtversicherter Dienstnehmer angehört, oder
- b) wenn er als Vertreter der Dienstgeber entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten nicht mehr Dienstgeber eines bei dem betreffenden Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmers ist,

\* in beiden Fällen jedoch nur, wenn er nicht zu jenen Personen zählt, die im § 420 Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführt

## ASVG-Geltende Fassung

bis c angeführt sind, und unbeschadet des § 431 Abs. 1 dritter Satz;

4. wenn ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

5. wenn einer der im § 420 Abs. 6 genannten Ausschließungsgründe nach der Entsendung eingetreten ist.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z. 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung der Obmänner und der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie deren Stellvertreter steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) dem Obmann zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter (Stellvertreter) auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) nach Abs. 1 Z. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle (§ 421) zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer entsendeberechtigten Stelle (§ 421) auf Enthebung der von dieser entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende Interessenvertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter (Stellvertreter). Die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes gelten sinngemäß für den Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Enthebung der auf ihren Vorschlag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) bei der Allgemeinen

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* sind;

4. wenn ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt und der Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

\* 5. wenn einer der im § 420 Abs. 6 genannten Ausschließungsgründe nach der Entsendung eingetreten ist.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) Die Enthebung der Obmänner und der Vorsitzenden der Kontrollversammlungen sowie deren Stellvertreter \* steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder (Stellvertreter) der Kontrollversammlungen dem \* Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen \* Versicherungsvertreter (Stellvertreter) dem Obmann zu.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvertreter (Stellvertreter) auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben.

(4) Vor der Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) nach Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 2 und 3 ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben und gleichzeitig die entsendeberechtigte Stelle (§ 421) zu verständigen. Dem vom Obmann oder vom Vorsitzenden der Kontrollversammlung Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrag einer entsendeberechtigten Stelle (§ 421) auf Enthebung der von dieser entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) zu entsprechen, wenn der Antrag aus dem Grunde der Neuwahl in die betreffende Interessenvertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter (Stellvertreter). Die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes gelten sinngemäß für den Antrag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Enthebung der auf ihren Vorschlag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsendeten Versicherungsvertreter (Stellvertreter) bei der Allgemeinen

### ASVG-Geltende Fassung

#### Unfallversicherungsanstalt.

(6) Ist das Mitglied eines Verwaltungskörpers gleichzeitig auch Mitglied eines anderen Verwaltungskörpers bei ein und demselben Versicherungsträger (§ 427 Abs. 2), so erstreckt sich die Enthebung auch auf das Amt im anderen Verwaltungskörper.

(7) Von einer Enthebung ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.

(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

#### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter"

§ 424. Die Mitglieder der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzungen der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

#### Amtsdauer

§ 425. Die Amtsdauer der Verwaltungskörper währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Verwaltungskörper die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Verwaltungskörper zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Verwaltungskörper zählt auf die

### ASVG-Vorgeschlagene Fassung

#### Unfallversicherungsanstalt.

(6) Ist das Mitglied eines Verwaltungskörpers gleichzeitig auch Mitglied eines anderen Verwaltungskörpers bei ein und demselben Versicherungsträger (§ 427 Abs. 2), so erstreckt sich die Enthebung auch auf das Amt im anderen Verwaltungskörper.

(7) Von einer Enthebung ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen, die die entsendeberechtigte Stelle zur Entsendung eines neuen Versicherungsvertreters (Stellvertreters) aufzufordern hat.

(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück.

#### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

\* § 424. Die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Hauptverbandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzungen der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

#### Amtsdauer

§ 425. Die Amtsdauer der Verwaltungskörper währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Verwaltungskörper die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Verwaltungskörper zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Verwaltungskörper zählt auf die

## ASVG-Geltende Fassung

fünfjährige Amts dauer des neuen Verwaltungskörpers.

## Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 426. (1) Die Hauptversammlung, der Vorstand und die Landesstellenausschüsse der Versicherungsträger werden wie folgt zusammengesetzt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber;
3. Aufgehoben.

4. bei den Gebiets- und Betriebskrankenkassen zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstgeber.

(2) Der Überwachungsausschuß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird im gleichen Verhältnis, der Überwachungsausschuß der übrigen im Abs. 1 genannten Versicherungsträger im umgekehrten Verhältnis wie die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber zusammengesetzt.

(3) Die Renten(Pensions)ausschüsse sowie die Rehabilitationsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber, die weder dem Vorstand noch den Landesstellenausschüssen angehören dürfen, und einem vom Obmann für alle oder für jeweils im vorhinein festgelegte Angelegenheiten des Ausschusses bestimmten Bediensteten der Anstalt.

## Hauptversammlung

§ 427. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung beträgt:

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 20.000 ..... 30;

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

fünfjährige Amts dauer des neuen Verwaltungskörpers.

## Zusammensetzung der Verwaltungskörper

\* § 426. (1) Die Generalversammlung und der Vorstand der Versicherungsträger werden wie folgt zusammengesetzt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber;

2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber;

3. bei den Gebiets- und Betriebskrankenkassen zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstgeber.

\*  
\*  
\*

\* (2) Die Kontrollversammlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird im gleichen Verhältnis, die Kontrollversammlungen der übrigen im Abs. 1 genannten Versicherungsträger im umgekehrten Verhältnis wie die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber zusammengesetzt.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

## Generalversammlung

§ 427. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung beträgt:

\* 1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 60;

## ASVG-Geiltende Fassung

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 50.000 .....	60;
bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 150.000 .....	90;
bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 300.000 .....	120;
bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 500.000 .....	150;
bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand über 500.000 .....	180.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse sowie die Versicherungsvertreter in den Renten(Pensions)ausschüssen und den Rehabilitationsausschüssen gehören gleichzeitig der Hauptversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand beziehungsweise im Überwachungsausschuß, Renten(Pensions)ausschuß, Rehabilitationsausschuß oder Landesstellenausschuß angehören.

## Vorstand

§ 428. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 24;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 18;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 24;
4. Aufgehoben. .
5. bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen ..... 18;
6. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..... 12;
7. bei den Gebietskrankenkassen für die Länder
  - a) Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark ..... 30,
  - b) Salzburg, Tirol und Kärnten ..... 20,
  - c) Vorarlberg und Burgenland ..... 15;
8. bei den Betriebskrankenkassen ..... 10.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* 2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 60;
- \* 3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 60;
- \* 4. bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen ..... 45;
- \* 5. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..... 36;
- \* 6. bei den Gebietskrankenkassen ..... je 30;
- \* 7. bei den Betriebskrankenkassen ..... je 10.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören gleichzeitig der Generalversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand angehören.

## Vorstand

§ 428. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 14;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 15;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 15;
4. bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen ..... 12;
5. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..... 12;
6. bei den Gebietskrankenkassen für die Länder
  - a) Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark ..... je 15,
  - b) Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten ..... je 10;
7. bei den Betriebskrankenkassen ..... je 5.

## Überwachungsausschuß

- § 429. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Überwachungsausschuß beträgt:
1. bei den im § 428 Abs. 1 Z. 1, 5 und 6 genannten Anstalten ..... 6;
  2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 9;
  3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 12;
  4. bei den Gebietskrankenkassen für die Länder
    - a) Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark ..... 15;
    - b) Salzburg, Tirol und Kärnten ..... 10;
    - c) Vorarlberg und Burgenland ..... 5;
  5. bei den übrigen Versicherungsträgern ..... 5.

## Landesstellausschüsse

§ 430. (1) Die Zahl der Mitglieder der Landesstellausschüsse der im § 428 Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Versicherungsanstalten wird durch die Satzung festgesetzt.

(2) Die Vorsitzenden der Landesstellausschüsse sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes. Sie zählen auf die Gruppe der Dienstnehmer oder Dienstgeber, je nachdem, welcher dieser beiden Gruppen sie im Landesstellausschuß angehören.

## Kontrollversammlung

- \* § 429. Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung beträgt:
  1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ..... 6;
  2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ..... 9;
  3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..... 9;
  4. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ..... 6;
  5. der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..... 6;
  6. bei den Gebietskrankenkassen ..... je 10;
  7. bei den Betriebskrankenkassen ..... je 5.

## Vorsitz in den Verwaltungskörpern

- \* § 430. (1) Den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung hat der vom Vorstand auf dessen Amts dauer gewählte Obmann zu führen. Der Obmann ist aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt muß der Obmann der Gruppe der Dienstgeber angehören, bei allen anderen Versicherungsträgern der Gruppe der Dienstnehmer. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit sowohl aller Versicherungsvertreter im Vorstand als auch jener Gruppe der Versicherungsvertreter im Vorstand, welcher der zu Wählende angehört, erforderlich.
- \* (2) Im Anschluß an die Wahl des Obmannes sind für diesen aus der Mitte des Vorstandes zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten Wahlgängen der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer und der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber. Hierbei ist der erste Obmann-Stellvertreter jener Gruppe zu entnehmen, welcher der Obmann nicht angehört, während der zweite Obmann-Stellvertreter jedenfalls ein Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer zu sein hat. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten.
- \* (3) Den Vorsitzenden der Kontrollversammlung hat die Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Im Anschluß daran

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.
- \* Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.
- \* (4) Die gewählten Obmänner und Vorsitzenden von Verwaltungskörpern sowie ihre Stellvertreter sind, wenn sie die Annahme der Wahl dem zur Wahl berufenen Verwaltungskörper ausdrücklich erklärt haben, sofort oder ab einem anlässlich der Wahl vom Verwaltungskörper festgelegten Zeitpunkt zur Ausübung ihrer Funktion berechtigt.
- \* (5) Scheidet ein Vorsitzender (Stellvertreter) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 423) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

## Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 431. (1) Den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung hat der vom Vorstand auf dessen Amts dauer gewählte Obmann zu führen. Der Obmann und seine Stellvertreter sind bei den Trägern der Krankenversicherung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Bei den im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten muß der Obmann der Anstalt weder als Versicherter noch als Dienstgeber angehören. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt muß der Obmann der Anstalt als Dienstgeber angehören.

(2) Gleichzeitig mit dem Obmann sind zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten Wahlgängen der Vertreter der Dienstnehmer und der Vertreter der Dienstgeber. Gehört der Obmann einer der beiden Gruppen an, ist der erste Obmannstellvertreter der anderen Gruppe, wenn aber der Obmann keiner der beiden Gruppen angehört, jener der Dienstnehmer zu entnehmen. Gehört der Obmann der Gruppe der Dienstgeber an, sind beide Stellvertreter jedenfalls der Gruppe der Dienstnehmer zu entnehmen. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten.

(3) Den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses hat der Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

## Angiebung der Versicherungsvertreter

- \* § 431. Die Obmänner und die Vorsitzenden der Kontrollversammlungen sowie deren Stellvertreter sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Versicherungsvertreter vom Obmann bzw. vom vorläufigen Verwalter anzugeben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten gemäß § 424 hinzuweisen.
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*

(4) Die Landesstellenausschüsse haben aus ihrer Mitte die Vorsitzenden zu wählen. Gleichzeitig sind zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die gewählten Vorsitzenden von Verwaltungskörpern und ihre Stellvertreter sind ab dem Zeitpunkt, für den sie gewählt wurden, zur Ausübung ihrer Funktionen berechtigt, sobald sie die Annahme ihrer Wahl dem zur Wahl berufenen Verwaltungskörper ausdrücklich erklärt haben.

(6) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 423) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

(7) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im Rehabilitationsausschuß haben abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu führen.

#### Angelobung der Versicherungsvertreter

§ 432. Die Obmänner der Versicherungsträger, die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses sowie der Landesstellenausschüsse und deren Stellvertreter sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Versicherungsvertreter vom Obmann bzw. vom vorläufigen Verwalter anzugeben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten gemäß § 424 hinzuweisen.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*

### ABSCHNITT III

#### Aufgaben der Verwaltungskörper

#### Aufgaben der Generalversammlung

\*      § 432. (1) Die Generalversammlung des Versicherungsträgers hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Ihr ist vorbehalten:

\*      1. die Beslußfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltspian);

\*      2. die Beslußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den Statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über dessen Entlastung;

## ASVG-Geltende Fassung

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \*        3. die Beschußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds;
- \*        4. die Beschußfassung über die Satzung und deren Änderung;
- \*        5. die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Versicherungsträger gegen Mitglieder der Verwaltungskörper aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
- \*        6. die Beschußfassung über die Zahl der Mitglieder der Beiräte und deren Bestellung.
- \*        (2) Der Generalversammlung einer Betriebskrankenkasse obliegt auch die Stellung eines Antrages auf Auflösung des Versicherungsträgers an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 23 Abs. 3 vorletzter Satz).
- \*        (3) Über die im Abs. 1 Z 2 und 4 und im Abs. 2 genannten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig Beschuß gefaßt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist ein gültiger Beschuß der Generalversammlung über die Satzung und deren Änderung nicht zustande kommt. Die vorläufige Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt außer Kraft, sobald ein gesetzmäßiger gültiger Beschuß der Generalversammlung über die Satzung bzw. deren Änderung gefaßt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht worden ist. Bei Ablehnung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.
- \*        Aufgaben des Vorstandes und Vertretung des Versicherungsträgers
- \*
- \*
- \*        § 433. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch das Gesetz der Generalversammlung zugewiesen ist, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versicherungsträgers. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit Ausschüsse aus Mitgliedern (Stellvertretern) der geschäftsführenden Verwaltungskörper einsetzen und diesen einzelne seiner

## ABSCHNITT III

## Verwaltungskörper des Hauptverbandes

## Arten und Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 433. (1) Die Verwaltungskörper des Hauptverbandes sind die Hauptversammlung, der Vorstand, der Überwachungsausschuß und die Sektionsausschüsse. Der Vorstand führt die Bezeichnung Präsidialausschuß. Sektionsausschüsse sind für folgende Gruppen von Versicherungsträgern zu errichten:

ASVG-Geltende Fassung

1. für die Träger der Krankenversicherung einschließlich der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft;

2. Aufgehoben.

3. für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherungen;

4. für die Träger der Unfallversicherung einschließlich der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

5. für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz;

6. für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen einschließlich der Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariats.

Außer den oben bezeichneten Sektionsausschüssen kann die Satzung noch andere ständige Ausschüsse für Gruppen von Versicherungsträgern mit gemeinsamen Interessen vorsehen und deren Wirkungsbereich bestimmen.

(2) Die Hauptversammlung besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstgeber, und zwar aus Vertretern der im § 428 Abs. 1 Z. 1 bis 6 genannten Versicherungsanstalten, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie der Gebiets- und Betriebskrankenkassen. Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung beträgt 135. Gehört der Präsident weder als Dienstgeber noch als Versicherter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger an, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf 136. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 3 lit. a und b und die Mitglieder des Überwachungsausschusses gehören jedenfalls der Hauptversammlung an. Ihre Zahl ist auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand bzw. im

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* Obliegenheiten übertragen. Darüber hinaus kann er einzelne seiner Obliegenheiten dem Obmann und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers übertragen.

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

Überwachungsausschuß angehören.

(3) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten des Hauptverbandes sowie den beiden Vizepräsidenten;
- b) den Vorsitzenden der fünf Sektionsausschüsse und dem der Gruppe der Dienstgeber angehörenden Stellvertreter des Vorsitzenden des gemäß Abs. 1 Z. 1 errichteten Sektionsausschusses und
- c) 15 weiteren von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Stellvertreter ihrer Mitglieder zu wählenden Mitgliedern, von denen zehn der Gruppe der Dienstnehmer und fünf der Gruppe der Dienstgeber anzugehören haben.

Gehört der Präsident weder als Dienstgeber noch als Versicherter einem dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger an, so gehören dem Vorstand anstelle von 15 16 weitere Mitglieder der Hauptversammlung oder Stellvertreter solcher Mitglieder an, und zwar elf aus der Gruppe der Dienstnehmer und fünf aus der Gruppe der Dienstgeber. Für jedes der unter lit. a und c bezeichneten Mitglieder des Vorstandes ist von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Stellvertreter ihrer Mitglieder ein Stellvertreter zu wählen; für jedes der unter lit. b bezeichneten Mitglieder des Vorstandes ist von dem in Betracht kommenden Ausschuß aus seiner Mitte ein Stellvertreter zu wählen; der Stellvertreter hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes Sitz und Stimme im Vorstand.

(4) Der Überwachungsausschuß besteht aus vier Dienstnehmervertretern und aus sieben Dienstgebervertretern. Ihm müssen Vertreter der in § 428 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Versicherungsanstalten sowie der an Versichertenzahl größten Gebietskrankenkasse angehören.

(5) Die Sektionsausschüsse - mit Ausnahme der Sektionsausschüsse für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen und für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherungen - bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber, und zwar

- a) der Sektionsausschuß für die in Abs. 1 Z. 1

\*

(3) In jenen Fällen, in denen der Vorstand die Vertretung des Versicherungsträgers einem Ausschuß oder dem Obmann übertragen hat, genügt zum Nachweis der Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

## ASVG-Geltende Fassung

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

genannten Träger der Krankenversicherung in dem im § 426 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Verhältnis; \*

b) der Sektionsausschuß für die Träger der Unfallversicherung (Abs. 1 Z. 4) und der Sektionsausschuß für die Träger der Pensionsversicherung (Abs. 1 Z. 5) in dem im § 426 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Verhältnis. \*

Die Sektionsausschüsse für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen und für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherungen bestehen aus Versicherungsvertretern der für diese Versicherungen errichteten Versicherungsträger. Die Zahl der Mitglieder der Sektionsausschüsse ist durch die Satzung des Hauptverbandes festzulegen.

(6) Die Vertreter in der Hauptversammlung und in den Sektionsausschüssen sind von den Vorständen, die Vertreter im Überwachungsausschuß von den Überwachungsausschüssen der in Betracht kommenden Versicherungsträger aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Hauptversammlung des betreffenden Versicherungsträgers zu wählen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Verwaltungskörper entfallenden Zahlen der Dienstnehmer- und der Dienstgebervertreter und unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Berufsgruppen (§ 421 Abs. 1) die Gruppen zu bestimmen, aus denen die Vertreter zu wählen sind. In der Hauptversammlung soll auf jedes Land mindestens ein Vertreter entfallen. Die Vertreter der Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen und der Träger der Selbständigen-Krankenversicherungen zählen auf die Gruppe der Dienstgeber. Die gewählten Versicherungsvertreter haben den Hauptverband von der Annahme ihrer Wahl nachweislich in Kenntnis zu setzen und sind ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung beim Hauptverband zur Ausübung ihres Amtes berechtigt.

(7) Soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Verwaltungskörper der Versicherungsträger vorgesehenen Bestimmungen der §§ 420 Abs. 2 und 4 bis 6, 421 Abs. 7 und 8, 422 und 423 mit der Maßgabe, daß auch die Enthebung der Vorsitzenden der Sektionsausschüsse und ihrer Stellvertreter der Aufsichtsbehörde zusteht, 424 und 425 auch für die Verwaltungskörper und die Versicherungsvertreter des Hauptverbandes. Die entsendeberechtigten Versicherungsträger (Abs. 6) können jedoch, wenn dies nach den Umständen sachlich gerechtfertigt erscheint,

ASVG-Geltende Fassung

einen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) in einem Verwaltungskörper durch einen anderen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ersetzen.

#### Vorsitz im Hauptverband; Angelobung

§ 434. (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie im Vorstand des Hauptverbandes hat der Präsident nebst zwei Stellvertretern zu führen. Der Präsident und seine Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Amts dauer der genannten Verwaltungskörper nach Anhörung der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu ernennen. Sie sind zur Ausübung ihrer Funktionen berechtigt, sobald sie die Annahme ihrer Ernennung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ausdrücklich erklärt haben. Der Präsident muß weder als Dienstgeber noch als Versicherter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger angehören. Sein erster Stellvertreter ist der Gruppe der Dienstnehmer, sein zweiter der Gruppe der Dienstgeber zu entnehmen. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Obmänner vorgesehenen Bestimmungen auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes.

(2) Den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses, ferner die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse hat der betreffende Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden, in den Sektionsausschüssen auch ein zweiter Stellvertreter zu wählen. § 431 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, Abs. 5 und Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten, ferner der Vorsitzende des Überwachungsausschusses und die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse samt deren Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, die übrigen Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern vom Präsidenten anzugeleben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten gemäß § 424 hinzuweisen.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*\*\*

Aufgaben der Kontrollversammlung

\*       § 434. (1) Die Kontrollversammlung ist berufen, die  
\* gesamte Gebärung des Versicherungsträgers ständig zu  
\* überwachen, zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und  
\* Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen,  
\* über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und die  
\* entsprechenden Anträge an den Vorstand zu stellen.  
\* Insbesondere hat sie den Antrag auf Genehmigung des  
\* Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes in  
\* der Generalversammlung zu stellen.

\* (2) Der Vorstand und der leitende Angestellte des  
\* Versicherungsträgers sind verpflichtet, der  
\* Kontrollversammlung alle Aufklärungen zu geben und alle  
\* Belege und Behelfe vorzulegen, die sie zur Ausübung  
\* ihrer Tätigkeit benötigt. Der Kontrollversammlung ist  
\* vor der Beschußfassung über den Jahresvoranschlag  
\* Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Kontrollversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen der Generalversammlung durch drei Vertreter, an den Sitzungen des Vorstandes durch einen Vertreter, mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist deshalb von jeder Sitzung der Generalversammlung oder des Vorstandes ebenso in Kenntnis zu setzen wie deren Mitglieder; in gleicher Weise ist sie auch mit den Mitgliedern der Generalversammlung oder des Vorstandes etwa zur Verfügung gestellten Beheften (Tagesordnung, Ausweisen, Berichten und anderen Behelfen) zu beteiligen. Das gleiche Recht steht der Generalversammlung oder dem Vorstand hinsichtlich der Sitzungen der Kontrollversammlung zu.

\* (4) Anträge der Kontrollversammlung sind vom Vorstand  
\* innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln. Auf  
\* Begehren des Vorstandes hat die Kontrollversammlung ihre  
\* Anträge samt deren Begründung diesem Vorstand auch

## ASVG-Geltende Fassung

- \* schriftlich ausgefertigt zu übergeben. Die Kontrollversammlung ist berechtigt, ihre Ausführungen binnen drei Tagen nach der durch den Vorstand erfolgten Beschußfassung zu ergänzen.
- \* (5) In den Fällen des Abs. 4 kann die Kontrollversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Obmann ist verpflichtet, einen solchen Beschuß der Kontrollversammlung ohne Verzug zu vollziehen.
- \* (6) Beschließt die Generalversammlung ungeachtet eines Antrages der Kontrollversammlung auf Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes von einer Verfolgung abzusehen, so hat die Kontrollversammlung hievon die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. Diese kann in einem solchen Falle auf Antrag der Kontrollversammlung dessen Vorsitzenden beauftragen, die Verfolgung namens des Versicherungsträgers einzuleiten.
- \* Zustimmung der Kontrollversammlung
- \*
- \*
- \* § 435. (1) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung:
- \* 1. die Beschußfassung über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden; das gleiche gilt bei der Schaffung von Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Zahnbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars fallen nicht darunter, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* schriftlich ausgefertigt zu übergeben. Die Kontrollversammlung ist berechtigt, ihre Ausführungen binnen drei Tagen nach der durch den Vorstand erfolgten Beschußfassung zu ergänzen.
- \* (5) In den Fällen des Abs. 4 kann die Kontrollversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Obmann ist verpflichtet, einen solchen Beschuß der Kontrollversammlung ohne Verzug zu vollziehen.
- \* (6) Beschließt die Generalversammlung ungeachtet eines Antrages der Kontrollversammlung auf Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes von einer Verfolgung abzusehen, so hat die Kontrollversammlung hievon die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. Diese kann in einem solchen Falle auf Antrag der Kontrollversammlung dessen Vorsitzenden beauftragen, die Verfolgung namens des Versicherungsträgers einzuleiten.

## Zustimmung der Kontrollversammlung

- \*
- \*
- \* § 435. (1) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung:
- \* 1. die Beschußfassung über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden; das gleiche gilt bei der Schaffung von Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Zahnbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars fallen nicht darunter, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang

ASVG-Geltende Fassung

2. die Beschußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes sowie der ständigen Ausschüsse gemäß § 453 Abs. 2;

3. die Beschußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds;

4. die Beschußfassung über die Satzung und deren Änderung;

5. die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Versicherungsträger gegen Mitglieder der Verwaltungskörper aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten.

(2) Die Hauptversammlung des Hauptverbandes hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Ihr ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Erfüllung der in Abs. 1 Z 1 und 5 angeführten Aufgaben für den Bereich des Hauptverbandes;

2. die Beschußfassung über den Rechnungsabschluß für den Hauptverband und für die bei ihm errichteten Fonds, sowie über die Entlastung des Vorstandes sowie der ständigen Ausschüsse gemäß § 453 Abs. 2 und der Sektionsausschüsse gemäß § 440;

3. die Beschußfassung über die Satzung (Mustersatzung gemäß § 455 Abs. 2) und deren Änderung.

(3) Der Hauptversammlung einer Betriebskrankenkasse obliegt auch die Stellung eines Antrages auf Auflösung der Krankenkasse an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 23 Abs. 3 vorletzter Satz).

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* stehen;

\* 2. die Beschußfassung über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2;

\* 3. die Beschußfassung über die Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter;

\* 4. die Erstellung von Dienstpostenplänen;

\* 5. der Abschluß von Verträgen mit den im Sechsten Teil bezeichneten und sonstigen Vertragspartnern, wenn diese Verträge eine wesentliche dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeiführen;

\* 6. die Erlassung von Richtlinien gemäß § 84 Abs. 6 über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds.

\* (2) Stimmt die Kontrollversammlung in den in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten dem Beschuß des Vorstandes nicht zu, so hat eine außerordentliche Generalversammlung hierüber zu beschließen und diesen Beschuß der Kontrollversammlung zu seiner Wirksamkeit zur Zustimmung vorzulegen. Die außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist vom Obmann einzuberufen.

\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*

\* (3) Stimmt die Kontrollversammlung auch dem Beschuß der außerordentlichen Generalversammlung gemäß Abs. 2 nicht zu, so hat sie die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat diesen Beschuß der außerordentlichen Generalversammlung entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Ein bestätigter Beschuß der

## ASVG-Geltende Fassung

(4) Über die im Abs. 1 Z 2 und 4, im Abs. 2 Z 2 und 3 und im Abs. 3 genannten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig Beschuß gefaßt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist ein gültiger Beschuß der Hauptversammlung über die Satzung und deren Änderung nicht zustande kommt. Die vorläufige Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt außer Kraft, sobald ein gesetzmäßiger gültiger Beschuß der Hauptversammlung über die Satzung beziehungsweise deren Änderung gefaßt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht worden ist. Bei Ablehnung der Entlastung hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

## Aufgaben des Vorstandes und seiner Ausschüsse

§ 436. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern (ständigen Ausschüssen) zugewiesen ist. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmung des Abs. 2 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Obmann (Obmannstellvertreter), beim Hauptverband dem Präsidenten (Stellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) übertragen.

(2) Der Vorstand, die Sektionsausschüsse und die Landesstellenausschüsse haben den Versicherungsträger (Hauptverband) im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; insoweit haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Satzung hat zu bestimmen, inwieweit die Vorsitzenden und andere Versicherungsvertreter in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern den Versicherungsträger (Hauptverband) vertreten können.

(4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* außerordentlichen Generalversammlung ist zu vollziehen.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*

## Sitzungen

\* § 436. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentliche. Der Obmann kann zu allen Sitzungen der geschäftsführenden Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse auch die Teilnahme von Bediensteten des Versicherungsträgers mit beratender Stimme verfügen.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\* (2) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungskörper ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Versicherungsvertreter beschlußfähig. Der Vorsitzende zählt hiebei auf die erforderliche Mindestzahl von anwesenden Versicherungsvertretern.

\* (3) In den Sitzungen der Verwaltungskörper hat auch der Vorsitzende Stimmrecht, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

\* (4) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen eine Rechtsvorschrift oder in einer wichtigen Frage gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Geburung, so hat der Vorsitzende ihre Durchführung vorläufig aufzuschieben und unter gleichzeitiger Angabe der Gründe für seine Vorgangsweise die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

## Aufgaben des Überwachungsausschusses

§ 437. (1) Der Überwachungsausschuß ist berufen, die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) ständig zu überwachen, zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen, über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

(2) Der Vorstand und der leitende Angestellte des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) sind verpflichtet, dem Überwachungsausschuß alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Dem Überwachungsausschuß ist vor der Beschußfassung über den Jahresvoranschlag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Überwachungsausschuß ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes durch drei Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist deshalb von jeder Vorstandssitzung ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder des Vorstandes; in gleicher Weise ist er auch mit den den Vorstandsmitgliedern etwa zur Verfügung gestellten Behelfen (Tagesordnung, Ausweisen, Berichten und anderen Behelfen) zu beteiligen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand hinsichtlich der Sitzungen des Überwachungsausschusses zu.

(4) Auf Begehrungen des Vorstandes hat der Überwachungsausschuß seine Anträge samt deren Begründung dem Vorstand auch schriftlich ausgefertigt zu übergeben. Der Überwachungsausschuß ist berechtigt, seine Ausführungen binnen drei Tagen nach der durch den Vorstand erfolgten Beschußfassung zu ergänzen. Handelt es sich um Beschlüsse des Vorstandes, die zu ihrem Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, so hat er dem Ansuchen um Erteilung dieser Genehmigung die Ausführungen des Überwachungsausschusses beizuschließen.

(5) Der Überwachungsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Der Obmann (Präsident) ist verpflichtet, einen solchen Beschuß des Überwachungsausschusses ohne Verzug zu vollziehen.

## \* Teilnahme der Betriebsvertretung an den Sitzungen

\* § 437. (1) An den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes ist die Betriebsvertretung des Versicherungsträgers mit zwei Vertretern mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

\*  
\*

\* (2) Das nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, in Betracht kommende Organ der Betriebsvertretung hat dem Obmann des Versicherungsträgers die für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskörper vorgesehenen Vertreter namhaft zu machen. Diese Vertreter sind von jeder Sitzung des Verwaltungskörpers ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieses Verwaltungskörpers; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

ASVG-Ge1tende Fassung

(6) Beschließt die Hauptversammlung ungeachtet eines Antrages des Überwachungsausschusses auf Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes von einer Verfolgung abzusehen, so hat der Überwachungsausschuß hievon die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. Diese kann in einem solchen Falle auf Antrag des Überwachungsausschusses dessen Vorsitzenden beauftragen, die Verfolgung namens des Versicherungsträgers einzuleiten.

## Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen, insbesondere bei der Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften:

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesundes)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt:

3. bei der Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter:

4. bei der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten und bei der Systemisierung von Dienststellen:

5. beim Abschluß von Verträgen mit den im Sechsten Teil bezeichneten und sonstigen Vertragspartnern, wenn

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

卷之三

## ABSCHNITT IV

Beiräte

Aufgaben des Beirates

\* § 438. (1) Die Versicherungsträger, ausgenommen die  
\* Betriebskrankenkassen, haben zur Wahrnehmung  
\* sozialversicherungsrechtlicher Anliegen der Versicherten  
\* und der Leistungsbezieher (§ 439) an ihrem Sitz einen  
\* Beirat zu errichten.

22

## ASVG-Geltende Fassung

diese Verträge eine wesentliche dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeiführen.

(2) Beim Hauptverband hat der Vorstand in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten sowie bei der Beschußfassung über die Aufstellung von Richtlinien nach § 31 Abs. 3 Z. 3, 4, 11 und 17 im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen.

(3) Kommt ein Einverständnis in den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten nicht zustande, so ist hierüber in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, bei der der Obmann den Vorsitz führt (erweiterter Vorstand), Beschuß zu fassen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Kommt ein gültiger Beschuß des erweiterten Vorstandes nach Abs. 3 nicht zustande, so hat der Obmann des Versicherungsträgers den Sachverhalt unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen dem Hauptverband mitzuteilen. Der Hauptverband hat das Einvernehmen mit dem Versicherungsträger herzustellen, um eine gültige Beschußfassung im Bereich des Versicherungsträgers herbeizuführen. Kommt eine solche auch auf diese Weise nicht zustande, so kann der Obmann, wenn wichtige Interessen des Versicherungsträgers gefährdet erscheinen, die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorlegen.

(5) Das den Obmännern der Versicherungsträger nach

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\*  
\*  
\* (2) Der Beirat hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Er ist vom Vorsitzenden des Beirates einzuberufen.

\* (3) Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers

\* 1. in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung,

\* 2. von jedem geschäftsführenden Verwaltungskörper des Versicherungsträgers Bericht über die Gründe seiner Entscheidung in einer inhaltlich genau zu bezeichnenden Angelegenheit  
\* verlangen.

\* Über diese Gegenstände kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Beirates Beschuß gefaßt werden. Der Obmann oder ein von ihm bestimpter Versicherungsvertreter und der leitende Angestellte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter haben an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die gemäß Z 2 gefaßten Beschlüsse der geschäftsführenden Verwaltungskörper ist innerhalb einer dem Gegenstand angemessenen Frist dem Beirat zu berichten.

\* (4) Der Beirat kann zur Behandlung bestimmter Gegenstände Ausschüsse bilden und diese mit der Vorlage von Berichten oder von Beschußanträgen an den Beirat betrauen.

\* (5) Das Nähere über die Sitzungen und die

### ASVG-Geltende Fassung

Abs. 4 zustehende Recht steht auch dem Präsidenten (dem Vizepräsidenten) des Hauptverbandes zu, wenn eine gültige Beschußfassung nach Abs. 3 nicht zustande kommt und wichtige Interessen des Hauptverbandes oder der im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger gefährdet erscheinen.

(6) Ein vom Bundesminister für Arbeit und Soziales genehmigter Beschuß des Vorstandes (Präsidialausschusses) ist zu vollziehen, auch wenn der Überwachungsausschuß nicht zugestimmt hat oder wenn ein gültiger Beschuß des erweiterten Vorstandes nicht zustande gekommen ist.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann in den im Abs. 1 Z. 3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einverständliche Beschlüsse des Vorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschuß des erweiterten Vorstandes nicht zustandekommen. § 435 Abs. 4 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

### Aufgaben der Landesstellausschüsse

§ 439. (1) Den Landesstellausschüssen obliegt die Geschäftsführung hinsichtlich der den Landesstellen zugewiesenen Aufgaben (§ 418 Abs. 5). Der Landesstellausschuß kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro der Landesstelle übertragen.

### ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* Beschußfassung hat die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung zu bestimmen. Für die Beschußfassung der Geschäftsordnung und jede ihrer Änderungen gilt Abs. 3 zweiter Satz.
- \*
- \*

- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*

- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*

- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*
- \*

### Mitglieder des Beirates

§ 439. (1) Die Beiräte bestehen aus Vertretern von

- \* 1. Beziehern einer Pension aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit und Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind,
- \* 2. nach diesem Bundesgesetz pflichtversicherten Dienstnehmern,
- \* 3. Dienstgebern der in Z 2 bezeichneten Dienstnehmer,
- \* 4. Beziehern einer Leistung nach dem Bundespflegeleidgesetz oder nach einer gleichartigen Landesgesetzlichen Vorschrift, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenze für eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters

ASVG-Ge1tende Fassung

(2) Die Landesstellenausschüsse sind bei ihrer Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Dieser kann auch Beschlüsse der genannten Ausschüsse aufheben oder abändern.

(3) Das Nähere über den Aufgabenkreis und die Beschußfassung der Landesstellenausschüsse sowie über die Ausfertigung ihrer Beschlüsse hat die Satzung der Anstalt zu bestimmen.

## Aufgaben der Sektionsausschüsse

§ 440. Den Sektionsausschüssen beim Hauptverband obliegt die Geschäftsführung in Angelegenheiten, die ausschließlich die Versicherung (Versicherungen) betreffen, für die der in Betracht kommende Sektionsausschuß (§ 433 Abs. 1) errichtet ist. In den gemeinsamen Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung dem Vorstand obliegt, und in allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat, haben die Sektionsausschüsse die Angelegenheit, an der sie nach ihrem Wirkungsbereich mitbeteiligt sind, vorzuberaten und Anträge zu stellen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. Eine solche Vorberatung und Antragstellung aller Sektionsausschüsse hat jedenfalls hinsichtlich der in den Wirkungsbereich der einzelnen Sektionen fallenden Teile des Jahresberichtes und des Jahresvoranschlages (Haushaltsplanes) zu erfolgen. Das Nähere über den Aufgabenbereich und die Beschußfassung der Sektionsausschüsse hat die Satzung des Hauptverbandes zu bestimmen.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

## Aufgaben der Renten(Pensions)ausschüsse

§ 441. (1) Den Renten(Pensions)ausschüssen (§ 419 Abs. 2) obliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 441 a die Feststellung der Leistungen der Unfall- und der Pensionsversicherung sowie außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung, jedoch bleibt in der Unfallversicherung die Bewilligung einer Abfindung der Rente durch die Gewährung eines dem Werte der abzufindenden Jahresrente entsprechenden Kapitals dem Vorstand vorbehalten.

(2) Jeder Renten(Pensions)ausschuß kann mit Zustimmung des Obmannes der Versicherungsanstalt beschließen, daß genau zu bezeichnende Gruppen von Entscheidungsfällen, sofern nicht der Obmann im Einzelfall auf der Entscheidung des Renten(Pensions)ausschusses besteht, ohne seine Mitwirkung von der Anstalt mit Bürobescheid entschieden werden.

- \* dabei unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers die sozialversicherungsrechtlichen Interessen des von ihnen zu vertretenden Personenkreises durch die Anregung von und die Teilnahme an darauf abzielenden Erörterungen sowie die Einbringung entsprechender Anträge an den Beirat wahrzunehmen.
- \* (2) § 424 erster und zweiter Satz ist anzuwenden.

## Bestellung der Beiratsmitglieder

- \* § 441. (1) Die Mitglieder des Beirates werden über Vorschlag eines gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Vereins von der Generalversammlung des Versicherungsträgers für die Amts dauer der Verwaltungskörper (§ 425) bestellt. Für jedes Mitglied des Beirates ist gleichzeitig mit dessen Bestellung auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist für jede der im Beirat vertretenen Gruppen im Verhältnis der Zahl der den Vereinen angehörenden Mitgliedern nach dem System d'Hondt vorzugehen und nach Möglichkeit auf regionale, betriebliche oder wirtschaftliche Interessen der Gruppen Bedacht zu nehmen.
- \* (2) Das Vorschlagsrecht steht Vereinen zu, die sich beim Versicherungsträger angemeldet haben und der Generalversammlung glaubhaft machen, daß sie durch die Zahl ihrer Mitglieder und durch die Qualität ihrer Vereinstätigkeit die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wirksam vertreten können. Sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen, stehen Vorschlagsrechte insbesondere folgenden Vereinen zu:
  - \* 1. Hinsichtlich der Vertreter von Pensions(Renten)beziehern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von Pensions(Renten)beziehern gehört,
  - \* 2. hinsichtlich der Vertreter von beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstnehmer gehört,
  - \* 3. hinsichtlich der Vertreter von Dienstgebern der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstgeber gehört,
  - \* 4. hinsichtlich der Vertreter der im § 439 Abs. 1

ASVG-Geltende Fassung

(3) Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Renten(Pensions)ausschüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Kommt ein einstimmiger Beschuß des Renten(Pensions)ausschusses nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu, an den der Verhandlungsakt unter Darlegung der abweichenden Meinungen und ihrer Gründe abzutreten ist.

(5) In der Pensionsversicherung kann der Pensionsausschuß den Antrag auf Einleitung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge stellen. Über den Antrag entscheidet, soweit ein Landesstellenausschuß errichtet ist, der örtlich zuständige Landesstellenausschuß, sonst der Vorstand der Versicherungsanstalt.

(6) Das Nähere über den Aufgabenbereich und über die Beschußfassung der Renten(Pensions)ausschüsse sowie über die Ausfertigung ihrer Beschlüsse hat die Satzung der Anstalt zu bestimmen.

Aufgaben des Rehabilitationsausschusses

§ 441a. (1) Dem Rehabilitationsausschuß (§ 419 Abs. 3) obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation. Die Entscheidung soll auf der Grundlage eines Rehabilitationsplanes erfolgen und hat insbesondere die Art und die Dauer der Maßnahmen der Rehabilitation zu bezeichnen, von deren Gewährung die Erreichung des im § 172 bzw. § 300 angestrebten Ziels im Entscheidungsfall zu erwarten ist. Der Rehabilitationsausschuß hat die Durchführung der gewährten Maßnahmen der Rehabilitation zu beobachten und, falls dies im Entscheidungsfall erforderlich ist, mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger und der zuständigen Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung das Einvernehmen herzustellen.

(2) § 441 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* Z 4 genannten Leistungsbezieher jenen Vereinen, die von ihrer Tätigkeit her dazu geeignet erscheinen, die Interessen dieses Personenkreises wahrzunehmen oder zumindest wirksam zu fördern.

\* (3) Die Bestellungsvorschläge sind spätestens am Tag vor Beginn einer neuen Amtsduer zugleich mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 beim Versicherungsträger einzubringen.

\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*

\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\*

ASVG-Geltende Fassung

Sitzungen

§ 442. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentliche.

(2) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungskörper, ausgenommen der Renten(Pensions)ausschuß und der Rehabilitationsausschuß, ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Versicherungsvertreter beschlußfähig; die Beschußfähigkeit des Renten(Pensions)ausschusses und des Rehabilitationsausschusses ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder gegeben. Gehört der Vorsitzende dem Verwaltungskörper als Versicherungsvertreter an, so zählt er hiebei auf die erforderliche Mindestzahl von anwesenden Versicherungsvertretern.

(3) In den Sitzungen der Verwaltungskörper hat auch der Vorsitzende Stimmrecht, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen Gesetz oder Satzung, so hat der Vorsitzende deren Durchführung vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Teilnahme der Betriebsvertretung an den Sitzungen

§ 442a. (1) An den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie der Landesstellenausschüsse und, soweit Angelegenheiten zur Erörterung stehen, die Belange der Bediensteten berühren, auch an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse (§ 453 Abs. 2), ist die Betriebsvertretung des Versicherungsträgers mit zwei Vertretern mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

(2) Das nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, in Betracht kommende Organ der Betriebsvertretung hat dem Obmann des Versicherungsträgers die für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskörper vorgesehenen Vertreter namhaft zu machen. Diese Vertreter sind von jeder Sitzung des Verwaltungskörpers ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieses Verwaltungskörpers; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* Enthebung von Beiratsmitgliedern (Stellvertretern)

\* § 442. (1) Ein Mitglied des Beirates (Stellvertreter) ist von seinem Amt zu entheben, wenn einer der im § 439 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausschließungsgründe nach der Bestellung eingetreten ist. Überdies findet § 423 Abs. 1 Z 1 bis 4 Anwendung.

(2) Die Enthebung des Vorsitzenden des Beirates steht der Generalversammlung, die Enthebung der sonstigen Mitglieder (Stellvertreter) des Beirates dem Vorstand zu.

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

\*

ASVG-Ge1tende Fassung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* aus dem Obmann der nach der Versichertenzahl größten Betriebskrankenkasse, dem Obmann der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dem Obmann der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und dem Obmann der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie den Obmann-Stellvertretern der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, einer Gebietskrankenkasse und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen aus der Gruppe der Dienstgeber, dem Obmann-Stellvertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aus der Gruppe der Dienstnehmer und dem Obmann-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie dem Verbandspräsidium (Abs. 5). Für jeden Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter ist vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers aus seiner Mitte ein Stellvertreter zu entsenden, der von derselben Gruppe der Versicherungsvertreter im Vorstand wie der zu Vertretende zu wählen ist.
- \* (3) Gehört ein Mitglied der Verbandskonferenz gleichzeitig auch dem Verbandspräsidium an, so ist an seiner Stelle vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers aus seiner Mitte ein Versicherungsvertreter in die Verbandskonferenz zu entsenden, der von derselben Gruppe der Versicherungsvertreter im Vorstand wie das Mitglied des Verbandspräsidiums zu wählen ist. Dies gilt nicht für die Obmann-Stellvertreter der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, sofern sie Mitglieder des Verbandspräsidiums sind. In diesem Fall ist an ihrer Stelle der Obmann-Stellvertreter einer Gebietskrankenkasse zu entsenden, deren Obmann-Stellvertreter nicht in der Verbandskonferenz vertreten ist.
- \* (4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Präsidenten des Hauptverbandes sowie den beiden Vizepräsidenten und sieben weiteren von der Verbandskonferenz aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jeden der sieben Versicherungsvertreter ist von der Verbandskonferenz ein Stellvertreter zu wählen.
- \* (5) Das Verbandspräsidium besteht aus dem Präsidenten sowie den beiden Vizepräsidenten des Hauptverbandes.
- \* (6) Die Kontrollversammlung besteht aus elf Versicherungsvertretern, von denen
  - \* 1. vier aus der Gruppe der Dienstnehmer, und zwar je einer von der nach ihrer Versichertenzahl größten

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* Gebietskrankenkasse, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,
- \* 2. sieben aus der Gruppe der Dienstgeber, und zwar je einer von der nach ihrer Versichertenzahl zweitgrößten Gebietskrankenkasse, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
- \* anzugehören haben.
- \* (7) Die Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung sind von den Kontrollversammlungen der nach Abs. 5 in Betracht kommenden Versicherungsträger aus ihrer Mitte zu wählen. Für jeden Versicherungsvertreter in der Kontrollversammlung ist gleichzeitig mit dessen Wahl und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu wählen.
- \* Vorsitz im Hauptverband; Angelobung
- \* § 442 d. (1) Den Vorsitz in den geschäftsführenden Verwaltungskörpern hat der Präsident zu führen. Der Präsident und seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Amtsdauer der genannten Verwaltungskörper nach Anhörung der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu ernennen. Sie sind zur Ausübung ihrer Funktionen berechtigt, sobald sie die Annahme ihrer Ernennung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ausdrücklich erklärt haben. Der Präsident und sein erster Stellvertreter sind der Gruppe der Dienstnehmer, sein zweiter Stellvertreter der Gruppe der Dienstgeber zu entnehmen. Sie haben als Versicherungsvertreter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger anzugehören. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Obmänner vorgesehenen Bestimmungen auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes.
- \* (2) Den Vorsitzenden der Kontrollversammlung hat dieser Verwaltungskörper aus seiner Mitte zu wählen. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. § 430 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz, Abs. 4



ASVG-Geltende Fassung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* die Vorbereitung des Inhalts der Antragstellung gemäß § 442 f und die Koordination der Mitwirkung der einzelnen Versicherungsträger und des Hauptverbandes.
- \* Aufgaben des Verbandspräsidiums
  - \* § 442 f. Dem Verbandspräsidium obliegt in den im § 442 e Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Gegenständen die Antragstellung an die Verbandskonferenz gemäß einer Zielvorgabe durch den Präsidenten, die die Grundsätze und den Zeitrahmen der Ausarbeitung des Antrages zu enthalten hat.
- \* Aufgaben des Verbandsvorstandes
  - \* § 442 g. (1) Dem Verbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Verwaltungskörpern des Hauptverbandes zugewiesen ist, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Hauptverbandes. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten Ausschüssen oder dem Präsidenten und die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Hauptverbandes übertragen.
  - \* (2) § 433 Abs. 3 ist anzuwenden.
- \* Aufgaben und Zustimmung der Kontrollversammlung
  - \* § 442 h. (1) § 434 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Generalversammlung und des Vorstandes die Verbandskonferenz und der Verbandsvorstand des Hauptverbandes treten.
  - \* (2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse der Verbandskonferenz bzw. des Verbandsvorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kontrollversammlung:
    - \* 1. die Beschußfassung über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden; das gleiche gilt bei der Schaffung von Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Zahnbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung

- \* oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen, sowie für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars fallen nicht darunter, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen;
- \* 2. die Beschußfassung über eine Beteiligung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2;
- \* 3. die Beschußfassung über die Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter;
- \* 4. die Erstellung von Dienstpostenplänen;
- \* 5. die Beschußfassung über Angelegenheiten gemäß § 31 Abs. 3 Z 9, 11 und 12 sowie Abs. 5 Z 1, 2 und 17.
- \* § 435 Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vorstandes der Verbandsvorstand (die Verbandskonferenz) und an die Stelle der Generalversammlung die Verbandskonferenz tritt.
- \* (3) Wird in den Fällen des § 447 c Abs. 4 eine Entscheidung des Verbandsvorstandes mit Stimmenmehrheit getroffen, so hat die Kontrollversammlung hiezu so rechtzeitig Stellung zu nehmen, daß eine fristgerechte Vorlage an den Bundesminister für Arbeit und Soziales möglich ist.

## Rechnungsabschluß und Nachweisungen

## § 444. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die Träger der Sozialversicherung haben die von der Hauptversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschußfassung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

## Vermögensanlage

§ 446. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 447 nur angelegt werden:

1. bis 4. unverändert.

## Rechnungsabschluß und Nachweisungen

## § 444. (1) bis (6) unverändert.

(7) Die Träger der Sozialversicherung haben die von der Generalversammlung beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschußfassung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

## Vermögensanlage

§ 446. (1) Die zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind zinsbringend anzulegen. Sie dürfen unbeschadet des Abs. 3 und des § 447 nur angelegt werden:

1. bis 4. unverändert.

(2) unverändert.

(3) Im übrigen kann eine von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Veranlagungsart nur für jeden einzelnen Fall gesondert vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestattet werden.

#### Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a) verbunden ist.

#### Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447c. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Sektionsausschuß, dem der antragstellende Versicherungsträger angehört, hat den Antrag vorzubereiten und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des

(2) unverändert.

- \* (3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Vermögensanlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Gegenstand solcher Beschlüsse können sowohl konkrete Vermögensanlagen in einem einzelnen Fall als auch durch gemeinsame Gruppenmerkmale gekennzeichnete und voraussichtlich zunehmende Vermögensanlagen sein; letzterenfalls sind die wesentlichen Gruppenmerkmale (zB die Art und die sonstigen näheren Umstände der beabsichtigten Vermögensanlagen, insbesondere auch der vorzusehende Mindestertrag) im Beschußwortlaut festzulegen.

#### Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 8 lit. a - zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für Umbauten von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist. Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder die Erneuerung des Inventars, sofern sie nicht mit diesen Vorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, fallen nicht darunter.

#### Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447c. (1) bis (3) unverändert.

- \* (4) Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorstand. Die Entscheidung des Verbandsvorstandes für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen. Bei mit Stimmenmehrheit zustandegekommenen Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist der Beschußausfertigung die Stellungnahme der Kontrollversammlung des Hauptverbandes anzuschließen.
- \*

**ASVG-Geltende Fassung**

nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglichen Beschußausfertigung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) und (6) unverändert.

**ABSCHNITT VI****Aufsicht des Bundes****Aufsichtsbehörden**

**§ 448.** (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband samt ihren Anstalten und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales als oberster Aufsichtsbehörde auszuüben.

(2) Die unmittelbare Handhabung der Aufsicht über die einzelnen Versicherungsträger obliegt, wenn sich der Sprengel des Versicherungsträgers nicht über mehr als ein Land erstreckt, bei Trägern der Krankenversicherung nur, wenn sie nicht mehr als 400 000 Versicherte aufweisen, dem nach dem Sprengel des Versicherungsträgers zuständigen Landeshauptmann. Gegenüber den sonstigen Versicherungsträgern und gegenüber dem Hauptverband ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales zur unmittelbaren Ausübung der Aufsicht berufen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann bestimmte Bedienstete der obersten oder unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger (den Hauptverband) betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Landeshauptmann kann bestimmte Bedienstete der unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Bundesminister für Finanzen kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten und des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsenden. Den mit der Ausübung der Aufsicht (mit der Wahrung der

**ASVG-Vorgeschlagene Fassung**

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

(5) und (6) unverändert.

**ABSCHNITT VI****Aufsicht des Bundes****Aufsichtsbehörden**

**§ 448.** (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband samt ihren Anstalten und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales als oberster Aufsichtsbehörde auszuüben.

(2) Die unmittelbare Handhabung der Aufsicht über die einzelnen Versicherungsträger obliegt, wenn sich der Sprengel des Versicherungsträgers nicht über mehr als ein Land erstreckt, bei Trägern der Krankenversicherung nur, wenn sie nicht mehr als 400 000 Versicherte aufweisen, dem nach dem Sprengel des Versicherungsträgers zuständigen Landeshauptmann. Gegenüber den sonstigen Versicherungsträgern und gegenüber dem Hauptverband ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales zur unmittelbaren Ausübung der Aufsicht berufen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann bestimmte Bedienstete der obersten Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger (den Hauptverband) betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Landeshauptmann kann bestimmte Bedienstete der unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über die Versicherungsträger betrauen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen; der Bundesminister für Finanzen kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten und des Hauptverbandes einen Vertreter zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes entsenden. Den mit der Ausübung der Aufsicht bzw. mit der Wahrung der finanziellen Interessen des

**ASVG-Geltende Fassung**

finanziellen Interessen des Bundes) betrautnen. Bediensteten können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat.

(4) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen Gesetz oder Satzung oder die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften verstößen, der Vertreter des Bundesministers für Finanzen gegen Beschlüsse, die die finanziellen Interessen des Bundes berühren, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, bei einem Einspruch des Vertreters des Bundesministers für Finanzen die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen hat, einzuholen.

(5) Wo in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von der "Aufsichtsbehörde" die Rede ist, ist hierunter die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu verstehen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist jedoch als oberste Aufsichtsbehörde jederzeit berechtigt, eine Aufgabe, die der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zukommt, an sich zu ziehen.

**Aufgaben der Aufsicht**

§ 449. (1) Die Aufsichtsbehörden haben die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der

**ASVG-Vorgeschlagene Fassung**

- \* Bundes betrauten Bediensteten (deren Stellvertretern)
- \* sind Aufwandsentschädigungen zu gewähren, deren Höhe
- \* 60 vH der niedrigsten Funktionsgebühr (§ 420 Abs. 5) des
- \* Vorsitzenden (des Stellvertreters des Vorsitzenden) der
- \* Kontrollversammlung des beaufsichtigten
- \* Versicherungsträgers (Hauptverbandes) entspricht. Bei
- \* mehrfacher Aufsichtstätigkeit gebührt nur eine, und zwar
- \* die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(4) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen eine Rechtsvorschrift verstößen, der Vertreter des Bundesministers für Finanzen gegen Beschlüsse, welche die finanziellen Interessen des Bundes berühren, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, bei einem Einspruch des Vertreters des Bundesministers für Finanzen die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen hat, einzuholen.

(5) Wo in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von der "Aufsichtsbehörde" die Rede ist, ist hierunter die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu verstehen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist jedoch als oberste Aufsichtsbehörde jederzeit berechtigt, eine Aufgabe, die der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zukommt, an sich zu ziehen.

**Aufgaben der Aufsicht**

§ 449. (1) Die Aufsichtsbehörden haben die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) ständig zu überwachen und dabei darauf hinzuwirken, daß im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der

## ASVG-Geltende Fassung

Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung trifft die im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Satzungen und Krankenordnungen jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die Aufsichtsbehörde, der mit der Aufsicht betraute Bedienstete der Aufsichtsbehörde und bei den im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten und beim Hauptverband auch der Vertreter des Bundesministers für Finanzen sind von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsträger (den Hauptverband) amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich der Mitwirkung des zuständigen Verbandes sowie geeigneter Sachverständiger bedienen kann. Der Bundesminister für Finanzen ist bei den im § 428 Abs. 1 Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, berechtigt, an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch einen Vertreter mitzuwirken. Die oberste Aufsichtsbehörde hat eine solche amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn der Bundesminister für Finanzen dies zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes verlangt.

## Entscheidungsbefugnis

§ 450. (1) Die oberste Aufsichtsbehörde hat unbeschadet der Rechte Dritter bei Streit über Rechte und Pflichten der Verwaltungskörper und deren Mitglieder sowie über die Auslegung der Satzung zu entscheiden.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Verpflichtung trifft die im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Satzungen und Krankenordnungen jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die Aufsichtsbehörde, der mit der Aufsicht betraute Bedienstete der Aufsichtsbehörde und bei den im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten und beim Hauptverband auch der Vertreter des Bundesministers für Finanzen sind von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihnen auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsträger (den Hauptverband) amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich bei Untersuchungen der Versicherungsträger der Mitwirkung des Hauptverbandes sowie geeigneter Sachverständiger bedienen kann. Der Bundesminister für Finanzen ist bei den im § 428 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Versicherungsanstalten, denen der Bund Beiträge gemäß § 80 leistet, berechtigt, an der amtlichen Untersuchung des Versicherungsträgers durch einen Vertreter mitzuwirken. Die oberste Aufsichtsbehörde hat eine solche amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn der Bundesminister für Finanzen dies zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes verlangt.

## Entscheidungsbefugnis

§ 450. (1) Die oberste Aufsichtsbehörde hat vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit anderer Stellen und unbeschadet der Rechte Dritter bei Streit über Rechte und Pflichten der Verwaltungskörper und deren Mitglieder sowie über die

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wenn ein Träger der Krankenversicherung seiner Verpflichtung zur Abfuhr der anderen Stellen gebührenden Beiträge oder zur Weiterleitung der für fremde Rechnung eingehobenen Beiträge, Umlagen und dgl. nicht nachkommt, die zur Sicherstellung der pünktlichen Abfuhr erforderlichen Veranlassungen namens des säumigen Trägers der Krankenversicherung selbst zu treffen.

#### Vorläufiger Verwalter

§ 451. (1) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Verwaltungskörper, wenn sie ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen außer acht lassen, aufzulösen und die vorläufige Geschäftsführung und Vertretung vorübergehend einem vorläufigen Verwalter zu übertragen. Diesem ist ein Beirat zur Seite zu stellen, der im gleichen Verhältnis wie der aufgelöste Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestehen soll und dessen Aufgaben und Befugnisse von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden; die Vorschriften der §§ 420 Abs. 2 bis 7 und 432 sind auf die Mitglieder des Beirates entsprechend anzuwenden. Der vorläufige Verwalter hat binnen acht Wochen vom Zeitpunkt seiner Bestellung an die nötigen Verfügungen wegen Neubestellung des Verwaltungskörpers nach den Vorschriften des § 421 zu treffen. Ihm obliegt die erstmalige Einberufung der Verwaltungskörper.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Auflösung eines Verwaltungskörpers und die Übertragung der vorläufigen Geschäftsführung und Vertretung auf einen vorläufigen Verwalter sind entsprechend anzuwenden, solange und soweit ein Verwaltungskörper die ihm obliegenden Geschäfte nicht ausführt.

(3) Verfügungen des vorläufigen Verwalters, die über den Rahmen laufender Geschäftsführung hinausgehen, wie insbesondere derartige Verfügungen über die dauernde Anlage von Vermögensbeständen im Werte von mehr als 200.000 S, über den Abschluß von Verträgen, die den Versicherungsträger für länger als sechs Monate verpflichten, und über den Abschluß, die Änderung oder Auflösung von Dienstverträgen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten oder von unkündbaren Dienstverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- \* Auslegung der Satzung zu entscheiden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wenn ein Träger der Krankenversicherung seiner Verpflichtung zur Abfuhr der anderen Stellen gebührenden Beiträge oder zur Weiterleitung der für fremde Rechnung eingehobenen Beiträge, Umlagen und dgl. nicht nachkommt, die zur Sicherstellung der pünktlichen Abfuhr erforderlichen Veranlassungen namens des säumigen Trägers der Krankenversicherung selbst zu treffen.

#### Vorläufiger Verwalter

§ 451. (1) Die oberste Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Verwaltungskörper, wenn sie ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen außer acht lassen, aufzulösen und die vorläufige Geschäftsführung und Vertretung vorübergehend einem vorläufigen Verwalter zu übertragen. Diesem ist ein Beirat zur Seite zu stellen, der im gleichen Verhältnis wie der aufgelöste Verwaltungskörper aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestehen soll und dessen Aufgaben und Befugnisse von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden; die Vorschriften der §§ 420 Abs. 2 bis 7 und 432 sind auf die Mitglieder des Beirates entsprechend anzuwenden. Der vorläufige Verwalter hat binnen acht Wochen vom Zeitpunkt seiner Bestellung an die nötigen Verfügungen wegen Neubestellung des Verwaltungskörpers nach den Vorschriften des § 421 zu treffen. Ihm obliegt die erstmalige Einberufung der Verwaltungskörper.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Auflösung eines Verwaltungskörpers und die Übertragung der vorläufigen Geschäftsführung und Vertretung auf einen vorläufigen Verwalter sind entsprechend anzuwenden, solange und soweit ein Verwaltungskörper die ihm obliegenden Geschäfte nicht ausführt.

(3) Verfügungen des vorläufigen Verwalters, die über den Rahmen laufender Geschäftsführung hinausgehen, wie insbesondere derartige Verfügungen über die dauernde Anlage von Vermögensbeständen im Werte von mehr als 200.000 S, über den Abschluß von Verträgen, die den Versicherungsträger für länger als sechs Monate verpflichten, und über den Abschluß, die Änderung oder Auflösung von Dienstverträgen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten oder von unkündbaren Dienstverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## Kosten der Aufsicht

§ 452. Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen belasten den Versicherungsträger (Hauptverband). Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten haben die Versicherungsträger (der Hauptverband) durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des betreffenden Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) zu bestimmen.

## ABSCHNITT VII

## Satzung und Krankenordnung

## Gemeinsame Bestimmungen

§ 453. (1) Die Satzung hat auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, soweit dies nicht der Regelung durch die Krankenordnung überlassen ist, die Tätigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) zu regeln und insbesondere Bestimmungen über Nachstehendes zu enthalten:

1. über die Vertretung des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) nach außen;
2. über die Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte;
3. über die Geschäftsführung der Verwaltungskörper.
4. Aufgehoben.

(2) Die Satzung des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) kann, wenn dies vom Standpunkt der Verwaltungökonomie gerechtfertigt erscheint, auch die Errichtung ständiger Ausschüsse vorsehen; sie hat hiebei auch den Wirkungskreis, die Geschäftsführung und die Beslußfassung eines jeden derartigen Ausschusses zu bestimmen.

## Kosten der Aufsicht

§ 452. Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen belasten den Versicherungsträger (Hauptverband). Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten haben die Versicherungsträger (der Hauptverband) durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des betreffenden Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) zu bestimmen.

## ABSCHNITT VII

- \* Satzung, Krankenordnung und Geschäftsordnungen
- \* Satzung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes)
- \* § 453. (1) Die Satzung hat, soweit dies gesetzlich vorgesehen und nicht der Regelung durch die Krankenordnung überlassen ist, die Tätigkeit der Versicherungsträger zu regeln und insbesondere Bestimmungen zu enthalten:
  - \* 1. über Rechte und Pflichten der Versicherten (Anspruchsberechtigten) sowie der Beitragsschuldner;
  - \* 2. über die Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte;
  - \* 3. über die Zahl der Mitglieder der Beiräte und deren Bestellung.
- \* (2) Durch die Satzung des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung (Verbandskonferenz) oder des Vorstandes (Verbandsvorstandes) fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) entgegenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes (Präsidenten) des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig

ASVG-Geltende Fassung

(3) Durch die Satzung des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) kann vorgesehen werden, daß Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Vorstandes oder eines durch die Satzung errichteten ständigen Ausschusses fallen, bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) drohenden Schadens bzw. zur Sicherung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) entgegenden Vorteiles vorläufig durch Verfügung des Obmannes (des Präsidenten des Hauptverbandes) zu regeln sind, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verfügungen sind im Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes (des Präsidenten) zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der Obmann (Der Präsident) hat in derartigen Fällen vom zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

(4) In Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Landesstellenausschusses fallen, gilt Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Befugnisse des Obmannes (Präsidenten) dem Vorsitzenden des betreffenden Verwaltungskörpers zustehen.

## Satzung des Hauptverbandes

§ 454. Die Satzung des Hauptverbandes hat außer den im § 453 genannten Bestimmungen auch Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke zu enthalten.

#### **Genehmigungspflicht**

§ 455. (1) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales und sind binnen vier Monaten nach der Genehmigung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* zusammen treten kann. Die Verfügungen sind im  
\* Einvernehmen mit den Stellvertretern des Obmannes  
\* (Präsidenten) zu treffen, bei ihrer Abwesenheit oder  
\* ihrer Verhinderung auch ohne deren Mitwirkung. Der  
\* Obmann (Präsident) hat in derartigen Fällen vom  
\* zuständigen Verwaltungskörper die nachträgliche  
\* Genehmigung einzuholen.

\* \* \* \* \*

\* \* \* \*

## Satzung des Hauptverbandes

\* § 454. Die Satzung des Hauptverbandes hat außer den im  
\* § 453 Abs. 1 Einleitung und Abs. 1 Z 2 genannten  
\* Bestimmungen auch Bestimmungen über die Aufbringung der  
\* Mittel für die Verbandszwecke zu enthalten.

### Genehmigungspflicht

\* § 455. (1) Die Satzung und jede ihrer Änderungen  
\* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den  
\* Bundesminister für Arbeit und Soziales und sind binnen  
\* vier Monaten nach der Genehmigung in der Fachzeitschrift  
\* "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren. Am Beginn der  
\* Amtsdauer (§ 425) einer jeden Generalversammlung ist die  
\* Satzung unverzüglich neu zu beschließen, zur Genehmigung  
\* vorzulegen und binnen vier Monaten nach der Genehmigung

## ASVG-Geltende Fassung

(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen, die der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales bedarf. Der Hauptverband kann Bestimmungen der Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder bestimmte Gruppen von Versicherungsträgern für verbindlich erklären, insoweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen notwendig erscheint. Er hat dabei auf das Interesse der Versicherten und der Dienstgeber nach einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. Die Wirkung der Verbindlichkeit von Bestimmungen der Mustersatzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Die verbindlichen Bestimmungen sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(3) Wird eine verbindliche Bestimmung der Mustersatzung nicht durch eine ihr entsprechende Änderung der Satzung eines Krankenversicherungsträgers (§ 435 Abs. 1 Z. 4) in der der Verlautbarung dieser verbindlichen Bestimmung nächstfolgenden Hauptversammlung dieses Krankenversicherungsträgers übernommen, so geht die Zuständigkeit zur Änderung der Satzung, die die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung zum Gegenstand hat, auf den Präsidialausschuß des Hauptverbandes über. Sobald die Hauptversammlung des Krankenversicherungsträgers die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung durch eine ihr entsprechende Satzungsänderung (§ 435 Abs. 1 Z. 4) beschlossen hat, tritt der Beschuß des Präsidialausschusses des Hauptverbandes mit Wirksamkeitsbeginn der Satzungsänderung außer Kraft.

## Krankenordnung der Träger der Krankenversicherung

§ 456. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben eine Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere das Verhalten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfalle, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Überwachung der Kranken zu regeln hat.

(2) Die Krankenordnung und jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sind in entsprechender Anwendung des § 455 Abs. 1 in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

\* in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen und Bestimmungen dieser Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder bestimmte Gruppen von Versicherungsträgern für verbindlich zu erklären, insoweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen notwendig erscheint. Er hat dabei auch auf das Interesse der Versicherten und der Dienstgeber an einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. Die Erklärung der Verbindlichkeit von Bestimmungen der Mustersatzung und die Mustersatzung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Abs. 1 ist anzuwenden.

\*

(3) Wird eine verbindliche Bestimmung der Mustersatzung nicht durch eine ihr entsprechende Änderung der Satzung eines Krankenversicherungsträgers in der der Verlautbarung dieser verbindlichen Bestimmung nächstfolgenden Generalversammlung dieses Krankenversicherungsträgers übernommen, so geht die Zuständigkeit zur Änderung der Satzung, die die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung zum Gegenstand hat, auf den Verbandsvorstand über. Sobald die Generalversammlung des Krankenversicherungsträgers die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung durch eine ihr entsprechende Satzungsänderung beschlossen hat, tritt der Beschuß des Verbandsvorstandes mit Wirksamkeitsbeginn der Satzungsänderung außer Kraft.

\*

## Krankenordnung der Träger der Krankenversicherung

§ 456. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben eine Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere die Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfalle, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Kontrolle der Kranken zu regeln hat. § 455 Abs. 1 ist anzuwenden.

(2) Der Hauptverband hat eine Musterkrankenordnung aufzustellen. § 455 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

\*

ASVG-Getende Fassung

(3) Der Hauptverband kann eine Musterkrankenordnung aufstellen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bedarf.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

## ABSCHNITT IX

## Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) Die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) unterstehen dienstlich dem Vorstand. Der Obmann (Präsident) ist berechtigt, nach Maßgabe der dienstrechten Bestimmungen eine einstweilige Enthebung vom Dienste zu verfügen.

(3) Der leitende Angestellte und der leitende Arzt der im § 428 Abs. 1 Z. 1 bis 6 genannten Versicherungsanstalten (des Hauptverbandes) dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bestellt und entlassen werden. Das gleiche gilt für die leitenden Angestellten und leitenden Ärzte der Landesstellen der im § 428 Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten Versicherungsanstalten.

(4) Der Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann (Präsidenten) durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner

## ABSCHNITT IX

## Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse sind für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Dienstordnungen (§ 31 Abs. 3 Z 8) abweichende Vereinbarungen, ausgenommen solche über die Höhe einer Leitungszulage, getroffen werden. Der Abschluß solcher Vereinbarungen obliegt dem Vorstand (Verbandspräsidium); eine Übertragung dieser Obliegenheit ist nicht zulässig. Dienstverträge mit solchen Vereinbarungen sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) Die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) unterstehen dienstlich dem Vorstand (Verbandsvorstand). Der Obmann (Präsident) ist berechtigt, nach Maßgabe der dienstrechten Bestimmungen eine einstweilige Enthebung vom Dienste zu verfügen.

(3) Der leitende Angestellte und der leitende Arzt der im § 428 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsträger bzw. des Hauptverbandes dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bestellt und entlassen werden.

(4) Der Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann (Präsidenten) durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner

## ASVG-Geltende Fassung

Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann dem Vorsitzenden des betreffenden Landesstellenausschusses übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten

§ 460a. (1) Die Bediensteten haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Versicherungsträgers oder der Versicherten, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Über die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung hinaus haben die fachkundigen Organe der Träger der Unfallversicherung (§ 187) über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe Verschwiegenheit zu beobachten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend für die gemäß § 42 Abs. 1 mit der Einsicht beauftragten Bediensteten.

(5) Die im Abs. 1, 3 und 4 bezeichneten Bediensteten sind an die Verschwiegenheitspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

## ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann einem anderen Versicherungsvertreter übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten

§ 460a. (1) Die Bediensteten haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Versicherungsträgers oder der Versicherten, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Über die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung hinaus haben die fachkundigen Organe der Träger der Unfallversicherung (§ 187) über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe Verschwiegenheit zu beobachten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend für die gemäß § 42 Abs. 1 mit der Einsicht beauftragten Bediensteten.

(5) Die im Abs. 1, 3 und 4 bezeichneten Bediensteten sind an die Verschwiegenheitspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

\* § 553. (1) Die §§ 3 a, 23 Abs. 3, 31, 84 Abs. 6, 213 a Abs. 4, 418 bis 442 h, 444 Abs. 7, 446 Abs. 1 und 3, 447, 447 c Abs. 4, 448 bis 456 a, 460, 460 a und 553 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1993 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.

\* (2) Die Amtsdauer der am 31. Dezember 1993

ASVG-Geltende Fassung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- \* bestehenden Verwaltungskörper verlängert sich bis zum Zusammentreten der Verwaltungskörper nach den am 1. Jänner 1994 geltenden Vorschriften; die alten Verwaltungskörper haben die Geschäfte nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu führen. Die Entsendung der Versicherungsvertreter in die neuen Verwaltungskörper hat bis 31. März 1994 zu erfolgen.
- \* (3) Der Hauptverband hat seine Kompetenzen zur Erlassung der Richtlinien gemäß § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1993 innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in einer durch die Dringlichkeit des Regelungsbedarfes angezeigten Reihenfolge auszuüben.
- \* (4) Präsident und Vizepräsidenten des Hauptverbandes, Obmänner, Obmann-Stellvertreter sowie Vorsitzende und Vorsitzenden-Stellvertreter der Überwachungsausschüsse und der Landesstellenausschüsse, die nach dem Ende der Amts dauer der alten Verwaltungskörper (Abs. 2) weiterhin Versicherungsvertreter sind und mindestens fünf Jahre hindurch eine Funktion ausgeübt haben, haben weiterhin Anspruch auf Anwartschaften (Pension) nach den Bestimmungen des § 420 Abs. 5 und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung.
- \* (5) Die Bestimmungen des § 420 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften sind, soweit sie sich auf Entschädigungsleistungen an ausgeschiedene Funktionäre und deren Hinterbliebene beziehen, auf die im Abs. 4 angeführten, aber aus ihrer Funktion bis spätestens zum Ende der Amts dauer der alten Verwaltungskörper ausgeschiedenen Personen sowie deren Hinterbliebene weiterhin anzuwenden.

SEITE 67

SEITE 67

